18. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll
der 116. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 7. November 2016, 15:17 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - öffentlicher Teil
(nicht öffentlicher Teil im Kurzprotokoll der 116. Sitzung)

Tagesordnungspunkt 2 **Seite 15**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

BT-Drucksache 18/9982

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]
Abg. Metin Hakverdi [SPD]
Abg. Karin Binder [DIE LINKE.]
Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

b) Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Katja Keul, Uwe Kekeritz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung - Nachhaltigkeitsberichte wirksam und aussagekräftig ausgestalten - Umsetzung der CSR-Richtlinie

BT-Drucksache 18/10030

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:
Abg. Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]
Abg. Metin Hakverdi [SPD]
Abg. Karin Binder [DIE LINKE.]
Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Anwesenheitslisten **Seite 4**

Anwesenheitsliste Sachverständige **Seite 12**

Sprechregister Abgeordnete **Seite 13**

Sprechregister Sachverständige **Seite 14**

Zusammenstellung der Stellungnahmen **Seite 39**

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Brandt, Helmut	
Heck Dr., Stefan	
Heil, Mechthild	
Hirte Dr., Heribert	
Hoffmann, Alexander	
Hoppenstedt Dr., Hendrik	
Launert Dr., Silke	
Luczak Dr., Jan-Marco	
Monstadt, Dietrich	
Ripsam, Iris	
Rösel, Kathrin	
Seif, Detlef	
Sensburg Dr., Patrick	
Steineke, Sebastian	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine	
Ullrich Dr., Volker	
Wanderwitz, Marco	
Wellenreuther, Ingo	

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Bosbach, Wolfgang	
Fabritius Dr., Bernd	
Frieser, Michael	
Gutting, Olav	
Harbarth Dr., Stephan	
Hennrich, Michael	
Heveling, Ansgar	
Jörrißen, Sylvia	
Jung Dr., Franz Josef	
Lach, Günter	
Lerchenfeld, Philipp Graf	
Maag, Karin	
Noll, Michaela	
Schipanski, Tankred	
Schnieder, Patrick	
Stritzl, Thomas	
Metzler, Jan	
Strete Matthäus	
Gunkler, Fritz	

2. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 6

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Weisgerber Dr., Anja	
Woltmann, Barbara	Woltmann

SPD

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Bähr-Losse, Bettina	
Bartke Dr., Matthias	
Brunner Dr., Karl-Heinz	
Drobinski-Weiß, Elvira	
Fechner Dr., Johannes	
Flisek, Christian	
Groß, Michael	
Hakverdi, Metin	
Jantz-Herrmann, Christina	
Rode-Bosse, Petra	
Steffen, Sonja	
Wiese, Dirk	
Schabedoth, Hans Joachim	

2. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

SPD

Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Barley Dr., Katarina	
Franke Dr., Edgar	
Hartmann (Wackernheim), Michael	
Högl Dr., Eva	
Lischka, Burkhard	
Miersch Dr., Matthias	
Müller, Bettina	
Müntefering, Michelle	
Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Rohde, Dennis	
Schieder, Marianne	
Vogt, Ute	

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Binder, Karin	
Petzold (Havelland), Harald	
Wawzyniak, Halina	

2. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 4 von 6

18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Wunderlich, Jörn	

Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Jelpke, Ulla	
Lay, Caren	
Pitterle, Richard	
Renner, Martina	

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Keul, Katja	
Künast, Renate	
Maisch, Nicole	
Ströbele, Hans-Christian	
Gambke, Thomas	

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Muschalle, Jana	LINKE	
Haug, Nicola	B90/Grüne	
Hauge, Kurt-Heinz	B90/Grüne	
von Ketteler, Hanno	CDU/CSU	

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Wöp		R Anw.
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Schl. Andrea		SBA'in
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Tagungsbüro

Sitzung des **Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz** (6. Ausschuss)
Montag, 7. November 2016, 15:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	**Name** (bitte in Druckschrift)	**Unterschrift**	**Amts-bezeichnung**
AA	Dr. Rückert	[illegible]	VLR i.
BMWg	OTL i.G. Kühlen	[illegible]	OR i.G.
BMJV	Schaufer	[illegible]	MAgt
BMJV	Zöink	[illegible]	MR
BMJV	Halbleib	A. Halbleib	RRn
BMJV	LANGE	[illegible]	PST
BMJV	Kelber	[illegible]	PSt
BMU B	Schmidt-Räntsch	[illegible]	RD'n
BMJV	Roth	[illegible]	FD
BMZ	DAN KÜHNAU	[illegible]	ORR

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 7. November 2016 ,15.00 Uhr

Name	Unterschrift
Mag. Christian Felber Autor und Referent zu Wirtschafts- und Gesellschaftsfragen, Österreich	
Cornelia Heydenreich Germanwatch e. V., Berlin Teamleiterin Unternehmensverantwortung	
Dr. Amanda Lipuscek, LL.M. Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt am Main	
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands	
Prof. Dr. Matthias Schüppen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart Vertreter der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)	
Ingmar Streese Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Leiter Geschäftsbereich Verbraucherpolitik	
Andreas Streubig Otto Group, Hamburg Bereichsleiter Nachhaltigkeitsmanagement	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Karin Binder (DIE LINKE.)	**25, 33**
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)	**26**
Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**25, 34**
Metin Hakverdi (SPD)	**24, 33**
Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	**25, 33**
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38**
Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CDU/CSU)	**26**
Dr. Hans-Joachim Schabedoth (SPD)	**33**

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Mag. Christian Felber Autor und Referent zu Wirtschafts- und Gesellschaftsfragen, Österreich	**16, 31, 34**
Cornelia Heydenreich Germanwatch e. V., Berlin Teamleiterin Unternehmensveranwortung	**17, 30, 35**
Dr. Amanda Lipuscek, LL.M. Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Frankfurt am Main	**18, 29, 35**
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands	**19, 28, 35**
Prof. Dr. Matthias Schüppen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stuttgart Vertreter der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)	**20, 28, 36**
Ingmar Streese Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Leiter Geschäftsbereich Verbraucherpolitik	**22, 27, 37**
Andreas Streubig Otto Group, Hamburg Bereichsleiter Nachhaltigkeitsmanagement	**23, 27, 37**

Die Vorsitzende **Renate Künast**: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf. Gegenstand der öffentlichen Anhörung sind der Entwurf der Bundesregierung eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sowie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zukunftsfähige Unternehmensverantwortung - Nachhaltigkeitsbericht wirksam und aussagekräftig ausgestalten“. Ich begrüße alle Abgeordneten des Ausschusses sowie die Abgeordneten der mitberatenden Ausschüsse – darunter der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, der Ausschuss für Umwelt, Finanzen, Menschenrechte und Wirtschaft. Darüber hinaus begrüße ich die sieben Sachverständigen und die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung sowie die Gäste auf der Tribüne. Wir beschäftigen uns in der heutigen Anhörung mit der Corporate Social Responsibility (CSR). Dazu liegen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der CSR-Richtlinie und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Es geht um die Umsetzung von europäischem in nationales Recht. Hierzu sollen Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Der Entwurf der Bundesregierung unterscheidet sich dabei von dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ein paar wesentlichen Punkten. Laut Regierungsvorlage sollen große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet werden, über wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten. Die Berichterstattung muss mindestens Angaben zu Umwelt- und Arbeitnehmersozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung umfassen. Im Rahmen dessen sind unter anderem eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und ihren Ergebnissen, zu Due Diligence-Prozessen sowie zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange erforderlich. Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen. Die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN basiert auf der Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht weit genug geht, da er hinter der Eins-zu-eins-Umsetzung zurückbleibe und nationale Spielräume bei dessen Ausarbeitung nicht erschöpfend genutzt worden seien. Es bedürfe einer ehrgeizigeren Umsetzung. Aufgrund des Entwurfs der Bundesregierung würden momentan circa 300 Unternehmen von der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht erfasst. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht hingegen vor, neben kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern auch solche mit weniger als 500 Mitarbeitern zu einer Berichtlegung zu verpflichten. Letztere sollen hierbei strukturell unterstützt werden. Soviel zur Einführung in das heutige Thema. Nun ein paar Worte zum Ablauf der Anhörung an die Sachverständigen: beginnend in alphabetischer Reihenfolge hat jeder die Möglichkeit, ein Eingangsstatement von fünf Minuten abzugeben, um seine wesentlichen Gedanken zu äußern. Sie können gerne auf Ihre schriftliche Stellungnahme oder darauf verweisen, in den Fragerunden bestimmte Aspekte weiter auszuführen. Die fünf Minuten dienen als Orientierung. Auf den Bildschirmen über Ihnen werden die fünf Minuten rückwärts gezählt. Sobald sich die Zahlen rot färben, ist Ihre Redezeit vorbei. Sie können Ihren Gedankengang noch zu Ende führen, sodass ich Sie nicht unterbrechen muss. Anschließend werden mehrere Fragerunden durchgeführt. Die Abgeordneten dürfen jeweils zwei Fragen stellen – entweder zwei an einen Sachverständigen oder je eine Frage an zwei verschiedene Sachverständige. Die Sachverständigen werden dann in umgekehrt alphabetischer Reihenfolge antworten. Entsprechend würde Herr Streubig anfangen. Auch hier wird die Zeit auf dem Bildschirm angezeigt, um Ihnen ein Gefühl zu vermitteln, wie lange Sie schon reden. Eine zeitliche Beschränkung gibt es jedoch nicht. Die Anhörung ist öffentlich. Es gibt eine Tonaufzeichnung. Es wird ein Wortprotokoll geben. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Nun hat Herr Felber als Erster das Wort – bitteschön.

SV **Mag. Christian Felber**: Vielen Dank für die Möglichkeit, zunächst die wesentlichen Gedanken darzulegen. In Bezug auf die vorliegende Gesetzesmaterie ist der vorherrschende Geist wahrnehmbar, bei der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht handele es sich um eine zusätzliche Bürde für Unternehmen – sozusagen um eine bürokratische Berichtspflicht. Daher solle der Anwendungsbereich möglichst klein gehalten und den Unternehmen frei gestellt werden, ob sie diesen Bericht in den Lagebericht aufnehmen. Aus dem gleichen Grund wird inhaltlich nicht definiert, welchen Inhalt der Bericht genau haben muss. Zugleich handelt es sich um „kann"- statt um „muss"-Bestimmungen. Dies gilt selbst im Bereich der Menschenrechtsverletzungen. Außerdem müssen die Berichte nicht geprüft werden und können deshalb überhaupt keine Rechtsfolgen haben. Dies ist Ausdruck der Überzeugung, die Berichtspflicht belaste die Unternehmen. Dem möchte ich basierend auf der Erfahrung aus der Gemeinwohlökonomie widersprechen. Die Gemeinwohlökonomie stellt eine sehr junge Initiative dar. Sie geht von Unternehmen aus, die freiwillig und aus intrinsischer Motivation heraus eine Gemeinwohlbilanz erstellen, die die Grundwerte der Verfassungen demokratischer Staaten, von der Menschenwürde über die Gerechtigkeit bis zur Nachhaltigkeit, enthalten. Dies wird von den Unternehmen nicht als Last, sondern als „ethische Lust" empfunden. Aufgrund des geringen Alters der Initiative nehmen erst 400 Unternehmen, die meisten davon in Deutschland, daran teil. Sie basiert auf einem einfachen Gedanken: laut aller Verfassungen ist oberstes Ziel unternehmerischer und ökonomischer Tätigkeit – wie bereits dem Begriff Ökonomie abzulesen ist – das Gemeinwohl und nicht die Kapitalmehrung. Daher stellt es einen systemischen Widerspruch dar, dass bereits eine gesetzlich verbindliche Regulierung der Finanzberichterstattung hinsichtlich des Mittelerfolgs der Unternehmen existiert, wohingegen eine Ziel- oder Wertberichterstattung nach dem Vorbild der Gemeinwohlbilanz nicht besteht. Laut Bayerischer Verfassung hat die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dem Gemeinwohl und nicht der Kapitalmehrung zu dienen. Im Grundgesetz heißt es zudem, Eigentum verpflichtet und muss zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. In der Konsequenz sollte der Anwendungsbereich so weit wie möglich gefasst werden und alle Unternehmen zu einer Ethikberichterstattung ermutigen. Auch ein Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ist Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Sicherlich könnte man diesbezüglich geringere Anforderungen an die Berichtspflicht genügen lassen. Vor dem Hintergrund des eben Gesagten halte ich daher die Tendenz zu einem möglichst engen Anwendungsbereich für falsch. Mir ist dabei freilich bewusst, dass es nur schwer gelingen wird, alle Unternehmen einer Berichtspflicht zu unterwerfen. Bei den meisten der 400 Bilanzunternehmen innerhalb unserer Initiative handelt es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Ein-Personen-Unternehmen. Diese bewerkstelligen auf freiwilliger Basis eine Ethikberichterstattung, zu der die Deutsche Bank und eventuell auch die Deutsche Bahn nach eigenen Angaben nicht fähig sind, da sie an zu hohe Anforderungen geknüpft sei. Eine mögliche erste Annäherung wäre es, alle Kapitalgesellschaften, die einen Jahresabschluss erstellen müssen, zugleich zur Vorlage einer Ethikbilanz oder einer Nichtfinanzerklärung zu verpflichten. Dies müsste auch für Nichtkapitalgesellschaften, die unter das Publizitätsgesetz fallen, gelten. Nun zur konkreten Anzahl von in Deutschland betroffenen Unternehmen: diese beläuft sich auf 548 Unternehmen. Zum Vergleich: Im wesentlich kleineren Dänemark, in dem die EU-Richtlinie in zwei Phasen umgesetzt wird, werden 2018 1.000 Unternehmen betroffen sein. Inhaltlich bedauere ich insbesondere, dass das Gesetz mit „kann"-Bestimmungen arbeitet. Berichtpflichtige Themenbereiche wie Umweltbelange und Arbeitnehmerinnenbelange können, müssen sich aber nicht auf Einzelaspekte wie Menschenrechtsverletzungen beziehen. Darin ist die schwächst mögliche Vorgabe an Unternehmen zu sehen. Dies steht in Verbindung mit der im deutschen Umsetzungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Ausnahme von der Berichtspflicht, sofern diese mit Geschäftsinteressen in Konflikt steht, sowie der Tatsache, dass die Unternehmen selbst definieren dürfen, welche Berichtsthemen wesentlich sind. Dies kann nur als Einladung zum *Greenwashing* bezeichnet werden. Es scheint, der deutsche

Gesetzgeber wolle den EU-Gesetzgeber unterbieten, wenn nicht untergraben. Der EU-Gesetzgeber spricht von Vergleichbarkeit und benennt hierzu exemplarisch einige Berichtsrahmenwerke – von der Global Reporting Initiative bis zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex – von denen jedoch keines ausgewählt werden muss. Wenngleich schon darin eine schwache Regelung zu sehen ist, finden sich diese Rahmenwerke im deutschen Gesetzesvorschlag lediglich in dessen Begründung. Es wäre aus unserer Sicht aber sinnvoll, die verschiedenen Rahmenwerke in den Gesetzestext sowie die Pflicht aufzunehmen, eines für die Bilanz auszuwählen. Dadurch würde die vom EU-Gesetzgeber erwünschte Vergleichbarkeit erreicht. Die Gemeinwohlbilanz erfüllt dieses Kriterium bereits, indem sie die einzelnen ethischen Aspekte in Punkten misst und das Ergebnis dadurch über alle Branchen, Größen und Rechtsformen von Unternehmen vergleichbar macht. Vor demselben Hintergrund besteht das Erfordernis, Finanzkennzahlen und Nicht-Finanzkennzahlen gleich zu behandeln. Sprich, ethische Leistungen müssen einer identischen Prüfung unterzogen werden, sodass auch diese im Lagebericht erscheinen und an Rechtsfolgen geknüpft werden. Bislang haben Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil daraus gezogen, höhere ethische Leistungen als die Mitbewerber zu erbringen, da ihnen höhere Kosten entstehen. Dieser Ungerechtigkeit kann man begegnen, indem man die ethischen Leistungen der Unternehmen, die sich in der Ethikbilanz oder im Gemeinwohlbericht in einer höheren Punktezahl niederschlagen, an günstigere Steuer- oder Kreditkonditionen oder einen Vorrang beim öffentlichen Einkauf knüpft. Dies würde sogar zu einer Überkompensation der ethisch auftretenden Unternehmen führen und auf diese Weise eine wirklich ethische Marktwirtschaft schaffen, in der sich nachhaltiges Verhalten auch betriebs-wirtschaftlich rechnet. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Felber. Dann hat Frau Heydenreich das Wort.

SVe **Cornelia Heydenreich**: Guten Tag. Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Ich möchte fünf Punkte aus meiner schriftlichen Stellungnahme herausgreifen. Als erstes möchte ich betonen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf unserer Einschätzung nach in einem zentralen Punkt hinter der EU-Richtlinie zurück bleibt, nämlich bei der Wesentlichkeit. Diese wird in der deutschen Version aus unserer Sicht durch eine kleine Umformulierung dergestalt eingeschränkt, dass sie sich im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung nur auf solche Angaben beziehen soll, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse und der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Gesellschaft und Umwelt erforderlich sind. Die CSR-Richtlinie ist jedoch anders zu verstehen. Die neue Qualität der Regelung besteht gerade darin, die enge Sichtweise der Wesentlichkeit zu durchbrechen. Damit hat die CSR-Richtlinie einen Paradigmenwechsel eingeleitet, der vom deutschen Entwurf nicht umgesetzt wird. Zum einen mögen beispielsweise für Verbraucherinnen, die als Zielgruppe explizit benannt sind, nicht unbedingt Angaben zu Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage, sondern vielmehr zu Menschenrechten und zur Umwelt von Bedeutung sein. Zum anderen – diesen Punkt möchte ich besonders betonen – sollte Deutschland aus unserer Sicht den Gestaltungsspielraum, der ihm als Mitgliedstaat zusteht, stärker nutzen. Das Eckpunktepapier des Bundeskabinetts sagt zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, dass nicht nur unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden, sondern zugleich auch alle vorhandenen Spielräume genutzt werden sollen, um die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen. Der vorliegende Entwurf nimmt jedoch mit dem Argument Bezug auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung, diese fördere den Bürokratieabbau. In dieser Hinsicht besteht unserer Meinung nach noch großer Spielraum, den Deutschland auch nutzen sollte. Das betrifft zum Beispiel den Anwendungsbereich. Meines Erachtens stellte es keine unnötige Belastung dar, wenn große Unternehmen wie Aldi, Lidl, Edeka und Rewe ebenfalls über ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft berichten müssten. Bislang werden sie aber nicht erfasst, da der Anwendungsbereich zu eng gefasst ist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum eine Informationspflicht zu Themen wie Umwelt und Menschenrechte von der Rechtsform eines Unternehmens abhängig

sein sollte, zumal im Vergleich zu anderen Ländern in Deutschland besonders viele große Unternehmen nicht kapitalmarktorientiert sind. Insoweit sehen wir Verbesserungsbedarf. Hinzu kommt – wie bereits erwähnt – dass in Ländern wie Dänemark bereits Unternehmen ab 250 Mitarbeiter von der Berichtspflicht erfasst sind, sodass die nichtfinanzielle Berichterstattung mit der finanziellen gleich läuft. Der dritte Aspekt betrifft den Lagebericht. Dieser sollte als Ort für die Berichterstattung festgelegt werden und wesentliche nichtfinanzielle Aspekte enthalten. Dadurch würde man sicherstellen, dass die nichtfinanziellen integrativ mit den finanziellen Informationen auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert werden. Darüber hinaus ist es für die Zielgruppe der Finanzmarktakteure von großem Vorteil, wenn sie die finanziellen und nichtfinanziellen Informationen nutzerfreundlich zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vorfinden können. Falls die im Entwurf vorgesehene Wahlmöglichkeit, den Nachhaltigkeitsbericht gesondert zu veröffentlichen, beibehalten werden soll, fänden wir es wichtig, diesen gleichzeitig mit dem Lagebericht und nicht erst ein halbes Jahr später zu veröffentlichen. Viertens möchte ich noch etwas zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung und insbesondere zur Lieferkette anmerken: Es gibt aus unserer Sicht noch eine Reihe von abstrakten Begriffen, die einer Konkretisierung bedürfen. Dies betrifft neben „Due-Diligence-Prozessen“ und „wesentlichen Risiken“ auch den Begriff „Geschäftsbeziehungen“. Gerade in Bezug auf letzteren sollte klargestellt werden, dass Unternehmen Angaben zu ihrer Lieferkette in die nichtfinanziellen Informationen mit einbeziehen und bewerten müssen. Dies wird ausdrücklich in der Richtlinie im achten Erwägungsgrund festlegt. Unseres Erachtens schränkt der Entwurf diese Pflicht in seiner Begründung zur Zulieferkette insofern ein, als er den berichtspflichtigen Unternehmen einräumt, zu prüfen, ob die Berichterstattung über die Lieferkette im Hinblick auf die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ist. Mit dieser Formulierung legt der Gesetzesentwurf die Berücksichtigung der Lieferkette jedoch in das Gutdünken der Unternehmen. Das halten wir weder für zielführend noch für tragbar. Zuletzt sollte unseres Erachtens die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit für die Unternehmen, nachteilige Angaben aus dem Bericht wegzulassen, gestrichen werden. Denn diese Regelung ist nur schwer handhabbar und umfasst viele einschränkende Faktoren. Weder die Unternehmen noch die an den Informationen Interessierten vermögen es einzuschätzen, wann etwas weggelassen werden kann und wann nicht. Dänemark beispielsweise hat diesen Punkt daher gänzlich gestrichen. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke Frau Heydenreich. Nun hat Frau Dr. Lipuscek das Wort.

SVe **Dr. Amanda Lipuscek**: Guten Tag. Ich bedanke mich auch für die Einladung und die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich vertrete den Verband der Chemischen Industrie (VCI). Ich würde gerne die Zeit dazu nutzen, zunächst eine generelle Bewertung dieses Gesetzesentwurfs aus unserer Sicht vorzunehmen und anschließend auf drei Punkte einzugehen, die für uns wesentlich sind. Generell vertreten wir – wie sie sich vielleicht denken können – die Meinung bzw. sehen es für gegeben an, dass sowohl die chemische Industrie im Speziellen als auch die Industrie im Allgemeinen die gesellschaftliche Verantwortung für ihre unternehmerische Tätigkeit bereits übernehmen – und zwar auf freiwilliger Basis. Im Bereich der chemischen Industriebranche gibt es bereits zahlreiche Initiativen mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit als Leitbild im Unternehmen zu verankern. Ihnen könnten in diesem Kontext die Nachhaltigkeitsinitiativen „Chemie^{3}“ oder „Together for Sustainability“ bekannt sein. Ebenso – und das ist auch Teil dieser freiwilligen Nachhaltigkeitsbestrebungen – gibt es bereits eine adressatengerechte und transparente Berichterstattung, die nach dem G4-Standard bzw. nach dem deutschen Nachhaltigkeitskodex auf sehr hohem Niveau erfolgt. Nun kommen der Cybersecurity Information Sharing Act (CISA), die CSR-Richtlinie sowie hiesiges Gesetz hinzu. Grundsätzlich ist an einer solchen Verrechtlichung nichts auszusetzen. Jedoch ist es uns ein Anliegen, bei der Umsetzung der Richtlinie in ein deutsches Gesetz darauf zu achten, keine überschießenden Pflichten und Belastungen für die Unternehmen einzuführen. Deshalb begrüßen wir es, speziell aus der Sicht der Industrie und der chemischen Industrie, dass sich das Bundeskabinett für eine

Eins-zu-eins-Umsetzung entschieden und expliziert erklärt hat, die bestehenden Spielräume nutzen zu wollen. An dieser Zusage ist unserer Meinung nach unbedingt festzuhalten. Insbesondere sollte der Versuchung widerstanden werden, *Gold-Plating* zu betreiben. Ich möchte des Weiteren speziell auf drei Punkte eingehen, deren Beachtung wir bei der Umsetzung der Richtlinie für besonders bedeutend halten. Der erste Punkt betrifft das bereits erwähnte *Gold-Plating*. Ein wichtiges Anliegen in diesem Kontext ist die Offenlegungs-pflicht bei freiwilliger Inhaltsprüfung durch einen externen Prüfer. Die Richtlinie beinhaltet die Möglichkeit für Unternehmen, den Nachhaltig-keitsbericht freiwillig prüfen zu lassen. Eine Pflicht besteht jedoch nicht. Das deutsche Umsetzungsgesetz sieht hingegen vor, dass, hat man sich einmal für eine freiwillige Prüfung entschieden, das Ergebnis dieser Prüfung auch offen gelegt werden soll. Diese Offenlegungs-verpflichtung führt im Ergebnis dazu, dass die Ausnahme, nämlich das Durchführen einer Prüfung, zur Regel wird. Nach dem allgemeinen Aktienrecht ist der Aufsichtsrat verpflichtet, sich inhaltlich mit dem Bericht auseinanderzusetzen. Aufgrund haftungsrechtlicher Gesichtspunkte wird er dies jedoch nur dann tun, wenn auch ein „Abnicken“ durch den Wirtschaftsprüfer stattgefunden hat. Eine Prüfung, die eigentlich als Ausnahme ausgestaltet war, würde damit zum Regelfall werden. Der zweite Aspekt – unser Hauptanliegen – bezieht sich auf die Bericht-erstattung über die Lieferketten. Im Rahmen dieser sind die wesentlichen Angaben über die Lieferketten und die Kette von Subunternehmen zu machen. Wie die Bundesregierung befürchten auch wir, dass diese Pflicht zu einem übermäßigen Verwaltungs-aufwand für kleine und mittelgroße Unternehmen führen wird. Im Jahre 2009 haben der VCI und der Bund Deutscher Industrie (BDI) eine Initiative angestoßen, um das Problem der Unterwerfung unter fremde Lieferkodizes zu entschärfen. Diese Unterwer-fungsproblematik würde durch eine Pflicht zur Angabe von Informationen über Lieferketten in der Berichterstattung nochmal deutlich verschärft. Der Entwurf sieht vor, sowohl über die Ergebnisse der Konzepte als auch richtigerweise über die Ergebnisse der *Due-Diligence*-Prozesse berichten zu müssen. Um diese Berichtspflichten aber erfüllen zu können, werden die im Rahmen dieser Initiative erarbeiteten Nebenabreden weiter ausgebaut. Neue Auskunftspflichten und umfangreiche Fragebögen sowie zusätzliche Audit-Pflichten werden die Folge sein. Das bindet zusätzlich Kapazitäten in den Unternehmen, nicht nur in den berichtspflichtigen Unternehmen, sondern auch bei den Lieferanten und Unterlieferanten. Wir unterstützen daher ausdrücklich den Vorschlag, für den sich auch der Bundesrat ursprünglich ausgesprochen hat, die Berichtspflichten auf die erste Zuliefererebene zu beschränken. Mein dritter und letzter Punkt betrifft die Befreiung von der Berichtspflicht von Tochterunternehmen. Wir treten entschieden dafür ein, Tochtergesellschaften grundsätzlich, und zwar unabhängig vom Hauptsitz des Mutterunternehmens, von der Berichtspflicht freizustellen, sobald die Muttergesellschaft einen Bericht erstellt. Denn es ist nicht nachvollziehbar, dass Tochterunternehmen von Mütterkonzernen, deren Hauptsitz außerhalb der EU bzw. der EWR liegt, nicht berichtspflichtig sind. So würde sich aber die Rechtslage bei Inkrafttreten des Umsetzungsentwurfs darstellen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr Frau Lipuscek, Herr Professor Dr. Naumann hat das Wort.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, ein Statement abgeben zu können. Bereits seit vielen Jahren besteht in Deutschland die Verpflichtung für Unternehmen, ihre wirtschaftliche Lage in Lageberichten zum Einzel- sowie zum Konzern-abschluss darzustellen. Dies geschieht zum einen in Bezug auf den Ist-Zustand im Zeitpunkt des Abschlussstichtags und zum anderen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung und geht stets mit der Darstellung von Chancen und Risiken einher. Dass dies ein wichtiges Berichtsinstrument für alle Adressaten der Lageberichte darstellt, haben sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber in den jüngeren Reformen unseres Handelsrechts immer wieder betont sowie die Pflichtprüfung für diese Lageberichte konkre-tisiert. Sofern es in der Vergangenheit um die Frage ging, was die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens prägt, haben wir den Fokus stets sehr stark auf sogenannte finanzielle Leistungs-

indikatoren gelegt. Wir wissen aber heute, dass es auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren gibt, die für die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens maßgeblich sind. Diese Leistungsindikatoren werden nach meinem Verständnis in dem Gesetzentwurf zu § 289c Abs. 2 Nr. 1-5 Handelsgesetzbuch (HGB-E) zutreffend genannt. Zudem macht der Entwurf deutlich, dass auch solche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren darzustellen sind, die einen Bezug zur wirtschaftlichen Lage haben, um es zu ermöglichen, diese ins Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zu setzen. Auch das finde ich sehr gelungen. Im Übrigen entspricht der Entwurf meines Erachtens den Anforderungen des Artikel 19a Abs. 1 der EU-Richtlinie. Zwischenfazit ist: Die Kernziele der EU-Richtlinie und des Regierungsentwurfs sind positiv und anzuerkennen. Als kritisch zu betrachten ist die in dem Entwurf vorgesehene Möglichkeit, die es den Unternehmen erlaubt, den finanziellen und den nichtfinanziellen Bericht aufzuspalten. Der erste Teil schlägt sich im Lagebericht nieder, der andere in einem gesonderten, nichtfinanziellen Bericht. Meines Erachtens wäre es im Interesse der Adressaten der Rechnungslegung, beide Berichtsteile ineinander zu integrieren. Es ist daher gut, dass der Regierungsentwurf in § 289b Abs. 1 S. 3 HGB-E eine solche integrierte Berichterstattung erlaubt. Es stellt sich jedoch die Frage, warum er sie nicht auch erzwingt. Geheilt wird das Problem teilweise durch die – begrüßenswerte – Regelung des Regierungsentwurfs, nach der auch der gesonderte, nichtfinanzielle Bericht in das normale *Corporate Governance-System* einzubeziehen ist, d.h. durch den Aufsichtsrat genehmigt und gebilligt werden muss. Hierdurch ist zumindest für die *Stakeholder* ersichtlich, dass die Berichte innerhalb der Verantwortung der *Corporate Governance* den gleichen Stellenwert haben. Nicht zu verkennen sind jedoch die Unterschiede zwischen dem Lagebericht und der hier vorgesehenen Berichterstattung. Insbesondere ist hier die bereits erwähnte Schutzklausel aus § 289e Abs. 1 HGB-E zu erwähnen, nach der Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Angaben im Wege nichtfinanzieller Bericht-erstattung unterlassen können. Eine solche Schutzklausel, die auch das Europarecht vorsieht, kannten wir bislang im deutschen Handelsrecht weder für den Lagebericht noch für den Konzernlagebericht. Ich halte sie in unserem nationalen Recht für konzeptionell bedenklich. Insoweit teile ich die bereits geäußerte Sorge, eine solche Schutzklausel könne genutzt werden, um lediglich über positive Elemente zu berichten. Dies hätte ein *Greenwashing* der Berichte zur Folge. Die Unternehmen werden die erforderlichen Berichtssysteme und Prozesse aufbauen müssen, um der Berichtsplicht zukünftig gerecht werden zu können. Daher halte ich die Regelung für vernünftig, die ethische Berichterstattung jedenfalls nicht sofort in die Pflichtprüfung im Rahmen der Jahresabschluss-prüfung einzubeziehen. Auf lange Sicht würde es meines Erachtens jedoch Sinn ergeben, die gesamte Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage – sei sie finanziell oder nichtfinanziell – in die Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer zu integrieren. Ich könnte mir zudem vorstellen, dass eine solche Einbeziehung in die Pflichtprüfung sowohl im Interesse von Aufsichtsräten, die diese Berichte billigen müssen, als auch im Interesse der *Stakeholder*, die damit zusätzliches Vertrauen in diese Informationen aufbauen können, liegt. Aus Praktikabilitätsgründen meine ich aber, dies – wie bereits erwähnt – nicht sofort umzusetzen, um den Unternehmen die Gelegenheit zu geben, in eine solche Verpflichtung „hineinzufallen“. Ich schließe mich folglich Frau Lipuscek insoweit an, als eine Verpflichtung zur Offenlegung der Ergebnisse einer freiwilligen Prüfung, wie sie der Regierungsentwurf jetzt vorsieht, kontraproduktiv ist. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Ziel der freiwilligen Prüfung die Förderung der Vertrauenswürdigkeit in die Berichterstattung ist. Eine in einem solchen Fall eingreifende Pflicht zur Offenlegung würde diesem Ziel jedoch entgegenwirken, sodass ich stark dafür plädiere, sie aus dem Entwurf zu streichen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Professor Naumann. Dann hat Herr Professor Dr. Schüppen das Wort.

SV **Prof. Dr. Matthias Schüppen**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren: Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine gelungene Umsetzung der CSR-Richtlinie. Er bedarf noch geringer Nachjustierung. Ausgangspunkt des Antrages der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Annahme, dass Unternehmen über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartungen hinaus gesellschaftliche Verantwortung tragen. Diese Annahme ist uneingeschränkt zutreffend. Sie entspricht sowohl der deutschen Rechtstradition als auch in besonderer Weise der Position der mittelständischen und großen deutschen Familienunternehmen. Diese Unternehmensgruppe legt ihr Augenmerk ganz traditionell und typischerweise auf nachhaltiges Wirtschaften und die Übernahme sozialer Verantwortung. Ein weiterer Punkt wurde von Herrn Felber zutreffend hervorgehoben. Schon heute spricht sehr viel dafür, freiwillig über die Wahrung sozialer Belange und nachhaltiges Wirtschaften zu berichten. Das geschieht bereits in großem Umfang. Darin liegt zugleich ein Argument gegen eine gesetzliche Regelung, da unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes eine strikte und enge gesetzliche Regelung nur dann notwendig wird, je weniger ein freiwilliges Berichten zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass die Frage des Anwendungs-bereichs im Zuge der Diskussion über die Richtlinie in Brüssel grundsätzlich entschieden worden ist. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, bei der Umsetzung der Richtlinie nun ausgerechnet die Unternehmen, die in besonderer Weise für nachhaltiges Wirtschaften und soziale Verantwortung stehen, zu bestrafen, indem man sie in einer über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehenden Weise administrativen und bürokratischen Anforderungen unterwirft. Vor diesem Hintergrund halte ich es für richtig, dass das Gesetz den Vorgaben der Richtlinie eins zu eins folgt. Ein Kernproblem des Entwurfs stellt die Frage der Prüfung der nichtfinanziellen Informationen dar. Dieser Aspekt wurde bereits von meinen Vorrednern verdeutlicht. Der Gesetzentwurf folgt auch hier in korrekter Weise einer Eins-zu-eins-Umsetzung. Es bedarf jedoch ergänzender Überlegungen. Eine korrekte Eins-zu-eins-Umsetzung würde eine Prüfung der nichtfinanziellen Informationen durch den Aufsichtsrat sowie die Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung vorsehen. Die Frage, ob eine Prüfung durch den Aufsichtsrat angezeigt ist, ist in jüngster Zeit noch einmal in die Diskussion gekommen. Ich bejahe sie aus zwei Gründen: Zum einen würde es dem hohen Rang der nichtfinanziellen Informationen nicht gerecht werden, diese anders als finanzielle Informationen zu behandeln und sie damit als zweitklassig zu degradieren. Auch müsste der Aufsichtsrat bei einer solchen Wertung im Rahmen seiner Prüfung nicht die gleiche Sorgfalt walten lassen. Im Übrigen würde die Ablehnung eines solchen Prüfungsrechts des Aufsichtsrats meiner Überzeugung nach gegen Artikel 33 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie verstoßen. Gemäß dieser Richtlinie muss das geltende nationale gesellschaftsrechtliche System Anwendung finden, welches in Deutschland eine Aufsichtsratsprüfung vorsieht. Das führt zu einem Problem für den Aufsichtsrat, da er über keinen eigenen Stab, den er mit der Prüfung betrauen könnte, verfügt. Er wird einen solchen folglich entweder aufbauen müssen oder – wenn er die Möglichkeit erhält – eine externe unabhängige Prüfung beauftragen. Dieser Punkt bedarf der Nach-besserung. Bereits jetzt sind freiwillige Prüfungen nach geltendem Recht ohne weiteres möglich und werden auch durchgeführt. Hier beauftragt jedoch der Vorstand die Prüfer, die anschließend dem Vorstand berichten. Ab 2017 wird das nicht mehr möglich sein, da der Prüfer dann auch für den Aufsichtsrat eine gewisse Assistenzfunktion übernehmen wird, sodass dieser die Möglichkeit bekommen sollte, selbst zu entscheiden, ob die Prüfung durch-geführt wird. Dies entspräche dem Vorgehen bei der Beauftragung eines Abschluss-prüfers. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich zur Umsetzung dieses Gedankens zwei Formulierungsvorschläge aufgezeigt. Möglich wäre zum einen eine Änderung in § 317 Abs. 2 HGB-E und zum anderen das Anfügen eines neuen Satzes in § 111 Abs. 2 Aktiengesetz. Eine entsprechende Regelung würde jedoch, wie bereits von Frau Dr. Lipuscek ausgeführt, zugleich dazu führen, dass die Prüfung zur Regel wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht eine Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer in Erwägung gezogen werden sollte. Diese Frage würde ich eindeutig bejahen. Gerne stelle ich auf Nachfrage die für diese Ansicht sprechenden Argumente dar. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Professor Schüppen. Dann hat Herr Streese das Wort.

SV **Ingmar Streese**: Vielen Dank. Der Verbraucherzentrale Bundesverband empfiehlt, auch Verbraucheranliegen in den Geltungsbereich des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes aufzunehmen – und zwar aus vier Gründen. Zum einen spricht die EU-Richtlinie selbst in ihrer Begründung davon, Verbrauchern leichten Zugang zu Informationen über die Auswirkung von Unternehmen auf die Gesellschaft zu verschaffen. Dies umfasst auch den Datenschutz – ein wichtiges Verbraucheranliegen. Zum zweiten definiert die Webseite der EU-Kommission CSR dahingehend, dass Unternehmen soziale Verantwortung durch die Einhaltung von Gesetzen übernehmen sowie soziale, ökologische, ethische Menschenrechtsbelange und Verbraucheranliegen in ihr strategisches und wirtschaftliches Handeln integrieren. Zum dritten greift die ISO 26000 inhärent eine wesentliche Leitlinie für Unternehmen für die gesellschaftliche Verantwortung und auch Verbraucheranliegen auf. Dazu zählen Vermarktungsaspekte, Informationen, Vertragsgestaltung, aber auch Konflikt- und Beschwerdelösung, Schutz von Vertraulichkeit von Kundendaten und noch vieles mehr. Zum vierten kann einer aktuellen Studie des Instituts für Markt-Umwelt-Gesellschaft, die im Oktober dieses Jahres erschienen ist, entnommen werden, dass 90 Prozent aller Nachhaltigkeitsberichte in Deutschland bereits heute Verbraucheranliegen aufgreifen. Das trifft ebenfalls in nur unwesentlich geringerem Umfang auf kleine und mittelständische Unternehmen zu. Ihre Berichte umfassen insbesondere Aspekte wie Kundendienst, aber auch Beschwerde- und Konfliktlösung. All dies lässt uns zu der Schlussfolgerung kommen, dass eine Aufnahme von Verbraucheranliegen in die verpflichtende CSR-Berichterstattung nicht nur sinnvoll, sondern auch machbar ist. Der Mehraufwand ist vertretbar. Er wird von den freiwillig berichtenden Unter-nehmen gar geleistet, weil die Themen der nichtfinanziellen Berichterstattung zur eigenen Profilbildung beitragen und damit einen Wettbewerbsvorteil mit sich bringen können. Zwei Aspekte sind uns dabei besonders wichtig: der Verbraucherdatenschutz und die Verbraucher-sicherheit. Es stellt ein zunehmendes Bedürfnis von Verbrauchern dar, mehr über die Unter-nehmenstätigkeit zu erfahren. Hierbei geht es um Aspekte wie Datenvermeidung, Datensparsamkeit, die Verwendung personenbezogener Daten durch das Unternehmen oder der Schutz der Kundendaten vor unzulässigen Zugriffen von Hackern. In der Vergangenheit hat es in diesem Bereich einige Beispielfälle gegeben. Neben dem Thema von Verbraucherrechten habe ich aus Verbrauchersicht noch drei weitere Empfehlungen. Die erste wurde eben bereits kurz aufgegriffen und betrifft unsere Einschätzung, der Entwurf solle beim Geltungsbereich nicht hinter einer Eins-zu-eins-Umsetzung zurückbleiben, sprich alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte im Sinne der Definition der EU-Richtlinie umfassen. Dahinter steht der Gedanke, Marktführer oder marktprägende Firmen wie Aldi, Lidl, Dr. Oetker, Würth oder Ferrero nicht von vornherein auszuschließen. Heute las ich, dass möglicherweise auch die Deutsche Bahn ausgenommen sei. Für uns ist das nicht nachvollziehbar. Die dritte Empfehlung richtet sich an die Prüfpflicht. Aus Verbrauchersicht stellt diese einen elementaren Teil der Glaubwürdigkeit von CSR-Berichten dar. Hierzu eine kleine Statistik: Gemäß der aktuellsten uns vorliegenden Übersicht ließen bereits vor drei Jahren knapp die Hälfte der hundert umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland ihre Nachhaltigkeitsberichte extern prüfen. Diese Information entstammt dem KPMG-Handbuch. Die Prüfung stellt folglich kein Neuland für die meisten Unternehmen dar. Auch hier gilt, dass diese vielmehr der Profilbildung und Wettbewerbsgleichheit dient. Eine Vergleichbarkeit hilft in diesem Bereich gerade dem progressiven Unternehmen weiter. Die vierte Empfehlung dreht sich abermals um das Thema der, wie ich es nennen würde, „Eins-zu-eins-Minus-Umsetzung“. Der Bundesrat hat dankenswerterweise eine gute Stellungnahme mit der Empfehlung abgegeben, die Formulierung in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen“ durch die Formulierung „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ zu ersetzen. Worum geht es hierbei? Der Gesetzentwurf schränkt den Schutzbereich der Richtlinie dahingehend ein, dass in den Bericht nur noch solche wesentlichen Risiken einbezogen werden müssen, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen haben werden. Das genügt aus Verbrauchersicht nicht und bleibt hinter der

EU-Richtlinie zurück. Fazit: Vorzugswürdig wäre eine „Eins-zu-eins-Plus-Umsetzung“, in der Verbraucherrechte und Verbraucheranliegen aufgenommen werden, im Rahmen der Prüfpflicht der Spielraum nach oben ausgenutzt wird und die die Formulierung „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ genügen lässt. Dankeschön!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Streubig das Wort.

SV **Andreas Streubig**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank auch von meiner Seite, als letzter in dieser Runde ein paar Worte zum vorliegenden Gesetzentwurf sagen zu können. Ich bin der Mann der Unternehmen und der Praxis. Insofern kann ich Ihnen keine juristische Würdigung des vorliegenden Gesetzentwurfs anbieten, sondern vielmehr Beobachtungen. Zunächst möchte ich anmerken, dass ich die EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichtspflicht sowie den Gesetzentwurf für eine gute Ergänzung zu der heute schon bestehenden kapitalorientierten Berichterstattung halte. Insofern schließe ich mich dem Großteil der Vorredner an, insbesondere Herrn Felber. Auch ich glaube, dass der Wertbetrag des Unternehmens nicht allein durch finanzielle Kennzahlen und Eckdaten abgedeckt ist. Gegenwärtig besteht eine Diskrepanz zwischen der Unternehmens- und der politischen Perspektive. Aus Sicht der Unternehmen ist die *Corporate Social Responsibility* entsprechend dem bisherigen Leitbild der EU an Freiwilligkeit geknüpft. Die Politik hingegen möchte mit Blick auf die objektiven Probleme dieses Globus die CSR ihrem Gestaltungswillen unterwerfen. Als kritisch in diesem Kontext bewerte ich die einzeln zu vernehmenden Unterstellungen, die Unternehmen seien per se gegen *Corporate Social Responsibility*. Zu meiner Freude haben einige meiner Vorredner bereits darauf hingewiesen, dass es schon heute eine Vielzahl von Unternehmen – kleine, große, kapitalmarkt-orientierte und Familienunternehmen – gibt, die sich mit der Frage ihrer eigenen gesellschaftlichen Verantwortung sehr intensiv auseinandersetzen. Dies geschieht zum einen in Form von diesen Bereich tangierenden Berichten. Zum anderen wird ganz konkret gefragt, was als Unternehmen getan werden kann, damit es unter vernünftigen ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen agiert. Wir sind ein großer Textilhändler in Deutschland. In diesem Kontext ist das Stichwort „Deutsches Textilbündnis“ bzw. „Bündnis für nachhaltige Textilien“ zu erwähnen. Dieses umfasst heute fast 200 Mitgliedern, davon kommen mehr als 120 Vertreter aus der Handel- und Textilindustrie. Dies kann als Zeichen dafür angesehen werden, dass sich Unternehmen ihrer Verantwortung bewusst sind. Daraus schlussfolgernd meine ich, sollte der Gesetzentwurf eine Balance zwischen Aufwand und Ertrag finden. Oft lässt sich die Ansicht vernehmen, eine nichtfinanzielle Berichterstattung und damit einhergehende Pflichten stellten für die Unternehmen keine übermäßige Belastung dar, da es schon jetzt viele machen würden. Jedoch muss gesehen werden, dass die Unternehmen, die bereits jetzt im Sinne der CSR-Richtlinie handeln, dies nicht tun, weil es besonders einfach ist. Häufig steckt ein intrinsisches Motiv dahinter, sich mit der Frage nach Nachhaltigkeit und Wesentlichkeit auseinanderzusetzen. In unserem Falle beispielsweise ist die Initiative sehr stark auf das Wirken des Firmeneigners zurückzuführen. Drei Aspekte finde ich deshalb in dem Zusammenhang relevant. Zunächst halte ich die Möglichkeit für wichtig, Tochterunternehmen von berichtenden Mutterunternehmen von der Berichtspflicht freizustellen. Andernfalls würde sich die Pflicht für einen Konzern wie den unseren, der mehr als 123 wesentliche Gesellschaften unter seinem Dach vereint, viele davon auch in Deutschland, als „Bürokratie-monster“ entpuppen. Wir berichten auf Konzernebene, auf Ebene der Otto GmbH & Co. KG. Jede weitere Aufsplitterung würde einen immensen Aufwand für jede einzelne Gesellschaft bedeuten. Das ist meines Erachtens nicht adäquat. Zweitens erschließt sich mir als juristischem Laien die Unterscheidung des Entwurfs zwischen kapitalmarktorientierten und sonstigen Unternehmen nicht. Entscheidendes Kriterium sollte die Firmengröße sein, wobei als Indikator für die Größe Summen in Euro oder die Anzahl an Mitarbeitern herangezogen werden könnten. Ich bin zugegebenermaßen verwundert, dass in dieser Runde immer mit unterschiedlichen Zahlen operiert wurde. Die einen sprechen von 300 Mitarbeitern, die Kommentierung zum

Gesetzentwurf nennt eine Zahl von über 550 Mitarbeitern. Vor diesem Hintergrund wäre es besser zu handhaben, einen einheitlichen Maßstab zu finden. Beispielsweise könne man festlegen, dass alle Unternehmen einer gewissen Größe und damit auch eines gewissen *Impacts* berichts-pflichtig werden. Ich plädiere drittens dafür, nicht zu erwarten, schon mit dem ersten Entwurf – dies kenne ich auch aus dem Textilbündnis – das perfekte Gesetz zu finden. Mir ist bewusst, dass das Gesetzgebungsverfahren kompliziert und eine jährliche Änderung des Gesetzes daher nicht möglich ist. Dennoch halte ich das Leitbild eines Gesetzes als einen lebenden Organismus für sinnvoll. Diese Sichtweise erlaubt es, zunächst einen Einstieg in die Materie zu finden und die Wirksamkeit des Gesetzes im Wege einer Evaluierung nach fünf Jahren zu überprüfen. Insofern halte ich zum Beispiel für den Anfang eine Trennung zwischen einem Bericht im Lagebericht und einem separaten Nachhaltig-keitsbericht für ein durchaus probates Mittel. Das gleiche gilt für die externe Pflichtprüfung, über die gesprochen worden ist. Zwar verstehe ich, dass eine freiwillige Prüfung den Eindruck erwecken könnte, Aspekte der Nachhaltigkeit seien von weniger Relevanz als finanzielle Belange. Dennoch glaube ich, dass das Merkmal der Freiwilligkeit für viele Unternehmen, die sich nunmehr mit der Frage einer nichtfinanziellen Berichterstattung konfrontiert sehen, eine leichtere Eintrittshürde zur Umsetzung der Richtlinie gewährleistet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Herr Streubig. Es liegen zunächst Wortmeldungen von Herrn Hakverdi und Herrn Hirte vor. Ich bitte Sie, daran zu denken, dass maximal zwei Fragen gestellt werden dürfen.

Abg. **Metin Hakverdi (SPD)**: Danke, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an die Sachverständigen. Bereits das Gesetzgebungsverfahren habe ich aus verschiedenen Gesichtspunkten als äußerst spannend und interessant empfunden. Das spiegelt sich auch in den heutigen Aussagen der Sachverständigen wider. Ich begrüße das Umsetzungsgesetz ausdrücklich. Ich bedanke mich für diese Initiative und möchte aus Sicht der SPD-Fraktion sagen, dass wir diese insbesondere im europäischen Wirtschaftsraum für enorm wichtig halten. Warum sage ich das? Es ist offensichtlich, dass es – so ist es auch bei fast allen Sachverständigen zum Ausdruck gekommen – einen Widerspruch zwischen den Unternehmerinteressen, die primär die Kosten im Blick haben, und den Interessen der Öffentlichkeit und der Verbraucherinnen geben kann, in deren Kern die Gewährung von Menschenrechten bei einer Produktion in Staaten außerhalb der EU und die Transparenz bezüglich sonstiger an der Wertschöpfungskette beteiligter Menschen und Unternehmen stehen. Dieser Konflikt betrifft indes nicht alle Bereiche. Bevor man vertieft in die Diskussion um die Ausgestaltung einzelner Tatbestände einsteigt, die das Umsetzungsgesetz und die Richtlinie betreffen, sollte es aus meiner Sicht daher einen Schwerpunkt darstellen, zu fragen, auf welchen Ebenen – europäisch und national – ein Korridor gemeinsamer Interessen gefunden werden kann. Ganz konkret meine ich damit das Thema des europäischen Wettbewerbs. Die Anwendungsbereiche der Umsetzungsgesetze innerhalb Europas unterscheiden sich stark. So sieht beispielsweise Dänemark, wie bereits gehört, einen anderen Anwendungsbereich als der deutsche Entwurf vor. Meine Frage hierzu geht an Herrn Naumann und an Herrn Streubig: Leiden die von der EU-Richtlinie bezweckten Merkmale der Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmen nicht unter diesen verschiedenen Umsetzungen? Wird der Richtlinie gewissermaßen nicht ihr Kernelement geraubt und das Merkmal „Transparenz“ in Anführungsstriche gesetzt? Eine weitere Frage, die ich im Rahmen dessen an Herrn Naumann stellen möchte, auf die in der heutigen Diskussion bisher nur am Rande eingegangen worden ist, betrifft die Reaktion des Kapital-markts. Welche Rückmeldungen Ihrer Kunden, aber auch Ihrer Geldgeber oder innerhalb Ihrer Lieferketten haben Sie erhalten? Bei diesen handelt es sich um ganz verschiedene Institutionen und Personen, die Teil der Berichterstattung sind. Tatsächlich handelt es sich nicht gänzlich um eine „unfinanzielle“ Berichterstattung, sondern bezogen auf den Wettbewerb auch um eine, nicht in geringem Umfang finanzielle. Dies erklärt auch, dass Sie als Sachverständiger der Anhörung beiwohnen und nicht ein Vertreter eines anderen Unternehmens, da es Ausdruck des Wettbewerbserfolgs Ihres

Unternehmens ist. Liegt es nicht im Interesse jener Unternehmen, die sich einer Prüfung unterziehen und im Wettbewerb stehen, dass sich andere im Wettbewerb stehende Unternehmen in Deutschland und Europa an die gleichen Regeln halten müssen? Eine andere Konstellation wäre unfair. Es geht gerade darum, den Kapitalmarkt davor zu schützen, Fehlallokationen zu schaffen, die am Ende für alle ruinös sind. Maßnahmen hierzu dürfen sich nicht darin erschöpfen, Produkte, die in der dritten Welt produziert wurden, vom Markt zu nehmen, sondern müssen auch vor Ort produzierte Ware betreffen. Wie wäre der Spielraum abzustecken, um einen transparenten Markt zu schaffen, ohne gleichzeitig einen ideologischen Streit über Kosten und Nutzen zu führen, um große intransparente Fehlentscheidungen – ohne deutsche Automobilfirmen zu nennen – zu verhindern?

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Hirte, Sie haben nun das Wort. Das Modell der Unterfrage ist eröffnet.

Abg. **Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)**: Frau Vorsitzende, vielen Dank für die netten Worte der Einführung. Die bisherige Anhörung hat verdeutlicht, dass es vor allem um die gesellschaftliche Bedeutung der Berichterstattung geht. Das führt mich zu meiner konkreten Frage an Frau Lipuscek. Sie haben darauf hingewiesen, dass das System der Berichterstattung, von welchem wir durchgehend überzeugt sind, zu Kosten für die Unternehmen führt. Mich würde interessieren, ob Sie die im Regierungsentwurf vorgenommenen Kostenberechnungen für realistisch halten. Welche Kosten müssten darüber hinaus berücksichtigt werden? Wie schätzen Sie darüber hinaus den indirekten Bürokratieaufwand, gerade in Bezug auf die Zuliefererketten ein? Ist zu erwarten, dass weitere Kosten auf den Endabnehmer der Zahlen zukommen? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Naumann. Der Regierungsentwurf sieht in seiner gegenwärtigen Form vor, dass sich die Abschlussprüfungen nur auf die Vorlage der Prüfung als solche beschränken sollen, während es an einer entsprechenden Regelung – das ist der entscheidende Punkt – für das *Enforcement*-Verfahren fehlt. In diesem würde folglich die BaFin eine inhaltliche Überprüfung vornehmen können, wohingegen eine solche im normalen aktienrechtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist. Wie soll man diesen Systembruch beseitigen und stimmen Sie mit mir überein, dass darin ein Systembruch liegt bzw. die Konstellation schlicht vergessen wurde? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Nun haben Frau Binder und Herr Gambke Fragen.

Abg. **Karin Binder (DIE LINKE.)**: Meine Fragen richten sich an Herrn Felber. Ich möchte auf das Thema der Vergleichbarkeit der Berichte zu sprechen kommen. Dieses stellt aus unserer Sicht als Verbraucherpolitiker einen ganz wesentlichen Punkt dar. Die Unternehmensberichte sind überflüssig, wenn sie nicht einheitlichen Standards folgen und damit nicht transparent sind. Ich nehme an, dass Sie aufgrund Ihrer praktischen Erfahrungen mit jenen 400 Unternehmen, die sich der Gemeinwohlbilanz unterziehen, etwas zur Vergleichbarkeit sagen können. Könnten sie das Modell der Gemeinwohlbilanz vorstellen? Insbesondere ist für mich von Interesse, zu erfahren, wie ein solcher Bericht aussieht und ob er vergleichbar ist. Des Weiteren geht es mir um die Frage, welchen Wert die Vergleichbarkeit hat. Darüber hinaus halte ich den Aspekt des Anwendungsbereichs für relevant. Der vorliegende Gesetzentwurf macht nur einen minimalen Teil der deutschen Unternehmens-landschaft berichtspflichtig – nicht so in anderen europäischen Ländern, zum Beispiel Dänemark. Hierzu meine Frage: was gibt es aus Ihrer Sicht für Argumente, die für eine Erweiterung des Anwen-dungsbereichs auf Betriebe mit 250 Mitarbeitern sprechen – und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform diese Unternehmen haben?

Die **Vorsitzende**: Herr Gambke, Sie haben das Wort.

Abg. **Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich möchte meine beiden Fragen, die sich gut an die Frage von Frau Binder anfügen, an Frau Heydenreich stellen. Ich bin erstaunt darüber, dass nur die kapitalmarktorientierten Unternehmen vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfasst werden sollen. Dies zu verhindern, sollte aus unserer Sicht, daher haben wir diesen Aspekt auch an erster Stelle in unseren Antrag aufgenommen, gerade sichergestellt wer-

den. Meinem Verständnis nach wäre gemäß des jetzigen Entwurfs die Carl-Zeiss-Stiftung als Eigentümerin von Carl Zeiss und Schott mit insgesamt 40.000 Mitarbeitern und fünf Milliarden Euro Umsatz nicht berichtspflichtig. Vielleicht können Sie konkrete Beispiele sowie Zahlen nennen, wer von der Berichtspflicht betroffen ist und wer nicht. Die zweite Frage ähnelt stark der von Frau Binder und geht ebenfalls an Sie, Frau Heydenreich. Sie bezieht sich auf das nicht erst seit VW bekannte Phänomen, dass etwas gemessen und geprüft wird, ohne dass sich das Ergebnis im Prüfbericht widerspiegelt. Welche Standards, nach denen berichtet wird, sind vorhanden und werden bereits heute ausgeübt, um im Rahmen der Berichterstattung dem Verdacht des *Greenwashing* vorzubeugen und zur Glaubhaftigkeit beizutragen?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Drobinski-Weiß.

Abg. **Elvira Drobinski-Weiß (SPD)**: Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage zum Thema Verbraucherrecht und Verbraucherdatenschutz an Herrn Streese. Zum einen geht es darum, dass die Richtlinie das Ziel hat, das Vertrauen sowohl der Investoren in die nichtfinanzielle Berichterstattung als auch das der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Ich beziehe mich hierbei auf die Tatsache, dass wir uns in einem enormen digitalen Wandel befinden, wodurch sich große Mengen an persönlichen und personalisierten Daten anhäufen. Wäre es daher nicht von Nöten, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch zu stärken, den Verbraucherschutz in die nichtfinanzielle Berichterstattung mit aufzunehmen? Eine weitere Frage, die ich an Herrn Streubig stellen möchte, bezieht sich auf die bereits existierende „*Global Reporting Initiative*“, an der sich viele Unternehmen, die bereits jetzt CSR-Berichte verfassen, orientieren. Könnte man diese als ein verbindliches Regelwerk oder auch ein Rahmenwerk zur Orientierung im Hinblick auf die Gestaltung von Nachhaltig-keitsberichten heranziehen? Oder sehen sie vorrangig die EU in der Pflicht? Danke.

Die **Vorsitzende**: Nun haben noch Graf Lerchenfeld und ich selbst Fragen, sodass wir im Anschluss die erste Antwortrunde machen können. Herr Lerchenfeld, Sie haben das Wort.

Abg. **Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CDU/CSU)**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Professor Naumann: Ist es möglich, dass nur Teile des Lageberichts einer Prüfungspflicht unterliegen, während andere Teile des Lageberichts entweder gar nicht mehr oder von Externen geprüft werden, die nicht den Qualitätsstandards der Wirtschaftsprüfer unterstehen? Aus eigener Erfahrung – ich bin Mitglied in einem CSR-Komitee und im Aufsichtsrat – würde ich mich als Aufsichtsrat sehr dagegen wehren, als solcher eine Prüfungspflicht für den gesamten CSR-Bericht zu haben, während der Wirtschaftsprüfer nur Teile davon prüfen kann.

Abg**. Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Meine Frage richtet sich an Frau Heydenreich. Sie betrifft die Berichtspflicht bezüglich der Lieferketten. Finden Sie diese ausreichend ausgestaltet und gibt es Unterschiede zwischen dem Gesetzentwurf und der Richtlinie? Eine weitere Frage will ich an Herrn Prof. Schüppen stellen. Sie haben die Problematik aufgeworfen, was der Aufsichtsrat machen kann bzw. muss und wie er sich der Assistenz von Wirtschaftsprüfern bedient. Daher sollte man überlegen, ob dieser tatsächlich der richtige Ort für diese Aufgaben ist – gerade vor dem Hintergrund eines fehlenden Stabs. Meinen Sie nicht, dass man die Aufgaben bei finanziellen und nichtfinanziellen Prüfungsberichten gleich ausgestalten müsste, um sicherzustellen, dass sie gleichrangig bewertet und mit der gleichen Sorgfalt betraut werden? Nichtsdestoweniger könnte der Aufsichtsrat die Vorgänge von außen im Auge behalten. Hierzu passt auch der Satz von Herrn Streubig, dass sich der Wert von Unternehmen nicht allein an den finanziellen Eckzahlen misst. Umso mehr gilt dies in Zeiten des Pariser Klimaabkommens, von Nachhaltigkeitszielen und *Sustainable Development Goals*, durch welche in diesem Land oder in den meisten Ländern dieser Welt starke Veränderungen angeregt werden. Nur wer sich verändert und nachhaltig agiert, hat auch eine gute finanzielle Perspektive. Ich sehe dort einen Zusammenhang. Ist es aber dann nicht richtig, finanzielle und nichtfinanzielle Berichtspflichten gleich zu regeln und zu bewerten? Jetzt folgt in umgekehrter Reihenfolge

die Beantwortung. Herr Streubig hat Fragen von Herrn Hakverdi und Frau Drobinski-Weiß.

SV **Andreas Streubig**: Vielen Dank Frau Künast. Frau Drobinski-Weiß, Sie hatten den Standard der *Global Reporting Initiative* (GRI) als anerkannten Berichtsstandard genannt und damit die Frage verbunden, ob es möglich sei, diesen verbindlich als Standard festzulegen. Die Antwort ist ein entschiedenes „Jein“. Ich glaube, dass sich der nichtfinanzielle Bericht, so er eine gewisse Substanz haben soll, an Standards, Regeln, Leitlinien etc. orientieren sollte. Ich glaube aber nicht, dass der GRI allein das Mittel der Wahl sein kann. Denn es gibt ganz unterschiedliche Unternehmensmodelle, denen begegnet werden muss. Insbesondere kann die unternehmerische Perspektive variieren. Beispielsweise kann es sich um eine von *Stakeholdern* getriebene, das heißt eine stärker auf Fakten und Quantifizierungen fußende Perspektive handeln. Eine Leitlinienorientierung ist daher erforderlich. Die Standards des GRI gehen meines Erachtens jedoch nicht weit genug, um alle unternehmerischen Variationen abzudecken. Nicht zu vergessen seien daher auch der deutsche Nachhaltigkeitskodex, die ISO 26000 oder der AA 1000-Standard. Herr Hakverdi hat sich mit zwei Fragen an mich gemeinsam mit Herrn Naumann gerichtet. Dies betraf zum einen die Frage, wie sich der nationale Regelungsumfang mit europäischem Wettbewerb verträgt und wie der Kapitalmarkt darauf reagiert. Letzteres ist für mich schwer zu beantworten, da wir als Familienunternehmen als einzige kapitalmarktorientierte Aktivität hin und wieder Anleihen begeben. Ansonsten sind wir ein Unternehmen mit 100 Prozent Familienbesitz unter dem Dach der Michael-Otto-Stiftung. Externe Gesellschafter gibt es folglich nicht. In Gesprächen mit Kollegen aus der Nachhaltigkeitslandschaft ist mir jedoch zugetragen worden, dass inzwischen viele institutionelle Kapitalgeber daran interessiert sind, dass sich Unternehmen in der Ausgestaltung der eigenen Strategie auch an den sogenannten *Non Financials* orientieren. Dies wird als Hinweis wahrgenommen, dass man eine Zukunftsfestigkeit oder Zukunftssicherheit erarbeitet. Vor diesem Hintergrund nimmt der kapitalgebende Sektor neben anderen Ansätzen zur Bewertung der Nachhaltigkeit unter anderem Dienstleister in Anspruch, die die Nachhaltigkeitsleistung von Geldempfängern bewerten. In Deutschland ist hier beispielsweise die oekom research AG zu nennen. Diese Tendenz reicht so weit, dass es für gewisse institutionelle Anleger, insbesondere aus Skandinavien, inzwischen als Ausschlusskriterium gilt, wenn ein Geldempfänger nicht nachweisen kann, dass er seine gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt. Die Beantwortung der Frage zum europäischen Wettbewerb gestaltet sich schwierig. Eine völlige Vergleichbarkeit von Unternehmensleistungen im Bereich gesellschaftlicher Verantwortung ließe sich nur dann herbeiführen, wenn man überall identische Regeln einführt. Dies halte ich jedoch weder für notwendig noch für sinnvoll. Es muss gesehen werden, dass Verbraucherinteressen auch innerhalb Europas sehr stark divergieren. Aus unserer Perspektive als Otto-Gruppe haben wir bis heute keinen Wettbewerbsvorteil verspürt, seit wir über unsere Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten. Wir mühen uns trotz komplexer *Supply-Chains* redlich, die nichtfinanzielle Berichterstattung zu gewährleisten. Ich habe indes Zweifel, ob eine identische Regelung innerhalb des EU-Binnenmarkts insofern Früchte trägt, als beispielsweise ein dänischer Verbraucher auf Grundlage des Nachhaltigkeitsberichts der Otto Gruppe eine Kaufentscheidung trifft, weil er diese mit heimischen Unternehmen sehr gut und eins-zu-eins vergleichen kann. Das erscheint mir realitätsfern. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Streese hat eine Frage von Frau Drobinski-Weiß.

SV **Ingmar Streese**: Vielen Dank. Die Frage von Frau Drobinski-Weiß richtete sich danach, ob Verbrauchervertrauen geschaffen werden kann, wenn über Verbraucherschutz oder Datenschutz nicht berichtet wird. Aus unserer Sicht lautet die klare Antwort: nein. Denn diese Informationen sind sowohl für Verbraucher als auch für Investoren relevant. Je transparenter Unternehmen den Umgang mit Verbraucheranliegen wie zum Beispiel sensiblen Kundendaten dokumentieren, desto höher ist ihre Glaubwürdigkeit bei Verbrauchern und Investoren. Im Folgenden ein paar Beispiele, welche Aspekte für Verbraucher heutzutage maßgeblich sind: sie wollen wissen, welche Maßnahmen die Firmen tatsächlich ergreifen, um Datensparsamkeit zu erreichen. Sie wollen

wissen, in welchem Ausmaß die Daten im Geschäftsmodell monetarisiert oder zu wissenschaftlicher Forschung und statistischen Zwecken – und wenn ja, zu welchen Zwecken – verwendet werden. Sie wollen wissen, welche Maßnahmen zum Datenschutz und zur Technikgestaltung bei der Voreinstellung zur Datensicherheit ergriffen wurden sowie wie der Schutz ihrer Kinder gewährleistet wird. Zuletzt wollen sie wissen, ob bei Datenlecks nur die Aufsichtsbehörde oder auch die Öffentlichkeit selbst informiert wird. Diese und viele weitere Fragen lassen uns zu dem Schluss kommen, Verbraucheranliegen in einer datenorientierten digitalen Gesellschaft als zentrales Element in die Berichtspflicht aufzunehmen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Schüppen hat eine Frage von mir.

SV **Prof. Dr. Matthias Schüppen**: Vielen Dank für die Frage. Ich könnte sie ganz kurz mit „ja“ beantworten. Ich will es aber etwas ausführlicher machen. Zumal Ihre Frage darauf hindeutet, dass ich mich bei meinem Eingangsstatement unklar ausgedrückt habe. Ich bin entschieden dafür, die nichtfinanziellen Informationen mit den finanziellen Informationen gleichzustellen, wie es auch der Regierungsentwurf partiell tut. Auch im Wege der von Ihnen angesprochenen Prüfung durch den Aufsichtsrat wird ein gleiches Vorgehen bei beiden Arten von Informationen vorgesehen, denn nach dem Entwurf zu § 171 Abs. 1 des Aktiengesetzes hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Damit machen sie deutlich, dass sowohl der gesonderte nichtfinanzielle Bericht als auch die finanziellen Informationen durch den Aufsichtsrat der Prüfung unterliegen. Ich plädiere dafür, die Gleichstellung noch weiter voranzutreiben. So gibt es bislang keine Gleichstellung im Rahmen der externen unabhängigen Prüfung. Eine solche halte ich jedoch – wie in meinem Eingangsstatement bereits angedeutet – für wichtig. Für das Protokoll und um Missverständnissen vorzubeugen: Ich bin zwar Wirtschaftsprüfer, übe diese Tätigkeit aber nicht aus und bin auch in den letzten zehn Jahren nicht an einer Prüfungsgesellschaft beteiligt gewesen. Daher bin ich geistig unabhängig sowie unabhängig im Sinne der EU-Verordnung. Meine Aussage, dass eine identische Abschlussprüfung nichtfinanzieller Informationen durch den Abschlussprüfer angebracht wäre, ist folglich nicht als *pro domo* zu verstehen. Zentraler Grund für eine externe Prüfung des Berichts liegt darin, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Ich darf daran erinnern, mit wie viel Energie man sich in den letzten Jahren in diesem Hause – das Stichwort lautet Abschlussprüferaufsichts-reformgesetz (APAReG/AReG) – gerade um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bemüht hat. Diese Bemühungen waren nicht erfolglos. Angesichts des großen Aufwands, der in die Stärkung externer unabhängiger Abschlussprüfer investiert wurde, sollten wir uns diese Unabhängigkeit auch bei den nichtfinanziellen Informationen zu Nutze machen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Nun hat Herr Professor Naumann drei Fragen von Herrn Hakverdi, Herrn Hirte und Graf Lerchenfeld.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**: Ich möchte die Fragen gerne in dieser Reihenfolge beantworten. Herr Hakverdi, Sie hatten verschiedene Teilfragen gestellt. Die erste Frage lautete, ob wir einen europäischen Wettbewerb haben. Diese Frage ist eindeutig mit „ja“ zu beantworten. Dieser wird sich durch die CSR-Richtlinie noch einmal deutlich intensivieren. In der empirischen Studie von Professor Haller und Mitarbeitern in der KoR (Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung) 2016, Seite 509, auf die ich Sie hinweisen darf, wird erhoben, in welchen Ländern schon heute Pflichten zur CSR-Berichterstattung existieren. Sie finden dort die Information, dass britische börsennotierte Unternehmen hierzu seit 2008 verpflichtet sind. In Schweden gibt es entsprechende Pflichten seit 1999, die im Jahre 2005 eine Erweiterung erfahren haben. Auch in Südafrika existieren CSR-Pflichten. Im Übrigen unterliegen alle Berichte einer Prüfpflicht oder zumindest der Pflicht zur Durchführung einer freiwilligen Prüfung. Es ist folglich klar eine Tendenz hin zu CSR und Prüfungspflichten – nicht nur in Europa – erkennbar. Frau Drobinski-Weiß hat das Thema GRI-Richtlinie angesprochen. Bei dieser handelt es sich um einen internationalen Standard, der auch den Überlegungen in Europa zugrunde lag. Ihre zweite Frage, Herr Hakverdi, betraf die

Reaktion des Kapitalmarkts. Ich darf diesbezüglich auf einen Gastbeitrag von Herrn Böcking und Herrn Strenger Bezug nehmen, der jüngst in der Börsenzeitung erschienen ist. Herr Strenger war viele Jahre lang Chef der DWS, der Anlagegesellschaft der Deutschen Bank. Herr Strenger schreibt in diesem Beitrag, CSR-Themen seien zwingender Teil einer sachgerechten Corporate Governance. Sie bildeten wesentlich die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Unternehmensentwicklung ab. Empirische Studien belegten nicht nur die positiven Performancewirkungen guter nichtfinanzieller Unternehmensberichterstattung, sondern auch guter Unternehmensführung. Die Verfolgung nichtfinanzieller Aspekte sei daher wesentlicher Teil der fiduziarischen Pflichten von Investoren. In dem Text weist folglich ein großer Investor darauf hin, dass es zu fiduziarischen Pflichten eines jeden Investors gehöre, sich mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auseinanderzusetzen. Zu diesem Ergebnis käme er wohl kaum, wenn er dem keine empirische Bedeutung für die Kapitalmarktentwicklung zubilligen würde. Ich hoffe, Herr Hakverdi, dass ich Ihre Fragen damit beantwortet habe. Herr Hirte, Ihre Frage, ob es sich bei den Unterschieden zwischen der Prüfung beim Enforcement-Verfahren und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts um ein Versehen im Gesetzesentwurf handelt, müssen Sie die Bundesregierung fragen. Ich kann das nicht beurteilen. Es ist in der Tat so, dass das Enforcement weiter reicht als die im Entwurf vorgesehene Pflichtprüfung. Darin liegt, wie Sie bereits sagten, ein Systembruch. Ich persönlich würde ihn jedoch nicht dadurch lösen, die Prüfung innerhalb des Enforcements zu verkürzen, sondern halte es vielmehr für konzeptionell überzeugend, die Pflichtprüfung entsprechend zu erweitern. Ich komme nun zur Frage von Graf Lerchenfeld, ob es nicht systemwidrig sei, dass nur bestimmte Teile des Lageberichts, nämlich die finanziellen Leistungsindikatoren, prüfungspflichtig sind. Ich sehe darin eine systemwidrige Lösung. Wie wir gerade gesehen haben, sind beide Arten von Informationen für die Investoren von hoher Relevanz. Gerade im Hinblick auf das Vertrauen, das sie in diese Angaben setzen, dürfen die einzelnen Teile nicht unterschiedlich behandelt werden, indem der eine geprüft worden ist und der andere Teil nicht. Wir haben uns als Wirtschaftsprüfer in der Debatte um das Thema der Pflichtprüfung zurückgehalten, da wir nicht den Eindruck erwecken wollten, die Pflichtprüfung aus dem Grunde gutzuheißen, dass diese gut für das eigene Geschäft wäre. Meinem Statement war zu entnehmen, dass ich es begrüßen würde, mit der verpflichtenden Prüfung nicht sofort zu beginnen, sondern den Unternehmen Zeit zu lassen, in eine solche hinein zu wachsen. Darin läge meines Erachtens ein fairer Ausgleich zwischen dem, was die Unternehmen leisten können, und dem, was die Stakeholder erwarten. Gleichzeitig halte ich die Argumente zugunsten einer Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer, die Herr Schüppen angesprochen hat, für sehr stark. Denn ich weiß, wer prüft, wie derjenige qualifiziert ist, dass er unabhängig sein muss, dass er einer Berufsaufsicht unterliegt und Prüfungsstandards hat. Ich weiß wie er anschließend berichtet und kann diese Berichte auch vergleichen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat Frau Lipuscek eine Frage von Herrn Hirte.

SVe **Dr. Amanda Lipuscek**: Vielen Dank. Herr Hirte, Ihre Frage bezog sich darauf, mit welchen Kosten die Unternehmen belastet sind, wenn sie die rechtlichen Anforderungen, die das Umsetzungsgesetz vorsieht, erfüllen wollen. Grundsätzlich wird man die Industrie verdächtigen, sich möglichst alle Kosten vom Leib halten zu wollen und damit vermutlich geneigt sein, die Kosten möglichst hoch anzusetzen. Um diesem Verdacht zu begegnen: In meinem Eingangsstatement habe ich darauf hingewiesen, dass es eine überwältigende Vielzahl von – jedenfalls – großen Unternehmen gibt, die bereits jetzt umfangreichen Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit nachkommt. Es ist daher mitnichten so, dass die Industrie in diesem Bereich Kosten sparen wolle oder scheue – im Gegenteil. Allerdings hat eine Studie des „econsense“ (Forum Nachhaltige Entwicklung der deutschen Wirtschaft), in der die Kosten für die Unternehmen im Zusammenhang mit der CSR-Richtlinie bzw. dem Umsetzungsgesetz berechnet wurden, ergeben, dass deren Höhe von den Einschätzungen der EU-Kommission, aber auch

von den Einschätzungen des Bundesjustizministeriums deutlich abweicht. Darüber hinaus fallen die Kosten laut Studie auch an anderen Stellen an. Die EU-Kommission geht zum einen von einem Erfüllungsaufwand aus, nämlich der Frage, was kostet das Befolgen der Verpflichtungen, die in der Richtlinie dargelegt sind. Sie kommt zu einer Kostenschätzung von maximal 4.300 Euro plus 1.000 Euro für die Diversitätsangaben. Diese Einschätzung halten wir für falsch und haben uns dies durch die Studie belegen lassen. Diese geht in ihrer Rechnung von einem Einmalaufwand von ca. 400.000 Euro aus. Zugrunde legt sie ein multinationales, nicht übermäßig großes, repräsentatives Unternehmen mit 50 rechtlichen Einheiten und 10.000 Lieferanten. Unter den Einmalaufwand fallen die Kosten, die benötigt werden, um die Maßnahmen einzuführen. Darunter fallen der Erwerb der Softwarelizenzen, der mit ca. 100.000 Euro angesetzt ist, der Aufbau der Reporting Systeme über drei Monate mal sechs Experten (ca. 150.000 Euro) und der Aufbau des Lieferanten-Monitoring über drei Monate mal sechs Experten (ca. 150.000 Euro). Davon zu unterscheiden sind der laufende Aufwand und der jährliche Aufwand. Letzterer beträgt ca. 800.000 Euro. Dabei wird in der Studie betont, dass es sich hierbei um sehr konservative Zahlen handelt. Nichtsdestoweniger weicht es deutlich von den Einschätzungen der EU-Kommission und auch des Bundesjustizministeriums ab. Die jährlichen Kosten bei einem multinationalen Unternehmen gleicher Größe – 50 rechtliche Einheiten und 10.000 Lieferanten – belaufen sich jährlich auf 800.000 Euro. Die Kosten für die Daten betragen je nach *legal entity* und Aspekt für eine Woche und einen Experten 480.000 Euro. Für das Lieferanten-Monitoring muss je Lieferant für 30 Minuten geteilt durch den Experten mit einem Kostenaufwand von 240.000 Euro gerechnet werden. Die Koordinierung der Zentrale für drei Monate durch einen Experten verlangt Kosten in Höhe von 25.000 Euro. Die Vorbereitung und Durchführung durch den Aufsichtsrat ist mit 50.000 Euro angesetzt. Die Aufteilung stellt sich bei einer größeren Einheit etwas anders dar. In Bezug auf ein multinationales Dax-30-Unternehmen mit 200 rechtlichen Einheiten und 100.000 Lieferanten wird ein Einmalaufwand von 400.000 Euro anberaumt. Dieser setzt sich aus den gleichen Posten zusammen, wie eben bereits ausgeführt. Auch hierbei handelt es sich um eine konservative Schätzung. Die jährlichen Kosten sind angesetzt mit 3 Millionen Euro. Die jährlichen Kosten multiplizieren sich durch die höhere Anzahl der Lieferanten – statt 10.000 Lieferanten sind es 100.000 Lieferanten – und das höhere Monitoring der rechtlichen Einheiten – statt 50 rechtliche Einheiten sind es 200 rechtliche Einheiten. Die Höhe der Kosten weicht deutlich von den Einschätzungen der EU-Richtlinie und des Gesetzentwurfes ab.

Ich möchte betonen, dass es sich hierbei um eine unabhängige Studie handelt, die sich explizit auf konservative Einschätzungen stützt. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Teil der Kosten alleine bei dem Personalaufwand für die Verwaltung und dem Einsammeln der Informationen anfallen. Diesen Aspekt müsste man unseres Erachtens deutlich stärker ins Verhältnis zu dem höheren Nutzen setzen, den die Richtlinie, aber auch die Umsetzung in das deutsche Gesetz, mit sich bringt.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Heydenreich hat Fragen von Herrn Gambke und von mir.

SVe **Cornelia Heydenreich**: Schönen Dank. Noch eine schnelle Anmerkung zu den Kosten: Das Lieferanten-Monitoring sollte aus meiner Sicht bereits jetzt erfolgen und nicht erst für die Berichterstattung aufgesetzt werden. Dieser Eindruck ist jedoch gerade erweckt worden. Nun zu meinen Fragen: Die erste bezog sich auf die Anzahl betroffener Unternehmen. Diesbezüglich gibt es in der Tat eine Reihe kursierender Zahlen. Vielleicht will ich dem erstmal voranstellen, dass es in Deutschland insgesamt 3,6 Millionen Unternehmen gibt. Die kleinste hier erwähnte Zahl von Unternehmen, die vom Anwendungsbereich erfasst sind, liegt bei 300. Dies schlösse all jene börsennotierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern ein. Stellte man auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ab, wären es nach dem bisherigen Gesetzentwurf – insoweit gibt es auch verschiedene Zahlen – circa 550 Unternehmen. Eine heute veröffentlichte Studie der Böckler-Stiftung nennt eine Zahl von 536 Unternehmen. Mir liegen Informationen vor, nach denen in Deutschland – wäre einzig die Anzahl von Mitarbeitern (ab 500) relevant und würde

nicht nach dem Rechtsbereich der Unternehmen unterschieden – 6.000 Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Norm fielen. Ich kann keine Auskunft darüber geben, wie viele von diesen aufgrund ihres Umsatzerlöses und ihrer Bilanzsumme doch nicht zu den großen Unternehmen zählen würden. Unter Zugrundelegung der Mitarbeiterzahl wäre die Zahl erfasster Unternehmen folglich deutlich höher. Würde das Gesetz eine Grenze von 250 Mitarbeitern vorsehen – und dies ist in der Diskussion - wären 13.000 Unternehmen erfasst. Insoweit besteht im Vergleich zu dem Gesetzentwurf noch Spielraum nach oben. Die zweite Frage zielte auf Standards und Rahmenwerke ab. Aus unserer Sicht wäre es für eine bessere Vergleichbarkeit der Berichte sehr hilfreich, konkrete Referenzstandards festzulegen. Es ist indes nicht zielführend, auf zu viele vom Entwurf angebotene Rahmenwerke zurück-zugreifen. Aus unserer Sicht sind zwei Standards besonders geeignet: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Diese umfassen sehr weitreichend die Themen, um die es in der Umsetzung der Richtlinie geht. Für die Berichterstattung ist daneben die Global Reporting Initiative (GRI) sowohl weltweit als auch in Deutschland ein etablierter Standard. Er wird zunehmend von KMUs herangezogen und darüber hinaus laut einer Erhebung von KPMG von 80 Prozent der umsatzstärksten Unternehmen weltweit genutzt. Zu dem Thema der Lieferketten möchte ich gerne ergänzen, dass sich der Begriff „Lieferkette“ weder im Gesetz noch in der Richtlinie wiederfindet. Vielmehr wird von Geschäftsbeziehungen geredet. Hier bedarf es meiner Meinung nach einer Konkretisierung im Wortlaut, um zu verdeutlichen, dass auch Lieferketten umfasst sind. Während die EU-Richtlinie in ihren Erwägungsgründen einen entsprechenden Hinweis enthält, bleibt die Gesetzesbegründung des Umsetzungsgesetzes aus unserer Sicht dahinter zurück, indem sie unter anderem Einschränkungen gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen vorsieht. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Vorschlag, der soeben gemacht wurde, nur die erste Lieferkette zu berücksichtigen, ganz und gar nicht. Vielmehr halten wir es für wichtig, Mindeststandards für die Berücksichtigung der Lieferkette einzuführen, die neben der Tiefe der Lieferkette auch die Schwere und Intensität der Verstöße berücksichtigen. Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Herr Felber noch zwei Fragen von Frau Binder.

SV **Mag. Christian Felber**: Die erste Frage bezog sich auf den Anwendungsbereich. Herr Richard Howitt, bis zu diesem Jahr Berichterstatter des Europaparlaments für CSR, bedauert in einem Artikel im „Guardian“, dass seine CSR-Initiative von 1999 erst 2014 vom Europaparlament beschlossen wurde, nachdem sie trotz größerer gesellschaftlicher Nachfrage mehrfach vertagt worden war. Insbesondere kritisiert er die starken Einschränkungen im Anwendungsbereich der Richtlinie, die dieser bereits erfahren hat und die der deutsche Entwurf unverständlicherweise noch weiter ausbaut, indem er den Anwendungsbereich auf Unternehmen mit mindesten 500 Mitarbeitern beschränkt. Das Handelsgesetzbuch definiert große Kapitalgesellschaften über eine Anzahl von 250 Mitarbeitern, dergleichen lautet die EU-Definition für Großunternehmen. Auch die CSR-Richtlinie, aus der die jetzige Richtlinie für nichtfinanzielle Berichterstattung hervorgeht, bezieht sich auf eine Mitarbeiteranzahl von 250. Insoweit bedarf es einer gewissen Kreativität, auf einmal eine neue Zahl zugrunde zu legen. Ein größerer Anwendungsbereich ist aufgrund des Zwecks der nichtfinanziellen Berichterstattung geboten. Dieser wird durch die Negation von „finanziell“, sprich der Bezeichnung als nichtfinanzielle Berichterstattung verschleiert und nichtfinanzielle Aspekte werden zu Indikatoren zweiter Klasse degradiert. Dabei geht es doch um die Darstellung ethischer Leistungen. Jene sind in einer Gesellschaft, die Unternehmen überhaupt erschafft und legal macht, wichtiger als finanzielle Leistungen. Daher müssten umgekehrt – sofern man dies überhaupt sagen kann – die finanziellen Indikatoren solcher zweiten Klasse sein, nicht aber die ethischen Indikatoren. Es ist folglich irreführend, sie als „nichtfinanziell“ zu bezeichnen. Sofern folglich von Gleichstellung gesprochen wird, müssten zuerst die ethischen Leistungsindikatoren rechtlich reguliert werden und die nichtethischen Leistungsindikatoren, die heute schon sehr viel stärker reguliert sind, anschließend rechtlich gleichgestellt werden. So

ist auch die Gemeinwohlbilanz zu verstehen. Ihr Zweck ist es, die häufigsten Verfassungswerte, zuvörderst die Menschenwürde, aber auch Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Transparenz und Demokratie bei Unternehmen abzufragen; Was tust du, um diese Werte zu erfüllen? Wie hoch sind deine ethischen Leistungen? Hierdurch würden nicht nur eine Berichtspflicht, sondern auch ein positiver Anreiz geschaffen werden. Jene Unternehmen, die eine gute Ethikbilanz erbringen, sollen mit Vorteilen rechnen dürfen. Denn im Unterschied zur nichtfinanziellen Bilanz wird das Unternehmen der Vorteile einer guten Finanzbilanz unmittelbar habhaft. Hingegen führt ein gutes Ethikbilanzergebnis aufgrund des strukturellen Dumpings noch heute zu einem schlechteren Finanzbilanzergebnis, wenn nicht gar zur Insolvenzgefahr für das Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sollte diesem Bereich sehr viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, indem man die guten ethischen Leistungen belohnt. Ein ganz einfaches Beispiel zum Wert der Menschenwürde: Ein Anwendungsunternehmen mit 50 Beschäftigten verfolgt vor der Einführung der Gemeinwohlbilanzerstellung die Marketingstrategie, so viele Produkte wie möglich zu verkaufen, sogenanntes *product pushing*. Nach der Erstellung der Gemeinwohlbilanz soll im Wege einer neuen Marketingstrategie den Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Kundinnen und Kunden nur noch das verkauft werden, was sie wirklich brauchen. Die Menschenwürde rückt in den Vordergrund und ersetzt die Erwägungen reiner Umsatzmaximierung. Abschließend wird das Ergebnis dieser Gemeinwohlbilanz auf allen Produkten sichtbar, zum Beispiel in einer Zahl, einer Farbe oder eines Barcodes, der alle für die Konsumentinnen und Konsumenten relevanten Details transparent sichtbar macht, sofern man ihn mit dem Smartphone einscannt. Hierzu gehört auch die gesamte Zulieferkette, eingeschlossen etwaiger Menschenrechtsverletzungen. Es ist erstaunlich, dass man heute noch argumentieren kann, den Unternehmen sei es nicht zumutbar, über ihre Zulieferketten in voller Länge und Tiefe zu berichten. Eine erste Initiative hierzu ist von den Vereinten Nationen im Jahre 2003 ausgegangen. Die Völkerrechtler begründeten den Vorstoß mit der Begründung, die Erfahrung habe gezeigt, dass sich große Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen schuldig machen können – wie beispielsweise in Deutschland zur Zeit des Naziregimes. Diese Initiative hat dazu geführt, dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen diese Draft Names in Auftrag gegeben hat, die inzwischen dreimal abgeschossen worden sind. Übrig geblieben ist der freiwillige Global Compact. Hier endet die Geschichte zum Glück nicht. Darum sitzen wir hier. Die Gemeinwohlökonomie schlägt vor, aus dem Global Compact, der GRI, den OECD-Richtlinien und den UN-Leitlinien gemeinsame Anforderungskriterien zu entwickeln. Dies würde zu einer Messbarkeit und Vergleichbarkeit führen. Der Anwendungsbereich muss darüber hinaus alle Verfassungswerte umfassen sowie die gesamte Zulieferkette. Der Bericht muss außerdem extern geprüft werden. Nun zu den Rechtsfolgen: Grundsätzlich unterschreibe ich die Ansicht von Herrn Neumann aus Sicht der Wirtschaftsprüfer, den Unternehmen im Wege des Gleichstellungs-prozesses von ethischen Leistungsindikatoren und nichtethischen Leistungsindikatoren ein Hineinwachsen in ihre neu erwachsenden Verpflichtungen zu ermöglichen. Ich möchte jedoch eine Präzisierung bzw. Forderung hinzufügen. Die Zeit, die die Unternehmen zu dieser Anpassung benötigen, sollten die Wirtschaftsprüferinnen nutzen, um sich ganzheitlich zu bilden – sprich nicht nur in der Überprüfung der finanziellen Leistungskennzahlen, sondern auch in der Prüfung der ethischen Leistungskennzahlen. So wie heute im Rahmen der Finanzbilanz ein einheitlicher Standard existiert, sollte dies auch für die nichtfinanzielle Bilanz gelten. Stellen Sie sich vor, die Unternehmen könnten zwischen 25 verschiedenen Finanzbilanzstandards wählen. Das Ziel muss sein, die besten Standards zu einem einheitlichen zu integrieren. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf plädiere ich dafür, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, ob eine Finanzbilanz inhaltlich geprüft wird oder ob nur geprüft wird, dass eine solche erstellt wurde. So gelangt man langfristig zu einer vollkommenen Gleichstellung der Prüfung der ethischen und der nicht ethischen Leistungsindikatoren.

Die **Vorsitzende**: Nun kommen wir zur zweiten Fragerunde. Es liegen Wortmeldungen von Herrn Dr. Schabedoth, Herrn Dr. Hirte und

Herrn Hakverdi vor. Ich möchte alle anderen, die noch überlegen, Fragen zu stellen, darum bitten, sich zu melden, sodass alle Fragen in einer Runde beant-wortet werden können und nicht noch eine weitere eröffnet werden muss. Das geht schneller. Herr Dr. Schabedoth ist der Erste und dann Herr Dr. Hirte.

Abg. **Dr. Hans-Joachim Schabedoth (SPD)**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Mir fällt es leicht, einen Einstiegssatz zu finden: Ich möchte in Erinnerung rufen, dass es sich bewährt hat, die Sachverständigen vor der Verabschiedung eines Gesetzes anzuhören. Zum vorliegenden Entwurf hat der Deutsche Gewerkschaftsbund vorgeschlagen, vor der Vorlage eines CSR-Berichtes eine Konsultationspflicht einzuführen. Herr Streese, finden Sie das zielführend? Frau Dr. Lipuscek, aus ihrer Erfahrung eines großen Branchenverbands und der Erfahrung der Sozialpartnerschaft können Sie uns sicherlich bestätigen, wie nützlich es ist, Arbeitnehmervertretungen vor einer Entscheidung zu hören.

Die **Vorsitzende**: Das ging aber schnell. Herr Dr. Hirte.

Abg. **Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Streubig. Sie haben ausführlich aus Sicht eines familienorientierten Unternehmens dargelegt, wie Sie im Bereich der CSR berichten. Wie schätzen Sie die Folgen in Bezug auf die freiwillige Berichterstattung ein, wenn der Zwang auf die Unternehmen erhöht wird? Welche Auswirkungen hat das auf die Unternehmen unabhängig von der Reichweite des Anwendungsbereichs? Könnte es passieren, dass sich einige aus Marktgesichtspunkten profilieren? Meine zweite Frage geht an Herrn Schüppen: der vorliegende Gesetzentwurf sieht einen relativ hohen Rahmen für die Bußgelder vor. Halten Sie diesen für angemessen und falls nicht, was schlagen Sie alternativ mit Blick auf die vergleichbaren Sachverhalte vor? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Hakverdi.

Abg. **Metin Hakverdi (SPD)**: Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe nur eine Frage, wobei ich eine Bemerkung voran schicken muss. Ich plädiere dafür, die alten Fronten hinter sich zu lassen. Sicherlich kostet es Geld, Daten zusammenzutragen, Strukturen aufzubauen und am Ende auf Papier zu bringen. Die Frage ist jedoch nicht, ob es sich lohnt, diese Kosten in Bezug auf die ethische Berichterstattung aufzubringen, sondern, ob es eine Win-win-Situation darstellt. Hinsichtlich der ersten Frage liegen wir nicht im Streit. Es wäre wunderbar, zu versuchen, diesen gemeinsamen Konsens in den Fokus zu nehmen und nicht lediglich nach dem Mehrheitsprinzip abzustimmen. Meines Erachtens werden durch die Bezeichnung „nichtfinanzielle Berichterstattung“ falsche Assoziationen ausgelöst, da auch sie extrem finanziell ist und in der Zukunft zunehmend finanzieller werden wird. Zweck ihrer Einführung ist es, dem Kapital-markt – neben dem Verbraucher – eine Orientierungshilfe zu verschaffen. Die ethische Bilanzpflicht kann ein extrem effizienter Steuerungsmechanismus sein. Nun zur Frage: Ist es sinnvoll, diesen in die Umsetzung mitaufzunehmen, damit er möglichst seine Effektivität behält. Dabei darf nicht eingewendet werden, die Berichtspflicht koste Geld. Das gleiche gilt auch für Werbung, die jedoch gegen den Nutzen, den sie hat, aufgewogen wird. Welchen Nutzen können wir aus der Berichts-pflicht ziehen? Bitte lassen Sie das auch einen Appell an den Ausschuss und an die Öffentlich-keit sein, nicht in alte Fronten zu verfallen, sondern in die Zukunft zu schauen. Um Deutschland zu einem kapitalmarktorientierteren Land zu machen, müssen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Nun meine konkrete Frage bezogen auf die in § 289d HGB-E genannten Rahmenwerke an Frau Heydenreich und Herrn Streese: Finden Sie die Idee gut, die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlichen Bezugsrahmen festzuschreiben? Wem würde das eine Orientierung geben? Wäre dies nur für den Verbraucher oder auch für den Kapitalmarkt wichtig?

Die **Vorsitzende**: Danke. Zuerst Frau Binder, dann Herr Dr. Gambke.

Abg. **Karin Binder (DIE LINKE)**: Ich habe noch eine Frage an Herrn Felber: Welche „Schlupflöcher“ sehen Sie in dem Entwurf gegenüber der eigentlichen EU-Vorlage und deren Anforderungen? Worin sehen Sie Gefahren bzw. inwiefern würden Sie uns als Gesetzgeber Empfehlungen geben, Änderungen vorzunehmen?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Gambke, bitte.

Abg. **Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich möchte zwei kurze Fragen stellen. Die eine geht an Herrn Naumann bezüglich des § 289e HGB-E und betrifft die Möglichkeit, bestimmte Informationen im Bericht nicht zu erwähnen. Begründet wird dies mit dem Argument des Wettbewerbs. Birgt das nicht die Gefahr einer fehlenden Ausgewogenheit? Die zweite Frage richtet sich an Frau Heydenreich und zielt auf die Formulierungen „wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“ ab. Wenn ich es richtig verstehe, müsste RWE nicht über CO^2-Immissionen berichten, da es nicht als sehr wahrscheinlich gilt, dass diese zu einer schädlichen Klimaveränderung führen. Die Frage ist also nochmal: Wie können „sehr wahrscheinlich“ und „wahrscheinlich“ unterschieden werden? Hier bleibt der Regierungsentwurf offensichtlich hinter der Richtlinie zurück.

Abg. **Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Danke. Ich habe eine Frage an Herrn Streubig und Herrn Naumann bezüglich der Referenzstandards und der Vergleichbarkeit. Stellt es nicht die einzige wettbewerbsrechtlich vertretbare Variante dar, erstens möglichst viele Unternehmen zu einer unabhängigen, externen Überprüfung zu verpflichten, und zweitens Standards und ein Rahmenwerk festzulegen, nach deren Schema zu berichten wäre? Warum frage ich das? Eine Wettbewerbsungleichheit wird solange bestehen, bis diese Pflichten nicht mehr lediglich der Freiwilligkeit der Unternehmen anheimgestellt werden. Nur wenige Unternehmen werden freiwillig tätig. Sicherlich ließe sich sagen, die Mantelunternehmen erstellten mit Hingabe einen sehr detaillierten Bericht, da sie um den daraus für sie resultierenden Wettbewerbsvorteil wüssten. Sie hätten soziale und ökologische Kriterien längst internalisiert und seien sich des positiven Effekts auf die Kunden bewusst. Man verhindere jedenfalls eine negative Berichterstattung. Eine Vergleichbarkeit kann nicht erreicht werden, wenn man aus fünf oder sechs Standards und Rahmenwerken eines auswählen kann. Stark zugespitzt gesagt könnte doch andernfalls ein Unternehmen verlauten lassen, es habe ein Sommerfest veranstaltet, bei dem auch alle Kinder der Mitarbeiter in Indien eingeladen worden seien, und sich mit sonstigen Maßnahmen zurück halten, während andere CSR-Vorgaben konsequent beispielsweise auf die gesamte Lieferkette anwenden. Dies betrifft *living wages* und die Reinigung des Wassers nach dem Färbeprozess im Textilbereich ebenso sehr wie die Sorge dafür, „Sumangali-Systeme“, sprich Zwangsbindungen mit Brautgeldern, nicht zu unterstützen. Manche Unternehmen befolgen hierzu alle ILO-Normen und ziehen die entsprechenden Konsequenzen hinsichtlich unethisch agierender Lieferanten. Andere Unternehmen erfüllen indes nur ein Minimum der Regeln, wahren jedoch mithilfe wohlklingender Berichte nach außen ein ähnlich positives Image. Das stellt keinen fairen Wettbewerb dar. Daher meine Frage: Ist in diesem Bereich nicht möglichst große Klarheit erforderlich? Sollte man nicht gleiche Pflichten für alle sowie ein paar Rahmenwerke international festlegen, um ein ähnliches Niveau zu gewährleisten? Dies war die letzte Frage der zweiten Runde. Nun würde Herr Felber mit der Frage von Frau Binder beginnen. Ich bitte Sie, ein bisschen die Uhrzeit im Auge zu behalten.

SV **Mag. Christian Felber**: Ich wiederhole die Aufzählungen der bereits angeführten Liste an „Schlupflöchern“. Aus den bereits genannten Argumenten machen sich alle Unternehmen, die nicht unter die Wirkung dieses Gesetzes fallen, diese „Schlupflöcher“ zu Nutze. Ich möchte auch hier pointiert sein: Laut einer Studie der Böckler-Stiftung wird die Deutsche Bahn nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, während dies bei der Kreissparkasse Rothenburg der Fall ist. Insoweit besteht noch großer Nachbesserungsbedarf. Ich ersuche die Abgeordneten, ein Augenmerk darauf zu legen, die Festlegung relevanter Kriterien nicht in das Ermessen der Unternehmen zu stellen. Dann wäre Ihre soeben gemachte Bemerkung nicht überzogen. Die beste Form, eine einheitliche Berichtspflicht sicherzustellen – ich wiederhole mich – ist eine abschließende gesetzliche Auflistung von Standards. Die UN-Leitlinien könnte man mit aufnehmen. Wichtig ist vor allem, Unternehmen die Möglichkeit zu verwehren, nur jene Standards zu erfüllen, die eine PR-Agentur eigens für sie entwickelt hat. So würde man auch das damit einhergehende Greenwashing unterbinden. Auch die Ausnahme von der Berichtspflicht – wie es bereits Herr Naumann erwähnte – existierte bisher im Bilanzrecht nicht und stellte folglich die

Neueinführung eines „Schlupflochs“ dar. Da mir noch etwas Zeit bleibt, möchte ich kurz eine ergänzende Bemerkung zur Lieferkette und zu den Kosten machen. Die Gemeinwohlbilanz sieht vor, dass eine solche von den Zulieferbetrieben vorgelegt werden muss. Entsprechend wäre ein Unternehmen lediglich dazu angehalten, diese Bilanz anzufordern und sie von den Unternehmensprüfern prüfen zu lassen. Das ist – anders als zuvor behauptet - mit keinem hohen Kostenaufwand verbunden. Im Vergleich sind die Kosten, die unmittelbar bei den Unternehmen anfallen, gegenüber den Kosten, die der Gesellschaft erwachsen, wenn die Unternehmen nicht zur Transparenz und zu einer ethischen Berichterstattung verpflichtet sind, – wobei keine Automobilkonzerne beim Namen genannt werden sollen – vergleichsweise gering und absolut vertretbar.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Heydenreich hat eine Frage von Herrn Hakverdi und Herrn Dr. Gambke.

SVe **Cornelia Heydenreich**: Zunächst zur Frage von Herrn Hakverdi bezüglich der UN-Leitprinzipien. Wie ich vorhin bereits erwähnte, unterstütze ich die Festsetzung der UN-Leitprinzipien als ein wesentliches Rahmenwerk. Dies würde ebenso helfen, den Begriff der Due Diligence zu konkretisieren. Dieser, der auch Teil des Berichtsumfangs ist, ist bisher nur vage ausgestaltet gewesen, von den UN-Leitprinzipien hingegen klar umrissen, sodass diese gut als Orientierung herangezogen werden können. Eine Untersuchung von Germanwatch vor zwei Jahren, in der untersucht wurde, wie und in welchem Umfang – wenn überhaupt – die DAX-30-Unternehmen zu Wirtschaft und Menschenrechten berichten, hat ergeben, dass es hierbei sehr große Unterschiede zwischen den Unternehmen gab. Auch war das Verständnis von Human-Rights-Due-Diligence sehr unterschiedlich. Die unterschiedlichen Formulierungen in Richtlinie und Entwurf „wahrscheinlich“ und „sehr wahrscheinlich“ stellen ebenfalls einen Aspekt dar, den wir für verbesserungswürdig halten. Hier sollte nicht noch verschärft werden, was die EU-Richtlinie bereits festschreibt. Die Begriffe „sehr“ und „schwerwiegend“ sollten aus dem Entwurf gestrichen werden. Im Einzelfall müsste dann konkretisiert werden, was unter das Tatbestandsmerkmal „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ fällt. Das genannte Beispiel der CO2- Immissionen illustriert sehr anschaulich, zu welchen Einschränkung ein Belassen der Wörter im Entwurf führen würde. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Dr. Lipuscek hat eine Frage von Herrn Dr. Schabedoth.

SVe **Dr. Amanda Lipuscek**: Bevor ich die Frage beantworte, möchte ich noch einmal kurz auf die Anmerkungen zu den Kosten, die vielfach gemacht wurden, eingehen.

Die **Vorsitzende**: Ich möchte Sie bitten, sich kurz zu fassen. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, auf andere als die Ihnen gestellten Fragen einzugehen.

SVe **Dr. Amanda Lipuscek**: Gut. Selbstverständlich scheuen sich der Verband der Chemischen Industrie und die Mitgliedsunternehmen nicht vor den Kosten, die nachhaltiges Wirtschaften verursacht. Ich hatte mich explizit auf die Kosten berufen, die die Berichtspflichten in der Form, wie sie jetzt ausgestaltet sind, hervorrufen. Das vorab zu ihrer Frage, Herr Schabedoth. Sie bzw. der DGB waren um die ausreichende Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts besorgt. Genau das ist in dem Regierungsentwurf durch die Prüfung des Aufsichtsrats vorgesehen. Bei den Unternehmen, die hier in Rede stehen, ist der Aufsichtsrat mitbestimmt. Das heißt, die Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich paritätisch aus den Anteilseignervertretern und den Arbeitnehmervertretern zusammen. Durch eben diese Prüfungspflicht sind die Arbeitnehmer an der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und auch an der inhaltlichen Prüfung, die unserer Einschätzung nach zur Regel werden wird, beteiligt.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Herr Naumann Fragen von Herrn Gambke und von mir.

SV **Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann**: Vielen Dank. Die Frage von Herrn Gambke zielte auf die Wirkung der sogenannten Schutzklausel in § 289e HGB-E. Wie ich in meinem Eingangsstatement bereits sagte, halte ich eine solche Schutzklausel tendenziell für gefährlich. Zwar kann ich die dahinterstehende Ratio durchaus verstehen. Jedoch kennen wir solche Schutzklauseln im

Bilanzrecht nur für den Anhang, nicht für den Lagebericht. Es wird folglich für den Lagebericht eine partielle Schutzklausel neu eingeführt. Ich erkenne an, dass man sich in der Formulierung der Schutzklausel bemüht hat, den Anwendungsbereich möglichst klein zu fassen. Gleichwohl bleibt das Risiko bestehen, dass man eine solche Schutzklausel einseitig nutzt, um nur über positive Entwicklung zu berichten. Das würde das sogenannte Greenwashing fördern. Man sollte daher meines Erachtens darüber nachdenken, ob man sie wirklich braucht.

Frau Künast, ich halte Ihre Frage zur Nutzung von Rahmenwerken für sehr wichtig. Sie führen korrekterweise aus, zur Gewährleistung vergleichbarer Informationen bedürfe es eines vergleichbaren Rahmens und einer vergleichbaren Prüfung. Nach meinem Verständnis sollen die in § 289d HGB-E genannten Rahmenwerke nicht die Grundanforderungen des § 289c HGB-E ersetzen. Vielmehr legt § 289c HGB-E grundsätzlich fest, worüber zu berichten ist. Nur hinsichtlich der Art und Weise gibt der § 289d HGB-E die Rahmenwerke vor. Ich meine, dass die Formulierung der Grundanforderungen in § 289c HGB-E Ihrem Anliegen relativ weit Rechnung trägt. Das Problem, Frau Künast, stellt sich vielmehr in der praktischen Anwendung, da sich die Unternehmen noch nicht einheitlich auf bestimmte Rahmenwerke verständigt haben. Die verschiedenen Leitlinien werden nun erst einmal eingesetzt und geprüft. Gewiss wird sich mit der Zeit eine Best Practice herausbilden. Momentan kann noch keine eindeutige Aussage darüber getroffen werden, welches Rahmenwerk in welcher Hinsicht überlegen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Formulierung des § 289d HGB-E als keine schlechte Lösung. Ansatzpunkt für eine Verbesserung könnte der Satz 2 des § 289d HGB-E sein, nach dem man in der Erklärung angeben muss, welches Rahmenwerk benutzt wurde, sofern man eines angewandt hat. Meines Erachtens könnte der Druck zur Anwendung eines bestimmten Rahmenwerks dadurch erhöht werden, dass stets eine Pflicht zur Angabe des Rahmenwerks, wenn man auf eines zurückgegriffen hat, besteht. Damit würde man den Rahmenwerken etwas mehr Bedeutung beimessen als bisher, ohne jemandem konkret etwas vorzuschreiben. Vielleicht wäre das auch im „Hakverdi'schen" Sinne ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Positionen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat jetzt Herr Professor Schüppen eine Frage von Herrn Dr. Hirte.

SV **Prof. Dr. Matthias Schüppen**: Die Frage von Herrn Dr. Hirte, für die ich mich bedanke, zielte auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionen und damit auf einen weiteren sehr bedeutenden Komplex ab, nämlich die Verlässlichkeit der und das Vertrauen in die nichtfinanziellen Informationen. Nach allem bisher Gesagten kann das gemeinsame Ziel festgehalten werden, die nichtfinanziellen Informationen möglichst verlässlich zu machen und das Vertrauen der Adressaten zu rechtfertigen und zu stärken. Wir haben in diesem Kontext das Gebiet der Prüfung ausgiebig behandelt. Ebenso ausgiebig haben wir uns mit der Frage nach den Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht beschäftigt. Diesbezüglich teile ich nur begrenzt die Ansicht von Herrn Naumann. Ich stimme mit ihm dahingehend überein, dass die jetzige Schutzklausel sehr restriktiv ist. Sie sieht vor, dass alle Informationen, sobald das Schutzerfordernis entfallen ist, nachzuholen sind. Im Interesse der Unternehmen halte ich die Schutzklausel in dieser restriktiven Fassung für zwingend erforderlich, da auch die nichtfinanziel-len Informationen wegen ihrer Bedeutung durchaus in den Bereich der Geschäftsgeheim-nisse hineinreichen können. Im Rahmen der Abschlussprüfung wird zudem der Abschluss-prüfer prüfen, ob die Schutzklausel zu Recht in Anspruch genommen wurde. Bezüglich der Sanktionen existiert eine klare europarechtliche Vorgabe: es müssen verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße vorgesehen werden. Auch diesbezüglich zeigt sich erneut das Muster der Gleichstellung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen. Richtiger-weise zieht der Gesetzentwurf Verstöße gegen die nichtfinanziellen Angabepflichten in die Bilanzstraftatbestände ein, sprich den Straftatbestand des § 331 HGB-E sowie den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 334 HGB-E. Dadurch werden sowohl die Gleichbehandlung als auch die Schaffung einer abschreckenden Sanktion

gewährleistet. Bereits nach bisherigem Recht galten die jetzigen Bilanzstraftatbestände und Ordnungswidrigkeiten als abschreckende Sanktionen. Allerdings weicht der Gesetzentwurf an dieser Stelle ohne Not von der Eins-zu-eins-Umsetzung ab, indem er im Bereich der Ordnungswidrigkeiten eine aus meiner Sicht weder veranlasste noch verhältnismäßige Erhöhung der möglichen Bußgelder vorsieht. Diese sollen nun bis zu fünf Prozent der Umsätze betragen dürfen. Sie würden damit nicht nur die nichtfinanziellen, sondern auch die finanziellen Informationen erfassen. Was wäre verhältnismäßig? Wie bereits erwähnt, kann auf § 331 HGB verwiesen werden, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht, sowie auf die bisherigen Bußgeldvorschriften bei Ordnungswidrigkeiten von maximal 50 000 Euro. In dieser Hinsicht besteht kein Handlungsbedarf. Sieht man dies aus politischen Gründen anders, halte ich es dennoch nicht für erforderlich, sich an den exorbitanten Beträgen bei dem Verstoß gegen Veröffentlichungsvorschriften zu orientieren. Dort sind uns die Beträge – anders als bei Verstößen gegen inhaltliche Normen – durch das Europarecht vorgegeben. Der deutsche Gesetzgeber sollte in diesem Bereich nicht allzu weit vorpreschen. Alternativ könnte ich mir vorstellen, einerseits das Bußgeld für kapitalmarktorientierte Unternehmen von 50.000 Euro auf 100.000 Euro zu verdoppeln und andererseits einen bisher nicht vorhandenen Verweis auf § 30 Abs. 2 S. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einzufügen. Danach würde, wenn ein Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt wird, eine automatische Verzehnfachung des Betrages greifen. Das wäre als noch gerade so als verhältnismäßig anzusehen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Streese hat Fragen von Herrn Dr. Schabedoth und Herrn Hakverdi.

SV **Ingmar Streese**: Vielen Dank für die Fragen. Zunächst zur Frage von Dr. Schabedoth zu einer früheren Einbeziehung der Arbeitnehmer. Da der DGB Mitglied beim Verbraucherverband Bundesverband ist, beantworte ich diese Frage sehr gerne – nicht nur, weil Arbeitnehmer auch Verbraucher sind. In der Tat sitzen viele, vor allem globale Unternehmen, wie von Frau Lipuscek bereits ausgeführt, auf einem Schatz von Informationen von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die einen guten Überblick haben über die Lage der Arbeitnehmerrechte und der Menschenrechte an nationalen und internationalen Standorten. Oftmals haben die Mitarbeiter einen anderen – vielleicht auch besseren – Blick als die Unternehmensführung. Insofern ist aus unserer Sicht eine Einbeziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu einem frühen Zeitpunkt sinnvoll. Soeben wurde angesprochen, dass im Aufsichtsrat eine Mitbestimmung stattfindet. In der Tat ist dies auch zumeist der Zeitpunkt, zu dem die Beteiligung letztendlich erfolgt. Diese kann jedoch noch wesentlich weiter nach vorne verlagert werden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine entsprechende Vorverlagerung würden wir für sinnvoll erachten und begrüßen. Zu der Frage von Herrn Hakverdi: Wie Frau Heydenreich es soeben bereits im Kontext zu den UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte erwähnt hat, geht es um gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen und nicht um nichtfinanzielle Berichterstattung. Dahinter steht als kategorischer Imperativ die Achtung von Menschenrechten. In diesem Sinne stehen die Unternehmen in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, die möglichen negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden und ggf. auch zu beheben. Vor diesem Hintergrund gehören die Menschenrechte aus unserer Sicht essentiell in eine CSR-Richtlinie hinein, um auch die Verantwortung für die Lieferkette sichtbar zu machen. Fehlt es dem Einzelunternehmen momentan an der Möglichkeit, die Lieferkette voll auszuleuchten, muss es sein Wissen an dieser Stelle ausbauen, um seiner Verantwortung gerecht zu werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Streubig hat das Wort.

SV **Andreas Streubig**: Frau Vorsitzende, mit Wettbewerbsrecht kenne ich mich nicht aus, sodass ich nicht beurteilen kann, ob die Festlegung auf einen Berichtsstandard besonders förderlich wäre. Ich halte allerdings eine Differenzierung für erforderlich. Die Begriffe international anerkannter Standards wie die ILO-Normen und die SDG (Sustainable Development Goals) und Berichtsstandards wie der GRI sind in der heutigen Debatte häufig durcheinander geworfen worden. Ich halte es

nach wie vor nicht für sinnvoll, alle in einen einzigen Berichtsstandard zu integrieren. Damit würde man der Diversität von Unternehmen – nicht nur in Deutschland – Unrecht tut. Ich glaube aber, dass es international anerkannte Leitlinien und Standards gibt, auf die man referenzieren sollte und die man zu einer Art „quasi-Vorgabe“ machen kann. Mir hat in dem Zusammenhang der Vorschlag von Herrn Dr. Naumann gut gefallen, grundsätzlich eine Erklärung des ausfüllenden Unternehmens zu verlangen, an welchen Leitlinien und Standards es sich orientiert hat. Hat das Unternehmen keine Regelungsrahmen herangezogen, sollte es dies ebenso offenlegen müssen. Dies ist wichtiger Bestandteil der Transparenz.

Noch eine abschließende Bemerkung an Herrn Hakverdi und Herrn Felber: Die Umsetzung der CSR-Maßnahmen kostet Geld. Ich stelle mich gerne der Diskussion, in welchem Verhältnis externalisierte Kosten auf der einen Seite und gesellschaftliche Erträge und Mehrwerte auf der anderen Seite stehen. Mit Vertretern von der Europa-Universität in Flensburg haben wir uns mit großer Freude der Diskussion über das Konzept der Gemeinwohlbilanz hingegeben und werden das im Februar ein zweites Mal tun. Allerding habe ich ein Problem mit der Bagatellisierung, die Maßnahmen kosteten kein Geld. Das ist nicht richtig.

Nun zu der Frage von Herrn Dr. Hirte, ob der Zwang im Bereich der Berichterstattung unter Umständen dazu führt, dass diejenigen Unternehmen, die dieser bereits heute freiwillig nachkommen, sich von dieser distanzieren. Dies wird von der Ausgestaltung der verpflichtenden Berichterstattung abhängen. Gelingt diese gut, glaube ich, dass sich auch die freiwillig Berichtenden daran orientieren werden. Meines Erachtens kann eine Art Sogeffekt ausgelöst werden, wenn Unternehmen sich an etwas ausrichten, obwohl sie qua Gesetzeskraft nicht dazu gezwungen und verpflichtet sind. Sicherlich ist eine Situation vorstellbar, dass jene Unternehmen, die bereits heute freiwillig einer nichtfinanziellen Berichterstattung nachkommen, eine verpflichtende Berichterstattung als nicht zielführend erachten. Dieses Risiko stufe ich gleichwohl als gering ein, da durch die gesetzliche Verpflichtung gerade ein besonderes Augenmerk auf diese Art der Berichtspflicht gelegt wird. Daher halte ich es für unwahrscheinlich, dass sich Unternehmen in einer Zeit aus den freiwilligen Aktivitäten zurückziehen, in der die gesetzgeberische und gesellschaftliche Tendenz in eine andere Richtung weist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Nun sind alle Fragen beantwortet. Die Zeit ist auch fast abgelaufen. Im Plenum wurde bereits eine Debatte geführt, die darauf hinwies, dass die Fraktionen den einen oder anderen Punkt in der Vorlage hinterfragen. Insofern war das meines Erachtens eine sehr gute Anhörung, da sie uns an verschiedenen Punkten Anregungen gegeben hat, die wir nun auswerten können. Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen ganz herzlich für Ihr Erscheinen und für die bereichernden Beiträge. Den Kolleginnen und Kollegen danke ich natürlich auch und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 17:31 Uhr

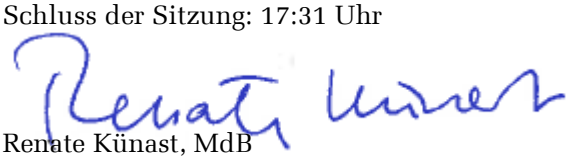

Renate Künast, MdB
Vorsitzende

Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Mag. Christian Felber	**Seite 40**
Cornelia Heydenreich	**Seite 42**
Dr. Amanda Lipuscek, LL.M.	**Seite 52**
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	**Seite 56**
Prof. Dr. Matthias Schüppen	**Seite 59**
Ingmar Streese	**Seite 67**

Stellungnahme von Mag. Christian Felber (Gemeinwohl-Ökonomie) zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten („CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“)

Berlin, 7. November 2016

1. Anwendungsbereich:

Plädiert wird für den größtmöglichen Anwendungsbereich, weil Sinn und Zweck des Wirtschaftens („oikonomia“) das Gemeinwohl ist: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl.“ (Bayerische Verfassung Art. 151). „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ (GG, Art. 14).
Wenn der Sinn und Zweck des Wirtschaftens die Kapitalakkumulation wäre (nach Aristoteles „chrematistike“) und Werte von Menschenrechten bis Umweltschutz nur „Bürokratie“, dann spräche das für den kleinstmöglichen Anwendungsbereich. Da aber das Gemeinwohl – die Summe der Grundwerte – der Sinn des Wirtschaftens ist, ist der größtmögliche Anwendungsbereich zu wählen. Mindestens sollten für Nichtfinanz-Kennzahlen dieselben Publizitätspflichten gelten wie für die Finanzkennzahlen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die Publizitätspflichten für ethische Kennzahlen geringer zu halten als für Finanzkennzahlen. Die Berichtspflicht soll daher mindestens gelten für:

- alle Kapitalgesellschaften (Jahresabschlusspflicht)
- alle Nichtkapitalgesellschaften, die unter das Publizitätsgesetz fallen
- grundsätzlich für alle Unternehmen - aus den oben genannten Gründen.

Kleine Unternehmen können eine Gemeinwohl-Bilanz „kompakt“ mit erheblich geringerem Aufwand erstellen. Die bisher 400 Bilanz-Unternehmen der GWÖ kommen überwiegend aus dem KMU-Bereich, sie wiesen ihre ethischen Leistungen frewillig aus, weil ihnen das Erfüllen gesellschaftlicher Grundwerte und der Beitrag zum Gemeinwohl ein intrinsisches Anliegen ist.
Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwellenwert von 500 Beschäftigten konfligiert mit § 267 Abs. 3 HGB, hier beginnen „große Kapitalgesellschaften“ ab 250 MitarbeiterInnen. Es ist auch ein Rückschritt gegenüber der CSR-RL 2013 (ebenfalls 250). Die im Regierungsentwurf angegebene Zahl von 548 betroffenen Unternehmen ist zu gering.

Gefahren:
- grundsätzliches Verkennen des Ziels von Unternehmen
- daraus folgend: Einstufung der Berichtspflicht als „Last“ und zu kleiner Anwendungsbereich

2. Inhalt:

§ 289 c HGB: Nicht verständlich ist die gewählte Formulierung, dass sich die Berichte auf wichtige Aspekte der fünf berichtspflichtigen Themenbereiche - Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung - **„beziehen können“**. Mit dieser Formulierung wird alles offen gelassen. So steht z. B. bei „Achtung der Menschenrechte“, dass sich die Angaben im Bericht auf „Menschenrechtsverletzungen [z. B. in der Lieferkette] beziehen können“ - aber nicht müssen? Besser wäre eine klare Liste von Themen, zu denen berichtet werden muss.
Das leistet bereits eine Reihe nichtfinanzieller Berichtsstandards wie GRI, DNK oder GW-Bilanz. Das Gesetz soll taxativ diejenigen Berichtsrahmenwerke auflisten, von denen eines ausgewählt werden muss. Es ist nicht verständlich, dass in der EU-Richtlinie und auch in der Begründung des deutschen Umsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf S. 52) eine Reihe von Standards exemplarisch aufgelistet sind, die aber nicht angewendet werden müssen. Auch sollte die Gemeinwohl-Bilanz als bewährtes Praxis-Instrument in diese Aufzählung aufgenommen werden.
Außerdem sollten die im Gesetz aufgelisteten Standards nach klaren Anforderungskriterien ausgewählt werden wie:
- universell (alle Verfassungswerte) und die gesamte Wertschöpfungskette einbeziehend,
- quantitativ messbar (u. a. durch Kennzahlen) und vergleichbar (steht bereits im Gesetz),
- verständlich für das allgemeine Publikum (und nicht nur für ExpertInnen oder AuditorInnen),
- in breiten partizipativen (Stakeholder-)Prozessen entwickelt,
- verpflichtende Angaben zu Fortschrittszielen sowie
- externe Prüfung mit Rechtsfolgen.

Ins Gesetz sollen zunächst diejenigen Eingang finden, welche diese Anforderungskriterien am weitestgehenden erfüllen. Bis zur Revision der EU-Richlinie sollen diese dann in einem moderierten Prozess zu einem einheitlichen Rahmenwerk zusammengeführt werden. **Mindestens sollte die Gemeinwohl-Bilanz in die Aufzählung der empfohlenen Berichtsrahmenwerke auf S. 52 des Regierungsentwurfs mit aufgenommen werden.**

Gefahren:
- keine einheitliche Vorgabe der Berichtsthemen („können“ statt „müssen“)
- Themenbereiche KonsumentInnenschutz, Mitbestimmung, Verteilung und Machtstreuung fehlen
- Unternehmen dürfen selbst bestimmen, welche Berichtsthemen wesentlich sind (§ 289c Abs. 3)
- unverbindliche Auflistung von Berichtsstandards
- keine strategische Perspektive des Gesetzgebers (sondern Abwehrhaltung gegen „Regulierung“)

3. Format:
Die Wahrnehmung der Mitgliedsstaat-Option, dass der Bericht bei großen Unternehmen außerhalb des Lageberichts erstellt werden darf, schafft eine Hierarchie zwischen Finanz- und Ethik-Indikatoren. Es gibt keinen Grund, warum die Finanz(Mittel-)Kennzahlen anders oder strenger geprüft werden sollen als die Ethik(Ziel-)Indikatoren. Beide sind für die Stakeholder wichtig. Je formaler die Ansprüche, desto eher kann „Vertrauen" gebildet werden – eines der richtigen Ziele des Gesetzgebers.
Unternehmen, die einen Lagebericht erstellen müssen, sollen die NFI-Erklärung in diesen aufnehmen.
Kleinere Unternehmen sollen den NFI-Bericht extra machen, aber auditieren lassen müssen

Gefahren:
- Finanzrisiken im formalen Lagebericht, ethische Risiken im freischwebenden Extrablatt, dadurch Hierarchie und damit Gefahr der Unterordnung der ethischen unter die finanziellen Lageberichte.
- Was nicht im Lagebericht ist, wird nicht oder weniger streng geprüft.

4. Prüfpflicht:
Alle Unternehmen, die heute von der WirtschaftsprüferIn geprüft werden müssen, sollen auch vom Gemeinwohl-Auditor geprüft werden → sukzessiv/e Ausweitung der ethischen Lageberichtspflicht auf alle Unternehmen (mit „kompakt"-Variante für kleinere Unternehmen). Die Gemeinwohl-AuditorInnen leisten diese Arbeit seit 5 Jahren.

Gefahren:
- Verzicht auf Prüfpflicht
- dadurch Unterordnung der ethischen unter die finanziellen Ziele und Kennzahlen
- dadurch weichere Grundlage für Rechtsfolgen und geringere Vertrauensbildung bei Stakeholder und Öffentlichkeit, die aber gerade durch die EU-Richtlinie gewollt war und vollumfänglich mit den Ziel 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen) der Sustainable Development Goals (SDG) für 2030 übereinstimmen (Ziel 12.6. weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, dass Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsstrategie und -maßnahmen zu berichten haben).

5. Rechtsfolgen:
Die Ergebnisse des „ethischen Lageberichts" sollen zu systemischen Anreizen führen, um das gegenwärtige Marktversagen, dass sich die Externalisierung sozialer, ökologischer und menschlicher Kosten rentiert und zu höheren Gewinnen führt, korrigieren. Ethisches Verhalten darf in einer ökosozialen Marktwirtschaft nicht zu Preis-, Kosten- und Wettbewerbsnachteilen führen. Wir schlagen deshalb vor, dass gute Ergebnisse der (deshalb sinnvoller Weise mess- und vergleichbaren) Nichtfinanzberichte belohnt werden mit:
- Vorrang/Nachrang in der öffentlichen Beschaffung,
- differenzieren Steuersätzen,
- differenzierten Marktzugangsschwellen (z. B. Zölle),
- differenzierten Kreditkonditionen (ethische Bonität),
- im Extremfall zur ethischen Insolvenz/Insuffizienz (analog zur finanziellen Insolvenz) bei wiederholtem Erfüllen von Negativkriterien/Gesetzesbrüchen.
Gerade für die Option der Rechtsfolgen braucht es die Prüfung der NFI-Erklärung. Das spricht auch für die Integration der NFI-Erklärung in den Lagebericht.

Gefahren:
- Rechtsfolgen nicht (abgesehen von Bußen bei Nichterstellung des Berichts) nicht vorgesehen
- damit bleiben die Grundwerte/CSR/Gemeinwohl weiches Wirtschaftsrecht, trotz prominenter Verankerung in der Verfassung – wir bleiben in der „chrematistike" verhaftet anstatt uns in eine „oikonomia" vorwärtszuentwickeln.

6. Nationale Evaluierung:
Die Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung empfiehlt, parallel zur EU-Evaluierung eine nationale Evaluierung für die ersten beiden Anwendungsjahre 2017 und 2018 durchzuführen, um Erkenntnisse zu den gewählten Optionen und für mögliche Nachbesserungen zu gewinnen.

Gefahr:
- Ohne Evaluierung kann die Wirksamkeit des Gesetzes (und der gewählten Optionen) weder gemessen noch verglichen und das Gesetz nicht effektiv weiterentwickelt werden. Auch das finanzielle Bilanzierungsrecht ist über viele Jahrzehnte gewachsen, den gleichen Weg sehen wir die ethische Bilanzierung voraus.

Christian Felber, 7. November 2016
www.christian-felber.at
www.mitgruenden.at
www.ecogood.org

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21.9.2016

7.11.2016

Mit dieser Stellungnahme nutzt Germanwatch die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU in nationales Recht zu kommentieren. Als Entwicklungs- und Umweltorganisation legen wir unseren Fokus dabei auf menschenrechtliche sowie entwicklungs- und umweltpolitische Aspekte. Vor dem Hintergrund hat die Umsetzung der CSR-Richtlinie für uns eine große Bedeutung, da sie der Bundesregierung die Möglichkeit bietet, verantwortungsvolles und nachhaltiges Unternehmertum im Sinne globaler Nachhaltigkeitsziele wie der Agenda 2030 und der Sustainable Development Goals und der Achtung der Menschenrechte zu fördern.

Eine verpflichtende Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange im Lagebericht halten wir für zentral, weil sie für eine größere Aufmerksamkeit gerade auch bei den Investoren für diese Themen sorgt, Vergleichbarkeit für Investoren und Verbraucher-/innen schafft und im Unternehmen Anreize setzt, sich den Themen ernsthaft zu widmen.

1.) Der aktuelle Gesetzesentwurf bleibt in zentralen Punkten hinter der EU-Richtlinie zurück. Für die Umsetzung der EU-Richtlinie sollte die von der Bundesregierung angestrebte 1:1-Umsetzung als Mindestkriterium angesetzt werden. Entsprechend sind Anpassungen des Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

a) **Wesentlichkeit nicht einschränken** (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Der Gesetzesentwurf schränkt mit einer kleinen Umformulierung die Wesentlichkeit im Vergleich zur EU-CSR-Richtlinie ein, indem er nur solche Angaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung umfasst, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse und der Lage des Unternehmens "sowie" (in der Bedeutung von "gleichzeitig") für die Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt erforderlich sind. Das würde beispielsweise bedeuten, dass ein Unternehmen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bei einem Zulieferer im Ausland nicht berichten müsste,

wenn es vor Ort nicht mit Protesten oder Klagen rechnen muss und es auch keine Zivilgesellschaft gibt, die diese Probleme thematisiert und somit das Unternehmen noch nicht einmal mit einem Reputationsrisiko rechnen muss. Demnach wären also Menschenrechtsverletzungen nur wesentlich, wenn sie sich direkt auf den Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Lage der Kapitalgesellschaft auswirken. Diese Sichtweise teilen wir als Germanwatch nicht.

Die CSR-Richtlinie ist jedoch anders zu verstehen. Die neue Qualität der CSR-Richtlinie besteht gerade darin, diese enge Sichtweise der Wesentlichkeit zu durchbrechen[1] und hat damit einen Paradigmenwechsel eingeleitet[2]. Die Richtlinie zielt zum einem darauf ab, Änderungen hin zu einer verantwortungsvolleren Unternehmensführung zu bewirken. Es geht nicht mehr nur darum über die Werthaltigkeit des Unternehmens zu informieren sondern auch um Due Diligence und *knowing and showing* und zwar auch in Bezug auf die Lieferkette.[3] Zum anderen zielt die Richtlinie darauf ab Transparenz für Dritte zu erzeugen, die nicht Investoren, Eigner oder Gläubiger des jeweiligen Unternehmens sind, namentlich Verbraucher/innen. Für Verbraucher/innen sind zum Beispiel nicht in erster Linie die Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens sondern die Auswirkungen etwa auf Menschenrechte und Umwelt relevant. Ein solches Risikoverständnis entspricht im Übrigen auch den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Danach sollen Unternehmen erhebliche Risiken für fundamentale Rechte von Kommunen oder Arbeiter/innen als wesentlich für das Unternehmen einstufen, auch wenn die Betroffenen über keine Stimme oder keinen Rechtszugang verfügen und somit nicht die Möglichkeit besitzen, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu beeinflussen.[4] Zudem sind insbesondere für Unternehmen, die nicht direkt am Verbrauchermarkt tätig sind, eine Rufschädigung und damit verbundene Umsatzrisiken nicht so relevant. Außerdem haben zahlreiche Studien nachgewiesen, dass sich nicht grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung und Unternehmenserfolg nachweisen lässt und die Unternehmensleitung daher davon ausgehen dürfte, dass CSR-Angaben nicht steuerungsrelevant sind und somit nicht berichtet werden müssen.[5]

- Germanwatch plädiert deshalb zur Klarstellung dafür, in § 289c Absatz 3 ein „sowohl …als auch“ einzufügen:

[1] Grabosch, Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben, Juni 2015, Seite 9
[2] Kroker, Menschenrechte in der Compliance, CZZ Zeitschrift für Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2015, S. 123
[3] Spießhofer, Information und Transformation. CSR-Berichterstattung in Europa und den USA, Forum Wirtschaftsethik 22. Jahrgang 2014, S. 28, 30.
[4] In diesem Sinne Prof. John Ruggie in "John Ruggie and Shift comments to the financial reporting council's exposure draft: Guidance on the strategic report", 15. November 2013
[5] Vgl. z. B. BMAS, Entwicklung einer Studie zur Messung und Darstellung der Korrelation zwischen CSR Engagement und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Deutschland – Abschlussbericht (Forschungsbericht Nr. 425), Projektleiter Professor Josef Wieland, 2012, S. 41.

„(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung sowohl jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft als auch diejenigen, die für das Verständnis der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich […].“
Zudem müsste die Gesetzesbegründung insbesondere zu §289c Absatz 3 sowie § 289c Absatz 3 Nr. 3 HGB-E entsprechend überarbeitet werden , dass „sowie“ nicht im Sinne von „zugleich“ zu verstehen ist, sondern im Sinne einer Aufzählung, also dass in der Erklärung sowohl Angaben zum Verständnis des Geschäftsverlaufs als auch der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt zu machen sind. In der Gesetzesbegründung heißt es etwa auf Seite 58: "§ 289c Absatz 3 HGB-E verlangt in dem Satzteil vor Nummer 1 aber in jedem Fall, dass die Information immer auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens von Bedeutung ist."

b) Einengung der wesentlichen Risiken aufheben (§ 289c Absatz 3 Nr. 3 und 4 HGB-E)

Gemäß der EU-Richtlinie in Artikel 29a Absatz 1d) sind von den Unternehmen Angaben zu machen zu den wesentlichen Risiken, die "wahrscheinlich negative Auswirkungen" auf die genannten Belange Menschenrechte, Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer/innen und Korruption haben. Im Gesetzentwurf wird dagegen von "*sehr* wahrscheinlich *schwerwiegenden* negativen Auswirkungen" gesprochen. Damit ist der Gesetzentwurf erheblich enger gefasst als die EU-Richtlinie und beschränkt die Fälle, in denen ein Unternehmen über wesentliche Risiken berichten muss.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4.11.2016 (Drucksache 547/16) empfohlen, diese Einschränkung aufzuheben.

- Germanwatch plädiert dafür, unter Ziffer 3 und Ziffer 4 in § 289c Absatz 3 die Einschränkungen "sehr" und "schwerwiegende" zu streichen.

2.) Um dem Anliegen der EU-Richtlinie gerecht zu werden und eine wirksame Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen zu erreichen, halten wir einige weitere Anpassungen des Gesetzesentwurfs für erforderlich.

Die CSR-Richtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten in einer Reihe von Punkten einen nationalen Gestaltungsspielraum. Diesen sollte die Bundesregierung stärker als bisher nutzen und nicht allein eine 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie anstreben. Eine solche 1:1-Umsetzung wäre auch nicht im Sinne des Eckpunktepapiers zum Bürokratieabbau. Denn in diesem Eckpunktepapier des Bundeskabinetts zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember

2014 heißt es zur Umsetzung der CSR-Richtlinie nicht nur, dass unnötige Belastungen für die Wirtschaft vermieden werden sollen sondern zugleich dass „alle vorhandenen Spielräume genutzt werden“, um „die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen“. [6]

a) **Anwendungsbereich ausweiten** (§ 289b Absatz 1 HGB-E)

Der Anwendungsbereich ist zu eng gefasst. Der Zweck der Richtlinie, Vergleichbarkeit zu fördern, wird durch die geringe Anzahl der in Deutschland betroffenen Unternehmen sowie die Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten großen Unternehmen unterminiert. Um Nachhaltigkeitsziele, wie das 2-1,5° Limit oder die Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechtsstandards in Zulieferketten (G7, SDG) zu erreichen, und um ein *level-playing-field* in Deutschland in Bezug auf große Unternehmen zu schaffen, ist die Einschränkung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zielführend.

Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist sachlich gerechtfertigt. Die Bundesregierung würde damit auf die besondere Situation in Deutschland reagieren, die im Vergleich zu anderen Ländern einen deutlich größeren Anteil an nicht kapitalmarktorientierten großen bzw. sehr großen Unternehmen aufweist. Zudem ist es nicht ersichtlich und nach dem Gleichheitsgrundsatz unverständlich, warum ebenso große und auch am globalen Markt operierende Familienunternehmen wie Aldi, Lidl oder Dr. Oetker nicht auch die für notwendig erachteten Informationen zu den nichtfinanziellen Aspekten wie Umweltbelange und Achtung der Menschenrechte darlegen sollen. Eine Darlegungspflicht schafft eine größere Aufmerksamkeit für diese Themen und sorgt für Anreize im Unternehmen, sich den Themen ernsthaft zu widmen.
Eine Ausweitung des Anwendungskreises ist gemäß Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie erlaubt. So haben z.B. Dänemark und Schweden davon Gebrauch gemacht und den Schwellenwert für den Geltungsbereich der Berichtspflicht bei 250 Mitarbeiter/innen statt 500 Mitarbeiter/innen angesetzt. Um einheitliche Größendefinitionen zu nutzen und zu einer kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht beizutragen, wie es das formulierte Ziel des BMJV ist, sollte auch Deutschland die ansonsten im Handelsbilanzrecht übliche Definition für große Unternehmen (im Sinn des § 267 Abs. 2 Nr. 3 HGB) beibehalten und ebenfalls 250 Unternehmen als Schwellenwert ansetzen.
Wenn Deutschland beim bisher vorgeschlagenen Anwendungsbereich bleibt, dann müssten in Deutschland nur etwa 550 Unternehmen zu nichtfinanziellen Informationen

[6] BMWi 2014: Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-buerokratie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

berichten. Im Vergleich dazu müssen allein in Dänemark und in Schweden, in zwei wirtschaftlich sehr viel kleineren EU-Ländern, zukünftig jeweils etwa doppelt so viele Unternehmen berichten wie in Deutschland.

- Germanwatch setzt sich dafür ein, dass der Anwendungskreis auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgeweitet wird und gleichzeitig Unternehmen bereits ab 250 Mitarbeiter/innen erfasst werden.

b) Lagebericht als Ort der Berichterstattung festlegen (§ 289b Absatz 2 HGB-E)

Ziel der Richtlinie ist die „Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft". Dieser Übergang soll erreicht werden, „indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird" (Erwägungsgrund 3 der Richtlinie). Um dies zu erreichen, ist die Berichterstattung im Lagebericht ein wichtiger Hebel. Denn eine verpflichtende Berichterstattung über wesentliche nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht stellt sicher, dass die Informationen integrativ mit finanziellen Informationen auf höchster Managementebene gedacht und gesteuert werden.

Zudem ist es für die Zielgruppe der Finanzmarktakteure von großem Vorteil, wenn sie wesentliche finanzielle und nichtfinanzielle Informationen nutzerfreundlich zur gleichen Zeit am gleichen Ort erhalten können. Die Chancen und Risiken, die sich aus der Befassung mit wesentlichen ökologischen und sozialen Themen durch Unternehmen ergeben, haben so eine viel größere Chance, am Finanzmarkt wahrgenommen zu werden.

Auf weiteres Material oder vertiefende Darstellungen, die ggf. in einem anderen Dokument oder auf der Webseite des Unternehmens bzw. im Bericht des Mutterkonzerns stehen, sollte im Lagebericht hingewiesen werden.

Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch aus Gesichtspunkten der Überprüfung im Lagebericht erfolgen, weil nur der Lagebericht zwingend der Prüfung durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterzogen wird. (Zur inhaltlichen Überprüfung siehe unten)

Für den Fall, dass der Bundestag an der Wahlmöglichkeit festhalten möchte, spricht sich Germanwatch dafür aus, zumindest festzulegen, dass die gesonderte nichtfinanzielle Erklärung in jedem Fall gemeinsam mit den finanziellen Informationen offengelegt werden muss, wie dies auch der Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen (BT-Drucksache 18/10030) fordert. Eine zusätzliche sechsmonatige Frist für die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Information lehnt Germanwatch ab. Denn dies würde die intendierte integrative Behandlung der nichtfinanziellen Themen auf Managementebene erschweren und auch die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass der Finanzmarkt diese Themen angemessen berücksichtigt.

- Germanwatch setzt sich dafür ein, dass die nichtfinanzielle Erklärung im (Konzern-)Lagebericht veröffentlicht werden muss. Hilfsweise sollten die nichtfinanzielle Erklärung zeitgleich mit dem Lagebericht veröffentlicht werden.

c) Inhaltliche Überprüfung der Angaben vorsehen (§ 317 Absatz 2 HGB-E)

Durchsetzung und Überwachung sind elementare Bestandteile einer soliden Gesetzgebung. Fehlende oder unzureichende Kontrollmechanismen mindern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen. Das zeigt sich beispielsweise an einem Gutachten, das Germanwatch bereits 2008 in Auftrag gegeben hat.[7] Demnach reichen die derzeit noch bestehenden gesetzlichen Regelungen aus, um Berichtspflichten zumindest hinsichtlich bestimmter klimabezogener Informationen abzuleiten. So kommt das Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass etwa börsennotierte Automobilkonzerne verpflichtet sind, über die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken zu berichten. In einer weiteren Studie[8] hat Germanwatch zwei Jahre in Folge prüfen lassen, inwieweit deutsche Automobilkonzerne dieser Pflicht nachkommen. Die untersuchten Konzerne sind der Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie mussten aber auch keine Sanktionen befürchten. Fazit: Selbst wenn die neuen Regelungen Pflichten zur Offenlegung nichtfinanzieller Aspekte und Leistungsindikatoren enthalten, werden voraussichtlich sehr viele Unternehmen nicht berichten, wenn es an wirkungsvollen Anreizen, Durchsetzungsmechanismen bzw. Sanktionsmöglichkeiten fehlt.

Sofern die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht enthalten sind, wird zwar ein Konsistenzcheck durchgeführt und das Vorhandensein der Informationen wird geprüft. Nutzer von nichtfinanziellen Informationen, insbesondere wenn diese quantitativ sind, interessieren sich allerdings stark für die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben. Die Qualität und somit Nutzbarkeit wird durch eine externe Prüfung durch unabhängige Dritte enorm gesteigert – sowohl für externe Nutzer als auch für die interne Steuerung im Unternehmen.

Für die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen müssten in einer Übergangszeit die gängigen Prüfstandards überarbeitet werden. Darin müssten Vorgaben

[7] Germanwatch 2008: Mainstreaming von Klimarisiken und -chancen im Finanzsektor. Informations- und Berichtspflichten der deutschen börsennotierten Automobilkonzerne im Hinblick auf die durch den globalen Klimawandel und eine weitere Ölpreissteigerung hervorgerufenen Risiken.

[8] Hesse, A. 2007: Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports 2006 of the European Automobile Industry; Hesse, Axel (2008): Mainstreaming of Climate Risks and Opportunities in the Financial Sector. Climate Change Risk Reporting in the Annual Reports of the European Automobile Industry. 2nd Edition, covering Reports 2007.

zur Prüftiefe zum Beispiel bezüglich einzelner nichtfinanzieller Leistungsindikatoren sowie zum Verständnis des Risikobegriffs gemacht werden. Unabhängige Dritte müssten zugleich die Möglichkeit haben, sich in einer Schulung zu qualifizieren. Eine Überprüfung von Umweltkennzahlen ist beispielsweise für Umweltgutachter kein Problem, sondern seit vielen Jahren geübte Praxis. Eine solche Praxis sollte für die nichtfinanzielle Erklärung verbindlich angekurbelt werden.

Anforderungen an eine inhaltliche Überprüfung wären zum Beispiel, dass externe Quellen (Außenhandelskammer, Nichtregierungsorganisationen, Arbeitnehmervertretungen, Medien etc.) zur Verifizierung herangezogen werden müssten und dass bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Daten bei internationalen Geschäftsbeziehungen auch Betriebsprüfungen von ausländischen Zulieferern eingeschlossen sein müssten. Perspektivisch sollte eine Veröffentlichung der Daten in einer Datenbank stattfinden, die von einer unabhängigen oder staatlichen Stelle betreut wird, so dass die Berichte Investoren, Ratingagenturen, Nichtregierungsorganisationen, Betroffenen, Verbraucher/innen wie auch Beschaffungsverantwortlichen und Ministerien in vergleichbarer Form leicht zugänglich sind und sie intensiv genutzt werden.

- Es sollte nicht nur, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, überprüft werden müssen ob ein Bericht vorgelegt wurde sondern auch ob er inhaltlich richtig ist. Eine externe inhaltliche Überprüfung sollte (mindestens perspektivisch) verbindlich vorgeschrieben und von Fachkräften mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits durchgeführt werden.

d) Kein Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e HGB-E)

Die vorgesehene Regelung unter § 289e HGB-E, wonach Unternehmen nachteilige Angaben in Ausnahmefällen weglassen können, ist schwer handhabbar. Sie enthält so viele einschränkende Faktoren, dass weder Unternehmen noch an der Information Interessierte einschätzen können, wann Informationen rechtens weggelassen bzw. wann Informationen dargelegt werden müssen. Dänemark hat diese Regelung deshalb auch komplett gestrichen, weil sie zu kompliziert ist. Unternehmen sind aufgrund der *comply-or-explain*- Regelung ausreichend geschützt.

Die Regelung wirkt zusammen mit einem Wesentlichkeitsverständnis, nachdem wesentliche Risiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbelange nicht berichtet werden müssen, wenn sie die Werthaltigkeit des Unternehmens nicht beeinflussen, wie ein Filter. Das zeigt das Beispiel auslaufenden Öls aus Pipelines eines Unternehmens im Nigerdelta: Entweder könnten sich offengelegte Informationen über das auslaufende Öl nachteilig für das Unternehmen auswirken, da der Aktienwert sinken könnte und sich Investoren infolge vom Unternehmen abwenden könnten - dann würde

die Regelung greifen, Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen wegzulassen. Oder das Auslaufen mit seinen Umwelt- und menschenrechtlichen Risiken und Auswirkungen wirkt sich nach Auffassung des Unternehmens nicht nachteilig auf die Performance des Unternehmens aus, dann sind sie auch nicht wesentlich und müssen - unter Zugrundlegung des engen Wesentlichkeitsverständnisses - nicht offengelegt werden.

- Die vorgesehene Regelung unter § 289 e HGB-E sollte gestrichen werden, wonach Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden können.

e) Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung konkretisieren und präzise Vorgaben zur Berücksichtigung der Lieferkette (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Begriffen, mit denen die zu berichtenden Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung umrissen werden, insbesondere Due Diligence Prozesse, Geschäftsbeziehungen und wesentliche Risiken. Die Konkretisierung der genannten Begriffe findet lediglich in den Begründungen statt.

Wenn diese Begriffe für die Unternehmen klar definiert wären, würde dies eine Berichterstattung mit geringstmöglichem Aufwand fördern, wie vom Gesetzgeber angestrebt, da Unternehmen besser wüssten, wozu sie berichten sollen. Anerkannte internationale Instrumente zu Unternehmensverantwortung wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte können als Ausgangspunkt für die Konkretisierung dienen.

Die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens beispielsweise umfassen im Sinne der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Beziehungen zu Geschäftspartnern, Zulieferunternehmen und allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.[9] Zentral ist hier, dass klargestellt werden muss, dass Unternehmen ihre Lieferkette miteinbeziehen müssen, wenn sie die nichtfinanziellen Informationen erfassen und bewerten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die meisten gesellschaftlichen Risiken in der globalisierten Wirtschaft bei Tochterunternehmen oder Lieferanten bestehen.

Auch im Erwägungsgrund 8 der EU-Richtlinie ist ausdrücklich festgelegt, dass die Berichterstattung über Risiken auch die Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern umfassen

[9] Definition nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen 2011, Kapitel IV „Menschenrechte“.

können. Der Regierungsentwurf greift die Problematik der Lieferketten und führt dazu auch in der Gesetzesbegründung zu § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E aus. Allerdings schränkt der Gesetzesentwurf die Erfassung der Lieferkette jedoch ein, indem er ausführt: „Berichtspflichtige Unternehmen sollten daher ihre Berichterstattungspflicht nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weitergeben, sondern insbesondere anhand einer Risiko - und Wesentlichkeitseinschätzung entscheiden, welche Informationen von den Unternehmen verlangt werden. Dabei sollten die berichtspflichtigen Unternehmen auch prüfen, ob die Berichterstattung über die Lieferkette im Hinblick auf die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen verhältnismäßig ist.“ Mit dieser Formulierung gibt der Gesetzesentwurf jedoch die Berücksichtigung der Lieferketten rein in das Gutdünken der Unternehmen. Dies hält Germanwatch nicht für tragbar.

Zudem ist festzuhalten, dass Informationen zu nichtfinanziellen Belangen nur dann aussagekräftig sind, wenn sie nicht eine bloße Momentaufnahme darstellen, sondern auch zukunftsgerichtete Aussagen umfassen, wie und mit welchen Zielsetzungen das Unternehmen die Auswirkungen nichtfinanzieller Belange und Auswirkungen auf diese jetzt und in der Zukunft steuert. Deshalb müssen die nichtfinanziellen Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung mindestens die wesentlichen Kennzahlen, Zielsetzungen (inkl. Zielerreichungsstatus), Risiken und Chancen wiedergeben sowie Informationen zu Strategien, Prozessen und Verantwortlichkeiten enthalten.

- Germanwatch plädiert dafür, die zu berichtenden Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung im Gesetzestext bzw. begleitenden Bestimmungen zu konkretisieren und um Zielsetzungen zu ergänzen. Insbesondere sollten die Begriffe "Konzept", "Due-Diligence-Prozesse", „Geschäftsbeziehungen“ und „wesentliche Risiken“ konkretisiert werden.
- Germanwatch spricht sich dafür aus, Mindeststandards der Berücksichtigung der Lieferkette in das Gesetz aufzunehmen, die neben der Tiefe der Lieferkette auch die Schwere und Intensität der Verstöße berücksichtigt.

f) Einheitliche Rahmenwerke zugrunde legen (§ 289c Absatz 3 sowie § 289d)

Um die Berichte vergleichbar zu halten, wie es auch das erklärte Ziel der Richtlinie ist, sollten die Unternehmen konkrete Referenzstandards erhalten, nach denen alle Unternehmen berichten müssen. Für eine Vergleichbarkeit ist es nicht zielführend, wenn zu viele Rahmenwerke angeboten werden, wie dies bislang im Gesetzesentwurf erfolgt.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze sind jeweils von Staaten anerkannte und beschlossene Instrumente zur Unternehmensverantwortung. Sie verstehen Unternehmensverantwortung als Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aus diesen Gründen sind sie am besten geeignet, als Mindestanforderung für alle Unternehmen zu fungieren.

Die Berichterstattung auf Basis der Global Reporting Initiative (GRI) hat sich international etabliert. Knapp 80 Prozent der umsatzstärksten Unternehmen aus aller Welt, die einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen, berichten nach GRI.[10] Zunehmend wird er auch von KMUs herangezogen. Der Berichtsstandard ist unter Beteiligung vieler Stakeholder entstanden und wird entsprechend weiterentwickelt. In Abwägung zwischen Flexibilität für Unternehmen und Vergleichbarkeit von Informationen ist die Vorgabe nur zu 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor im Lagebericht nach GRI zu berichten, geeignet und verhältnismäßig, um beide Interessen in Balance zu halten.

- Germanwatch plädiert dafür, dass der Gesetzgeber umfassende Rahmenwerke für die Berichterstattung auswählt und benennt. In Bezug au f die Menschenrechte sollten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlicher Referenzrahmen festgelegt werden. Als umfassenderer Referenzrahmen sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geeignet.
  Als Berichtsstandard schlägt Germanwatch die Global Reporting Initiative vor, wobei jedes Unternehmen im Lagebericht in Bezug auf die 2-4 wesentlichen Risikolagen pro Sektor berichten sollte.

Kontakt:

Cornelia Heydenreich
Teamleiterin Unternehmensverantwortung
Germanwatch e.V.
Stresemannstr. 72, 10963 Berlin
Tel. ++49/(0)30/ 2888 356-4, Fax -1
heydenreich@germanwatch.org

[10] http://www.kpmg.com/Global/en/IssuesAndInsights/ArticlesPublications/corporateresponsibility/Documents/corporate-responsibility-reporting-survey-2013.pdf, Seite 12.

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21. September 2016

Hinweise zu ausgewählten Einzelaspekten des Regierungsentwurfs

1. Rein interne Unterstützungsmaßnahmen durch einen externen Dienstleister zur Erfüllung der Prüfpflichten des Aufsichtsrats dürfen keine Offenlegungspflichten nach § 289b Abs. 4 HGB-RegE auslösen

Eingeschränkte Prüfpflicht des Abschlussprüfers

Artikel 19a Absatz 5 der Richtlinie 2014/95/EU sieht vor, dass die nichtfinanzielle Erklärung und der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nur eingeschränkt in die Abschlussprüfung einzubeziehen sind.

Diese Vorgabe wird in § 317 Abs. 2 HGB-RegE umgesetzt. Nach § 317 Absatz 2 Satz 4 HGB-RegE hat der Abschlussprüfer nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. die Konzernerklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht bzw. Konzernbericht vorgelegt wurde. Eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer ist nicht vorgegeben. Gleiches gilt (entsprechend der bisherigen Rechtslage) nach § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB-RegE für die in § 289f Absatz 2 und § 315d HGB-RegE geforderten Angaben zur Unternehmensführung.

Von der Mitgliedstaatenoption des Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2014/95/EU, die nichtfinanzielle Erklärung bzw. die Konzernerklärung oder den gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw. Konzernbericht von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüfen zu lassen, hat der RegE zu Recht keinen Gebrauch gemacht.

Offenlegungspflicht bei freiwilliger Inhaltsprüfung

Ist allerdings die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht freiwillig inhaltlich überprüft worden, ist nach § 289b Abs. 4 HGB-RegE auch das Prüfungsurteil in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.

Wer diese inhaltliche Prüfung vornimmt, lässt die Regelung offen. Erst aus der Regierungsbegründung ergibt sich, dass eine inhaltliche Prüfung durch einen Externen gemeint ist, insbesondere (aber nicht ausschließlich) des Abschlussprüfers. **Damit nicht auch die inhaltliche Prüfung des Aufsichtsrats selbst eine Pflicht zur Offenlegung im Lagebericht auslöst, sollte zumindest das Wort „extern“ auch im Gesetzeswortlaut mit aufgenommen werden.**

Eine Offenlegung des Prüfungsurteils bei einer freiwilligen Inhaltsprüfung ist durch die Richtlinie 2014/95/EU allerdings nicht vorgegeben. Ohne dass dies in der Gesetzesbe-

gründung erläutert wird, ist davon auszugehen, dass der RegE hierbei auf die Mitgliedstaatenoption des Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2014/95/EU zurückgreift. Hierfür spricht, dass der geänderte Gesetzeswortlaut des Referentenentwurfs noch den Fall vorsah, dass die Offenlegungspflicht auch durch die Inhaltsprüfung durch einen „unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ausgelöst wird. Die Inhaltsprüfung durch einen solchen – im deutschen Recht fremden – „Prüfer“ ist als Mitgliedstaatenoption in Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2014/95/EU vorgesehen.

Mit der Ausübung dieser Option geht der RegE über eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie hinaus. Auch würde eine solche Verpflichtung im Widerspruch zur Prüfung der Angaben nach § 298f Abs. 2 HGB-RegE stehen. Auch diese Angaben sind nicht durch den Abschlussprüfer zu prüfen, sondern lediglich im Rahmen der Prüfung des Lageberichts durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Sofern sich dieser bei seiner Prüfung dieser Angaben eines Dritten bedient, ist dessen Prüfungsergebnis nicht zu veröffentlichen.

Volle inhaltliche Prüfungspflicht des Aufsichtsrats

Anders als den Abschlussprüfer trifft den Aufsichtsrat aufgrund seiner allgemeinen Prüfpflicht nach § 171 Abs. 1 AktG auch eine inhaltliche Prüfpflicht hinsichtlich der nichtfinanziellen Erklärung als Teil des zu prüfenden Lageberichts. Insoweit werden die §§ 170 Abs. 1 und 171 Abs. 1 AktG-RegE dahingehend ergänzt, dass dies auch für den Fall gilt, dass die nichtfinanzielle Erklärung in einem gesonderten Bericht erfolgt.

Die Prüfung des Aufsichtsrats umfasst die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Berichterstattung. Über das Prüfergebnis hat der Aufsichtsrat die Hauptversammlung schriftlich zu informieren (§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Im Rahmen dieser Prüfung kann der Aufsichtsrat externen Rat einholen (vgl. *Lanfermann*, BB 2016, 1131, 1134). **Damit stellt sich die Frage, ob dadurch bereits die Offenlegungspflicht nach § 289b Abs. 4 HGB-RegE ausgelöst wird**.

Richtigerweise ist zwischen einer **externen Prüfung im Auftrag des Aufsichtsrats** und **einer externen Prüfung im Auftrag des Unternehmens** zu unterscheiden, wobei nur letztere die Offenlegungspflicht nach § 289b Abs. 4 HGB-RegE auslöst.

Denn es ist ein **qualitativer Unterschied**, ob sich das Unternehmen dafür entscheidet, die nichtfinanzielle Erklärung durch einen externen Dienstleister, insbesondere durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen, oder ob sich der Aufsichtsrat „lediglich“ zur Erfüllung seiner eigenen Prüfpflichten Sachverständigenrat einholt.

Dementsprechend unterscheidet auch **§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG** zwischen der Beauftragung von Sachverständigen für bestimmte Aufgaben einerseits und der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer nach **§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG** andererseits.

Würde dagegen jede Inanspruchnahme externen Rats durch den Aufsichtsrat zu einer allgemeinen Offenlegungspflicht führen, wäre aufgrund der praxistypischen Kenntnisdefizite des Aufsichtsrats im Bereich der Abschlussprüfung der Norm des § 289b Abs.

4 HGB-RegE das Freiwilligkeitsmoment genommen: Die Ausnahme würde zur Regel.

Ergebnis

Die oben dargestellte Unterscheidung zwischen einem Prüfauftrag des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG und einen Prüfauftrag nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG sollte zumindest in der Gesetzesbegründung aufgegriffen werden. Soweit die Gesetzesbegründung von einer die Offenlegungspflicht auslösenden „Veranlassung des Unternehmens“ spricht, sollte klargestellt werden, dass damit nur die Erteilung eines Prüfauftrags im Auftrag des Unternehmens im Sinne des § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG gemeint ist. Umgekehrt löst die Beauftragung eines Sachverständigen nach § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG zur „bloßen“ Unterstützung des Aufsichtsrats auch dann keine Offenlegungspflicht aus, wenn der Aufsichtsrat den Auftrag dem Abschlussprüfer als „besonderen Sachverständigen“ erteilt. Nur durch eine solche **formale Betrachtung** kann dem Freiwilligkeitsmoment und dem Ausnahmecharakter des § 289b Abs. 4 HGB-RegE hinreichend Rechnung getragen werden.

2. Berichterstattung über die Lieferkette (§ 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-RegE)

Die in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-RegE enthaltene Pflicht auch zur Berichterstattung über wesentliche Risiken in der Lieferkette wird den von den Entwurfsverfassern selbst befürchteten „übermäßigen Verwaltungsaufwand“ für kleine und mittelgroße Unternehmen deutlich erhöhen (siehe Seite 58 RegE).

Das Problem der Unterwerfung unter fremde Lieferantenkodizes wird mit dieser Regelung weiter verschärft, während die betroffenen Unternehmen beider Seiten mit Hilfe von Wirtschaftsverbänden gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen, um die Unterwerfungs-, Auskunfts- und Auditierungsspirale einzugrenzen (vgl. dazu *Brouwer/Schreiner*, CCZ 2010, 228).

Mit den Überlegungen des Ausschusses Corporate Social Responsibility und Compliance des Deutschen Anwaltvereins (Stellungnahme 19/2016 v. April 2016) sollte daher versucht werden, die Nr. 4 sprachlich weiter einzugrenzen. Um einen noch engeren Bezug zwischen potenziellem Risiko und der eigenen Geschäftstätigkeit herzustellen, bietet es sich bspw. an, folgenden einschränkenden Halbsatz der Nr. 4 weiter zu konkretisieren: „… soweit die Angaben ***für die konkrete Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft*** von Bedeutung sind…“.

3. Die Befreiung von Tochterunternehmen sollte unabhängig vom Hauptsitz der Mutter möglich sein (§ 289b Abs. 2 und § 315b Abs. 2 HGB-RegE)

Die Möglichkeit der Befreiung eines Tochterunternehmens von der Vorlage einer eigenen nichtfinanziellen Erklärung auf Basis einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines

gesonderten nichtfinanziellen Berichts des Mutterunternehmens wird begrüßt. Diese Regelung ist für Unternehmen mit zahlreichen Tochterunternehmen von zentraler Bedeutung.

Die Diskriminierung von Tochterunternehmen von Mutterkonzernen mit Hauptsitz außerhalb der EU bzw. des EWR ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Ein öffentlich verfügbarer nichtfinanzieller Bericht eines bspw. US-amerikanischen Mutterunternehmens, welcher sämtlichen inhaltlichen und formellen Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung entspricht, sollte ebenfalls eine entsprechende Befreiung des Tochterunternehmens bewirken.

Der Kohärenz EU-weiter Transparenzanforderungen kommt an dieser Stelle besondere Bedeutung zu. Von der CSR-RL bzw. der deutschen Eins-zu-Eins-Umsetzung abweichende nationale Regelungen anderer Mitgliedstaaten können die Tochterunternehmen deutscher Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten erheblich belasten. Ein Auseinanderdriften nationaler Anforderungen an Unternehmen sollte daher unbedingt vermieden werden.

Die Befreiungsmöglichkeit des § 289b Abs. 2 bzw. des § 315b Abs. 2 HGB-RegE sollte daher **unabhängig vom Hauptsitz des Mutterunternehmens** ausgestaltet sein.

4. Redaktionelle Hinweise

- Zu Nummer 5 b): In § 289f HGB-RegE wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der jedoch mit „(**3**) …“ beginnt.
- Zu Nummer 12: Zu überlegen ist, in § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB-RegE auch den neuen § 289f **Abs. 5** HGB-RegE neben § 289f Abs. 2 HGB-RegE zu erwähnen. Damit wird klar, dass sich die beschränkte Prüfung des Abschlussprüfers auch darauf erstreckt, ob eine „Abweichungserklärung“ erfolgt ist für den Fall, dass die Gesellschaft kein Diversitätskonzept verfolgt.

Ansprechpartner: Dr. Tobias Brouwer, Bereich Recht und Steuern
Telefon: +49 (69) 2556-1435
E-Mail: brouwer@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40.
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von mehr als 1.650 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2015 über 190 Milliarden Euro um und beschäftigte 447.000 Mitarbeiter.

IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 7. Oktober 2016

415/622

Vorab per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten

Sehr geehrte Frau Künast,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Regierungsentwurf. Im Hinblick auf die weiteren Erörterungen regen wir an, die folgenden Änderungen zu berücksichtigen (siehe auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 21.04.2016 an das BMJV zum Referentenentwurf):

1. **Ergänzende Klarstellung, dass die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung Wirtschaftsprüfern vorbehalten ist.**

Die Öffnung der Prüfung von Angaben, die Bestandteil des Lageberichts und damit der externen Rechnungslegung sind, für andere Berufsgruppen, würde unseres Erachtens zur Verunsicherung der Adressaten über die jeweils erzielte Urteilssicherheit führen. In diesem Fall erhielten die Adressaten Prüfungsergebnisse, die von unterschiedlichen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen unterliegenden Berufsgruppen ermittelt wurden, insbesondere was Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der handelnden Personen sowie die der Tätigkeit zugrundeliegenden internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen angeht. Insofern regen wir zusätzlich zu der im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Streichung des „unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen" eine Klarstellung an, dass die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung Wirtschaftsprüfern (und damit vor allem auch dem Abschlussprüfer) vorbehalten ist.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

2. Keine Veröffentlichungspflicht für das Prüfungsurteil bei einer freiwilligen Prüfung.

Wird eine Prüfung freiwillig beauftragt, sollte es auch im Ermessen des Auftrag gebenden Unternehmens liegen, ob das Ergebnis der Prüfung öffentlich zugänglich gemacht werden soll oder nicht.

Eine Veröffentlichungspflicht könnte die Unternehmensorgane davon abhalten, eine freiwillige inhaltliche Prüfung zu beauftragen. Eine freiwillige Prüfung würde unseres Erachtens im Interesse der Adressaten der Unternehmensberichterstattung liegen. Dieses Interesse sollte der Gesetzgeber nicht dadurch belasten, dass eine freiwillige Prüfung damit verknüpft wird, dass die Ergebnisse der Prüfung veröffentlicht werden.

Eine solche Verpflichtung geht zudem über die einschlägigen Vorgaben aus Art. 19a Abs. 5 und 6 der durch die CSR-Richtlinie geänderten EU-Bilanzrichtlinie hinaus und widerspricht der in der Begründung geäußerten Intention einer „Eins-zu-Eins-Umsetzung".

Gleichwohl begrüßen wir, dass zumindest unserer Empfehlung gefolgt wurde, dass nicht der „Bericht", sondern das „Prüfungsurteil" ggf. offenzulegen wäre.

3. Streichung der Schutzklausel: Keine Möglichkeit des Weglassens nachteiliger Angaben.

§ 289e Abs. 1 HGB-E beschränkt die Möglichkeit des Weglassens von Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, auf Ausnahmefälle, wenn eine solche Angabe nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen und das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezieht sich dieses Wahlrecht auf Fälle, in denen eine Information zwar wesentlich i.S.v. § 289c Abs. 3 HGB-E für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit ist und damit grundsätzlich berichtet werden müsste, die Information gleichwohl aber nicht so bedeutsam ist, dass ihr Weglassen ein „ausgewogenes Gesamtverständnis" vollständig ausschließt.

Inwieweit § 289e Abs. 1 Nr. 2 HGB-E hier tatsächlich zu einer Begrenzung führt, ist unseres Erachtens fraglich. Die Möglichkeit des Weglassens nachteiliger Angaben vergrößert zudem die Gefahr, dass nicht ausgewogen, sondern lediglich

aus Unternehmenssicht positive nichtfinanzielle Aspekte berichtet werden (sog. „Greenwashing"). Selbst wenn von dieser Möglichkeit nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf, ist fraglich, ob diese Möglichkeit auch nur im Ansatz geschaffen werden sollte. Auch für die (Konzern-)Lageberichterstattung nach §§ 289, 315 HGB besteht – anders als nach § 286 HGB für Anhangangaben – explizit keine Schutzklausel, die eine Berichtspflicht unter bestimmten Umständen, insbesondere zur Vermeidung von Nachteilen für das Unternehmen, aufhebt.

Neben der in Nr. 1 genannten Streichung des „unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen" hat der Regierungsentwurf mit der Berücksichtigung der folgenden Punkte (siehe auch unsere Stellungnahme vom 21.04.2016) deutliche Verbesserungen erfahren:

- Keine inhaltliche Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung, da in den Unternehmen die für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen erforderlichen internen Berichtsprozesse und Systeme in der Regel noch nicht so ausgereift sind wie für Finanzinformationen. Gleichwohl hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die für die Prüfung der Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen erforderliche Expertise aufgebaut und ist daher auf die Durchführung solcher Prüfungen vorbereitet, sofern dies von Unternehmensorganen oder Stakeholdern gewünscht ist.
- Verzicht auf die Ergänzung des Bestätigungsvermerks zumindest in den Fällen, in denen die Prüfung der Vorlage des gesonderten nichtfinanziellen Berichts zu keinen Beanstandungen geführt hat.
- Beibehaltung der inhaltlichen Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung durch den Aufsichtsrat.
- Keine Ergänzung der nichtfinanziellen Erklärung um Verbraucherbelange.

Wir begrüßen ferner die Änderung von § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E, wodurch eine integrierte Berichterstattung möglich wird, die gesetzlichen Vertreter aber eindeutig darlegen müssen, wie sie den Berichtspflichten nachgekommen sind.

Für eine vertiefende Erörterung unserer Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

PROF. DR. MATTHIAS SCHÜPPEN
RECHTSANWALT WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Frau
Renate Künast, MdB
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: **rechtsausschuss@bundestag.de**
kathrin.schreiber@bundestag.de

3. November 2016

Schriftverkehr\2016\16-10-31_Stellungnahme für den Rechtsausschuss

Umsetzung der CSR-Richtlinie
Stellungnahme für den Rechtsausschuss

Sehr geehrte Frau Künast,

vielen Dank, auch namens der **V**ereinigung zur **M**itwirkung an der **E**ntwicklung des **B**ilanzrechts für **F**amiliengesellschaften e.V. (**VMEBF**), für Ihre Einladung und die Gelegenheit, als Sachverständiger an der öffentlichen Anhörung zur Umsetzung der CSR-Richtlinie teilzunehmen. Namens des VMEBF, zugleich aber auch als Wissenschaftler, Berater und betroffenes Aufsichtsratsmitglied, nehme ich in Vorbereitung der Anhörung Ihrer Bitte entsprechend Stellung. Auf der Grundlage des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016, „*Gesetzentwurf*") und unter Berücksichtigung des Antrags verschiedener Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 18/10030, „*Antrag*") beschränke ich mich dabei auf ausgewählte Aspekte, nämlich den Anwendungsbereich (1., Tz 1-4), die Prüfung (2., Tz 5-15) und die Sanktionen (3., Tz 16-19).

1. Anwendungsbereich

[1] Ein besonderes Augenmerk auf nachhaltiges Wirtschaften und die Übernahme sozialer Verantwortung gehören traditionell und typischer Weise zu den besonderen Qualitätsmerkmalen mittelständischer und großer Familienunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist das auch mit der CSR-Richtlinie verfolgte Ziel, Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz zu verbinden, geübte Praxis und weitgehend selbstverständlich. Die durch den *Gesetzentwurf* signalisierte „gewisse Erwartungshaltung" des Gesetzgebers, dass sich Unternehmensführung an „Aspekten der Nachhaltigkeit" orientieren möge (BT-Drucks. 18/9982, S.30), und der Ausgangspunkt des *Antrags* (BT-Drucks. 18/10030, S.1), dass Unternehmen über die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erfüllung von Renditeerwartun-

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER
D-70173 STUTTGART, PARISER PLATZ 7, TELEFON +49 711 229656-115, TELEFAX +49 711 229656-138
MATTHIAS.SCHUEPPEN@GRAFKANITZ.COM, WWW.GRAFKANITZ.COM

gen hinaus gesellschaftliche Verantwortung tragen, treffen im Kreise der Mitglieder des VMEBF auf große Zustimmung und offene Türen.

[2] Es ist allerdings notwendig, zwischen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und der Wahrnehmung sozialer Verantwortung in der unternehmerischen Praxis *einerseits*, einer (i) gegenüber der Öffentlichkeit erfolgenden, (ii) formalisierten, (iii) gesetzlich zwingenden und (iv) periodischen Rechenschaftslegung *andererseits* zu unterscheiden. Gerade für Unternehmen, die CSR-Aspekten einen sehr hohen Stellenwert einräumen, ergibt sich aus einer solchen Anforderungen unterliegenden Rechenschaftslegung eine erhebliche administrative Belastung.[1] Zudem können nicht nur Jahresabschlussdaten, sondern auch CSR-Informationen wettbewerbssensibel und damit aus Sicht des Unternehmens gegenüber Wettbewerbern und teils sehr viel mächtigeren Kunden geheimhaltungsbedürftig sein. Letztlich auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen, vor allem aber aus dem Gebot praktischer Vernunft folgt die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit entsprechender gesetzlicher Vorgaben im Auge zu behalten.

[3] Im Rahmen solcher Verhältnismäßigkeitsüberlegungen sind vor allem drei Aspekte von Bedeutung. *Erstens* sind aufgrund der oben erwähnten (Tz. 1) Charakteristika mittelständischer und großer Familienunternehmen gesetzgeberische Eingriffe, die unter anderem das Ziel verfolgen, das Handeln von Unternehmen mittelbar in die Richtung auf eine stärkere Berücksichtigung der nichtfinanziellen Belange zu lenken, allenfalls in geringerem Umfang erforderlich. *Zweitens* sind auch unabhängig von den im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorgesehenen Berichtspflichten schon de lege lata alle großen Kapitalgesellschaften (und diesen gleichgestellte Personengesellschaften) gem. § 289 Abs. 3 HGB verpflichtet, Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, zu geben und diese zu erläutern. *Drittens* spielen sogenannte ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) bei allen größeren Investitionen eine zunehmende Rolle; „für InvestorInnen und GeschäftspartnerInnen ist verantwortungsvolles Unternehmenshandeln zunehmend ein Kriterium zur Bewertung eines Unternehmens" (zutreffend *Antrag*, BT-Drucks. 18/10030, S.1). Es ist weitgehend anerkannt, dass die Berücksichtigung von ESG-Belangen in der Unternehmensführung auch einen positiven Effekt auf den finanziellen Erfolg der Unternehmen hat (*Friede/Busch/Bassen*, ESG and Financial Performance, Journal of Sustainable Finance and Investment, 2015; *Deutsche Asset & Wealth Management*, ESG & Corporate Financial Performance: Mapping the global landscape, Dezember 2015). Schon heute werden daher ESG-Faktoren betreffende nichtfinanzielle Informationen in hohem Umfang freiwillig gegeben. Die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung reduziert

[1] Die insoweit in der Regierungsbegründung des *Gesetzentwurfes*, BT-Drucks. 18/9982 S. 34-38, angegebenen Beträge sind erheblich zu niedrig geschätzt.

dies erheblich, weil die Unternehmen im wohlverstandenen eigenen Interesse auch ohne gesetzlichen Zwang informieren.[2]

[4] Vor diesem Hintergrund ist es im Ergebnis uneingeschränkt zu begrüßen, dass der *Gesetzentwurf* den Anwendungsbereich der durch die CSR-Richtlinie-Umsetzung eingeführten nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit der Richtlinie festlegt und daher nur Unternehmen öffentlichen Interesses mit mehr als 500 Mitarbeitern adressiert. In der Begründung des *Gesetzentwurfs* wird zutreffend hervorgehoben, dass dies auch zur Begrenzung der Belastungen für den deutschen Mittelstand erforderlich ist.[3] Zudem bestehen zwischen börsennotierten Gesellschaften und nicht kapitalmarktorientierten Familienunternehmen grundsätzliche strukturelle Unterschiede, aufgrund derer die im *Antrag* monierte Ungleichbehandlung (BT-Drucks. 18/10030, S.2 4.Abs.) geboten und jedenfalls sachlich gerechtfertigt ist.

2. Prüfung

Ausgangspunkt

[5] Die nichtfinanziellen Informationen werden durch das Geschäftsleitungsorgan, bei der Aktiengesellschaft also den Vorstand, erstellt. Angesichts des auch in der Begründung des *Gesetzentwurfs* zurecht hervorgehobenen hohen Stellenwertes der nichtfinanziellen Informationen und ihrer Verortung im Lagebericht wäre zu erwarten, dass die nichtfinanziellen Informationen ein vergleichbares Prüfniveau erfahren wie die finanziellen Informationen (zutreffend *Antrag*, BT-Drucks. 18/10030, S. 4 1.Absatz). Der vorliegende *Gesetzentwurf* genügt diesem Anspruch teilweise, indem er durch eine Änderung des § 171 AktG sicherstellt, dass die nichtfinanziellen Informationen ebenso wie die finanziellen Informationen der Prüfung durch den Aufsichtsrat auch dann unterliegen, wenn sie nicht im Lagebericht, sondern in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht enthalten sind. Eine Abschlussprüfung,

---

[2] De lege ferenda - über das anstehende Gesetzgebungsvorhaben geht dies hinaus - könnte vor diesem Hintergrund überlegt werden, für solche im Zusammenhang mit der externen Rechnungslegung erfolgenden freiwilligen Angaben eine zwingende Lozierung im Lagebericht oder dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorzusehen. Hierdurch könnte sichergestellt werden, dass auch freiwillige Angaben dem gleichen Sanktions- und Prüfungsregime unterliegen wie Pflichtangaben und damit dem gleichen Zuverlässigkeits- und Glaubwürdigkeitsniveau unterliegen wie gesetzlich verpflichtende Angaben.

[3] Jedenfalls in Bezug auf die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erscheint im Gegenteil die durch die Richtlinie vorgegebene Zahl von 500 Mitarbeitern als sehr gering. Aus den vorstehend erörterten Gründen ist es empfehlenswert, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bittet, bei einer Evaluation der CSR-Richtlinie auf eine Anhebung dieses Größenkriteriums auf (mindestens) die im deutschen Recht auch sonst bekannte Zahl von 2000 Mitarbeitern zu dringen.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

wie sie hinsichtlich der finanziellen Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vorgesehen ist, soll jedoch nach dem Gesetzentwurf nicht stattfinden. Insoweit verweisen der *Gesetzentwurf* und seine Begründung auf die Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung.

[6] Im Ausgangspunkt ist es richtig, den Aufsichtsrat auch für die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen in vergleichbarer Weise wie hinsichtlich des Jahresabschlusses in die Verantwortung zu nehmen. Soweit nicht § 171 AktG grundlegend und konzeptionell geändert werden soll – was gegenwärtig nicht zur Diskussion steht –, ist dies ohnehin durch Art. 33 Abs. 1 Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in der Fassung durch Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014) vorgegeben. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre jede andere Lösung ein kaum vertretbarer und dem Rang der nichtfinanziellen Informationen sowie der Rolle des Aufsichtsrats im dualistischen Modell der Unternehmensleitung und –kontrolle nicht gerecht werdender systematischer Bruch.

Einbeziehung in gesetzliche Abschlussprüfung europarechtlich nicht erforderlich

[7] Hiervon ausgehend wäre es konsequent, hinsichtlich der nichtfinanziellen Informationen nicht nur – wie gegenwärtig im *Gesetzentwurf* – eine „Existenzprüfung", sondern darüber hinaus eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer vorzusehen. So hält der *Antrag* (BT-Drucks. 18/10030, S. 5 vorletzter Abs.) eine inhaltliche Überprüfung der Angaben für erforderlich, um die Verlässlichkeit und Relevanz der nichtfinanziellen Erklärungen zu gewährleisten. Auch die Begründung des *Gesetzesentwurfs* räumt ein, dass eine externe inhaltliche Überprüfung, *insbesondere durch den Abschlussprüfer*, das Vertrauen in die nichtfinanziellen Informationen erhöhen kann (BT-Drucks. 18/9982, S. 45 2. Abs.). Eine Einbeziehung in die Abschlussprüfung würde danach dem Wert der nichtfinanziellen Information erhöhen und deren Bedeutung unterstreichen.

[8] Allerdings lag diese Option schon bei der Diskussion der CSR-Richtlinie auf der Hand, ist vom europäischen Gesetzgeber aber nicht ergriffen worden. Daher ließe sich argumentieren, dass eine Pflichtprüfung die deutschen Unternehmen in ein engeres Korsett schnürt als vergleichbare Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten und diese damit potentiell im Wettbewerb benachteiligt. Dies wird jedoch überkompensiert durch die aufgrund der höheren Verlässlichkeit geprüfter Informationen auch für die Unternehmen selbst entstehenden Vorteile. Zu bedenken sind auch die notwendiger Weise bestehenden Interdependenzen zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Informationen und deren gemeinsamer Darstellung im Lagebericht.

[9] Eine verpflichtende Einbeziehung in die Abschlussprüfung halte ich daher nach wie vor für empfehlenswert und schlage vor, in Art. 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfes (§ 317 Abs. 2 HGB-E) den derzeit vorgesehenen Satz 4, der die Begrenzung auf die „Existenzprüfung"

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

enthält, ersatzlos zu streichen. Stattdessen ist § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB wie folgt neu zu fassen:

> *Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des gesonderten nichtfinanziellen Berichts oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernberichts sowie die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c beachtet worden sind.*

Redaktioneller Hinweis

[10] Zu Art. 1 Nr. 12 erlaube ich mir der Vollständigkeit halber redaktionell anzumerken, dass in § 317 Abs. 2 Satz 6 des gegenwärtigen Entwurfs aufgrund der Änderung in Art. 1 Nr. 5 lit. b von den „*Angaben nach § 289f Abs. 2* ***und Abs. 5***" die Rede sein muss.

Bei freiwilliger Prüfung Kompetenzübertragung auf Aufsichtsrat notwendig

[11] Belässt man es beim gegenwärtig vorgesehenen Konzept, so ist fraglich, wie der Aufsichtsrat seiner Prüfungsaufgabe nachkommen kann. Auf die hinsichtlich seiner Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht bewährte Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer kann er dann jedenfalls nicht ohne weiteres bauen. Andererseits erschiene es überzogen und nicht im Interesse der deutschen Unternehmen liegend, wenn der Aufsichtsrat gehalten wäre, eine eigene Prüfungsabteilung aufzubauen. Er wird daher seinem Prüfungsauftrag nur dann sinnvoll nachkommen können, wenn er auf die Durchführung einer freiwilligen Prüfung hinwirkt.

[12] Für die Beauftragung einer solchen Prüfung ist de lege lata das Geschäftsführungsorgan zuständig; an dieses adressiert der Prüfer auch das Ergebnis seiner Prüfung. Dass sich das Organ, dessen Handeln überprüft werden soll, seinen eigenen Prüfer aussucht, erscheint aber wenig einleuchtend. Zudem diente auch eine freiwillige Prüfung künftig ganz wesentlich der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner eigenen Prüfungsaufgabe. Aus diesen Gründen ist es sachgerecht und geboten, durch gesetzliche Regelung im Zuge der CSR-Richtlinie-Umsetzung klarzustellen, dass die Entscheidung über die Durchführung einer freiwilligen Prüfung beim Aufsichtsrat liegt, der insoweit die Gesellschaft vertritt und den Prüfungsauftrag erteilt.

[13] Diese Klarstellung lässt sich ohne großen Regelungsaufwand bei der ohnehin vorgesehenen Änderung des § 317 HGB vornehmen. Hierzu schlage ich vor, den neuen Satz 4 im § 317 Abs. 2 HGB-E (Art. 1 Nr. 12 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) wie folgt zu formulieren:

> *Im Hinblick auf die Vorgabe nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht die nichtfinanzielle Konzernerklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde,* ***soweit nicht das für die Beauftragung des***

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

Abschlussprüfers zuständige Organ einen um die inhaltliche Prüfung dieser Erklärungen oder Berichte erweiterten Prüfungsauftrag erteilt hat.

Mit einer solchen Formulierung wäre sowohl die Freiwilligkeit einer entsprechenden inhaltlichen Prüfung gewahrt, als auch deren Einbeziehung in die Abschlussprüfung und die Kompetenz des Aufsichtsrates zu einer entsprechenden Auftragserteilung geklärt.

[14] Für den Fall, dass der Gesetzgeber Bedenken gegen die Anbindung der die Kompetenz des Aufsichtsrates betreffenden Neuregelung an die den Inhalt der Abschlussprüfung betreffende Norm des § 317 Abs. 2 HGB haben sollte, käme selbstverständlich auch eine Regelung im Aktiengesetz in Betracht. Hierzu wäre in § 111 Abs. 2 AktG folgender Satz 4 anzufügen (Art. 6 Nr. 1a –neu-):

> *Er kann darüber hinaus den Abschlussprüfer oder einen anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen[4] mit der Prüfung der Übereinstimmung der nichtfinanziellen Erlärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts bzw. der nichtfinanziellen Konzernerklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts mit den Vorgaben der §§ 289b bis 289e und §§ 315b und 315c HGB beauftragen.*

Auch hierdurch wäre sowohl die Freiwilligkeit einer entsprechenden inhaltlichen Prüfung als auch die erforderliche Beauftragungskompetenz des Aufsichtsrates klargestellt.

Bericht über Prüfungsergebnis nur im Rahmen der Abschlussprüfung rechtssicher

[15] In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nur bei der Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht und dem Bestätigungsvermerk gesetzlich normierte und daher der Öffentlichkeit und dem Kapitalmarkt vertraute und ohne weiteres verständliche Berichtsinstrumente zum Prüfungsergebnis bestehen. Die im *Gesetzentwurf* für die freiwillige Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung vorgesehene Berichterstattung über das Prüfungsergebnis (Art. 1 Nr. 4, § 289b Abs.4 HGB-E und Art. 1 Nr. 10, § 315b Abs.4 HGB-E) wäre einerseits ein Systembruch (auch sonst wird über das Ergebnis freiwillig durchgeführter Prüfungen nicht öffentlich berichtet) und zudem aufgrund jeder fehlenden Normierung des Berichtsformats für die Adressaten einer solchen Veröffentlichung von erheblich reduziertem Nutzen.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

[4] Die sperrige Vokabel folgt dem Wortlaut des Erwägungsgrundes 16 der CSR-Richtlinie (2014/95/EU vom 22.10.2016).

3. Sanktionen

[16] Art. 51 Bilanzrichtlinie (2013/34/EU vom 26.6.2013) verlangt, dass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen aufgrund der Richtlinie erlassene einzelstaatliche Vorschriften vorsehen; von dieser europarechtlichen Sanktionierungspflicht miterfasst ist die durch die CSR-Richtlinie vorgesehene nichtfinanzielle Berichterstattung (zutreffend Begründung des *Gesetzentwurfs*, BT-Drucks. 18/9982, S.58). Dies deckt sich mit der im *Antrag* formulierten Forderung (BT-Drucks. 18/10030, S.4 2.Abs.) an die Bundesregierung, der von dieser vorzulegende Gesetzentwurf möge eine effektive und wirksame Gestaltung staatlicher Sanktionierungen bei eventuellen Verstößen sicherstellen.

[17] Durch die im *Gesetzentwurf* vorgesehenen Änderungen der §§ 331ff. HGB (Art. 1 Nr. 16 und 17) werden die durch die CSR-Richtlinie verpflichtend eingeführten nichtfinanziellen Informationen uneingeschränkt dem Bilanzstrafrecht (einschließlich Ordnungswidrigkeiten) des HGB unterstellt. Seit dessen auf die Forderung „geeigneter Sanktionen" durch die 4.EG-Richtlinie zurückgehender Etablierung mit dem Bilanzrichtliniengesetz 1985 (ausführlicher *Schüppen*, Systematik und Auslegung des Bilanzstrafrechts, Köln 1993, S.60ff., 85f.) haben von keiner Seite und zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran bestanden, dass mit diesen Normen effektive, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen Bilanzierungsvorschriften bestehen. Deshalb wird bereits mit der Einbeziehung der nichtfinanziellen Informationen in die erwähnten Sanktionen durch Art. 1 Nr. 16 und Nr. 17 lit. a) den Erfordernissen der Richtlinie und den darüber nicht hinaus gehenden Forderungen des *Antrags* in vollem Umfang Rechnung getragen.

[18] Der *Gesetzentwurf* geht allerdings einen entschiedenen Schritt weiter, indem er im Bereich der Ordnungswidrigkeiten die vorgesehenen Höchststrafen massiv verschärft (Art. 1 Nr. 17 lit. b)). Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit problematisch ist insbesondere, dass im Falle einer Verhängung einer Geldbuße nach § 30 OWiG die Obergrenze auf bis zu fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes angehoben wurde. Die Begründung des *Gesetzentwurfs* (BT-Drucks. 18/9982, S. 58) beruft sich darauf, dass der Bußgeldrahmen für kapitalmarktorientierte Unternehmen für inhaltliche Verstöße demjenigen für Verstöße gegen Bekanntmachungsvorschriften angeglichen werde. Während für Verstöße gegen Bekanntmachungsvorschriften aber in § 335 HGB umgesetzte, zwingende europarechtliche Vorgaben bestanden, gilt solches für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verschärfungen nicht. Insofern handelt es sich keineswegs um eine „1:1"-Umsetzung, sondern um eine zwar intellektuell nachvollziehbare, aber überobligationsmäßige Verschärfung, an deren Verhältnismäßigkeit erhebliche Zweifel bestehen. Es kommt hinzu, dass angesichts des im Ordnungswidrigkeitenrecht herrschenden Opportunitätsgrundsatzes und fehlender Präjudizien ein Zustand massiver Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, Art. 1 Nr. 17 lit. b) des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

[19] Der Durchsetzung der Gesetzeskonformität und der Sanktionierung von Verstößen gegen die Vorschriften über den Lagebericht dienen bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften auch strafbewehrte, ergänzende Versicherungen der gesetzlichen Vertreter (sog. „Bilanzeid", § 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 315 Abs.1 Satz 6 HGB). Es wäre konsequent, in diese Erklärungen auch wesentliche Aspekte der nichtfinanziellen Informationen einzubeziehen. Dies sieht der Gesetzentwurf bisher nicht vor.

Es würde mich freuen, wenn meine Anregungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren von Nutzen sind oder gar Berücksichtigung finden können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen und den Mitgliedern des Ausschusses auch außerhalb der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

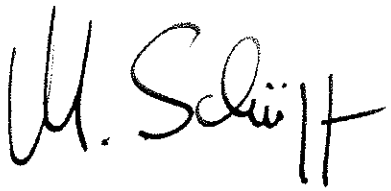

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

verbraucherzentrale
Bundesverband

Stellungnahme des vzbv zum

CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

9. November 2016

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Mobilität und Reisen

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

mobilitaet@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG 3

I. EINFÜHRUNG 4

II. SPEZIELLE ANMERKUNGEN 5

1. Erweiterung der Inhalte um Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern 5
2. Anwendungsbereich auf alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte ausdehnen 7
3. Aufnahme einer inhaltlichen Prüfpflicht 7
4. UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte verbindlich festschreiben 8
5. Verbindliches Rahmenwerk für die Gestaltung von Nachhaltigkeitsberichten 8
6. Schwere der Auswirkungen 8
7. Frühzeitige Einbeziehung von Arbeitnehmerinteressen 8

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) spricht sich für die folgenden Konkretisierungen und Verbesserungen des vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz):[1]

- Der vzbv fordert in § 289 c (HGB) des Gesetzentwurfes eine Erweiterung um Verbraucherbelange, insbesondere in Hinblick auf den Verbraucherdatenschutz, Verbraucherdatensicherung und weitere Verbraucherservices, die gleichberechtigt zu den anderen nichtfinanziellen Aspekten offengelegt werden müssen.
- Der Anwendungsbereich (§ 289b Absatz 1 HGB-E) der Offenlegungspflichten sollte auf Unternehmen, die nach üblicher EU-Definition als groß gelten, d.h. alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte, ausgeweitet werden; unerheblich davon, ob sie an der Börse notiert sind oder nicht.
- Die nichtfinanzielle Erklärung sollte verbindlich extern inhaltlich geprüft werden.
- Bei der Verwendung von Rahmenwerken nach § 289 d (HGB) des Gesetzentwurfes sollten die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlicher Bezugsrahmen festgeschrieben werden.
- Der Gesetzentwurf sollte analog zur CSR-Richtlinie weiterhin solche wesentlichen Risiken (§ 289c Absatz 3 Nr. 4 und 5 HGB-E) einbeziehen, die „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ haben werden.
- Arbeitnehmerinteressen (§ 289c Absatz 2 Nr. 2 HGB-E) sollten frühzeitig und bereits in der Erarbeitung des Unternehmensberichtes einbezogen werden.

[1] http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.html

I. EINFÜHRUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die EU-Richtlinie sowie den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des „CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes“ als ein wichtiges Vorhaben in Richtung mehr gesellschaftlicher Verantwortung und mehr Transparenz im Bereich des unternehmerischen Handelns.

Verbraucherinnen und Verbraucher[2] sind oftmals durch zu komplexe und verwirrende Produkt- und Informationsangebote überfordert. Auch Nachhaltigkeitsberichte werden nur von wenigen Verbrauchern gelesen. Die Informationen sind zu komplex und ausführlich, so dass sie kaum von der breiten Masse wahrgenommen werden können. Der primäre Zweck der Nachhaltigkeitsberichte liegt allerdings auch nicht in der Information von Verbrauchern, sondern darin, im Unternehmen selbst ein Bewusstsein für eine nachhaltige Unternehmensführung zu schaffen und ein Instrument für eine kontinuierliche Performance-Verbesserung zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Profilbildung beizutragen, die auch einen Wettbewerbsvorteil darstellen kann. Dennoch sind diese Berichte für Verbraucher von Bedeutung, denn Analysten, Investoren und Verbraucherorganisationen nutzen sie als Grundlage für eine Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen.

Gleichzeitig besteht bei immer mehr Verbrauchern der Wunsch, ihre Produkte, Dienstleistungen und Marken bei verantwortungsvollen Unternehmen zu kaufen. Transparente, glaubwürdige und vergleichbare Informationen – insbesondere durch unabhängige Empfehlungen von Mittlerorganisationen - über die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen könnten hier Vertrauen aufbauen.

Daher sind die vorgesehenen Rechenschafts- und Berichtspflichten ein wichtiger Baustein, um das Vertrauen von Verbrauchern in den Markt zu stärken. Es bedarf jedoch mehr Verbindlichkeit, was die Aussagekraft und inhaltliche Gestaltung der Berichterstattung betrifft, um das Grundvertrauen von Verbrauchern nachhaltig zu stärken.

Der vzbv plädiert daher entschieden für eine entsprechende Fokussierung auf den ursprünglichen Zweck der Richtlinie: Verbraucher über die gesellschaftlichen Auswirkungen von Unternehmen zu informieren.

Vor diesem Hintergrund müssen aus Verbrauchersicht eine hohe Transparenz und Vergleichbarkeit der Daten im Fokus der Umsetzung stehen.

[2] Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. SPEZIELLE ANMERKUNGEN

1. Erweiterung der Inhalte um Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Die EU-Richtlinie fordert explizit in ihrer Begründung „Verbrauchern leichten Zugang zu Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft zu verschaffen“ – Datenschutz eingeschlossen. Der vzbv orientiert sich an der EU-Kommission, die auf ihrer Internetseite den Begriff CSR definiert: “CSR sollte vom Unternehmen initiiert werden. Öffentliche Institutionen können dabei eine unterstützende Rolle durch einen intelligenten Mix aus freiwilligen, politischen Maßnahmen und – wenn nötig – komplementären Regulationen einnehmen. Unternehmen übernehmen soziale Verantwortung durch die Einhaltung von Gesetzen und die Integration von sozialen, ökologischen, ethischen, menschenrechtlichen Belangen und Verbraucheranliegen in ihr strategisches und wirtschaftliches Handeln.“ (aus dem Englischen von *European Commission 2016*).[3]

Auch die ISO 26.000,[4] global anerkannter Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, hat insbesondere „Verbraucheranliegen“ aufgegriffen und sie als Gegenstand der unternehmerischen Verantwortung hervorgehoben. Sie adressiert zentrale Verbraucherthemen:

- Angemessenes Vorgehen bei Vermarktung, Information und Vertragsgestaltung
- Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher
- Nachhaltiger Konsum
- Kundendienst, Beschwerde- und Konfliktlösung
- Schutz- und Vertraulichkeit von Kundendaten
- Sicherung der Grundversorgung
- Aufklärung und Bewusstseinsbildung

Die Berücksichtigung von „Verbraucheranliegen“ stellt auch keinen unangemessenen Mehraufwand oder gar ein Hemmnis für Unternehmen dar. Laut eines aktuellen Positionspapiers des imug Institut für Markt-Umwelt-Gesellschaft e.V. (Oktober 2016)[5] greifen fast 90 % aller Nachhaltigkeitsberichte Verbraucheranliegen auf – dabei bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen DAX-30-Unternehmen und KMU. Aspekte wie Kundendienst, Beschwerdemanagement und Konfliktlösung zählen dabei zur gängigen Berichterstattungspraxis.

Aus Sicht des vzbv ist es unakzeptabel, dass Unternehmen, die etwa gegen Gesetze des unlauteren Wettbewerbs verstoßen, die Sicherheit seiner Produkte nicht überprüfen und über keine Systeme für einen Produktrückruf verfügen, dennoch behaupten, gesellschaftlich verantwortungsvoll zu agieren. Vor allem aber ist die Bedeutung der

[3] http://ec.europa.eu/growth/industry/corporate-social-responsibility_de
[4] http://www.iso.org/iso/home/standards/iso26000.htm
[5] http://www.imug.de/images/stories/pdfs/csr/imug_positionspapier_csr_berichtspflicht_2016_10.pdf

Verbraucher als die wesentliche Stakeholder-Gruppe der Unternehmen zu berücksichtigen.

Eine Aufnahme von Verbraucheranliegen in die verpflichtende CSR-Berichterstattung in § 289 c (HGB-E) des Gesetzentwurfes ist daher sinnvoll, wenn die Informationen leicht verständlich und leicht zugänglich aufbereitet werden. Dies könnte durch Ergänzung eines § 289 c Ansatz 2 Nr. 4 erfolgen: „Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft, insbesondere wenn angebracht, Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, zur Verbraucherbetreuung, -information oder zum Beschwerdemanagement."

Für den vzbv sind zwei Aspekte von besonderem Interesse:

- **Verbraucherdatenschutz**: Für den einzelnen Verbraucher ist nicht immer nachvollziehbar, wie die personenbezogenen Daten durch ein Unternehmen tatsächlich verwendet werden. Deshalb sollte im Rahmen der Berichterstattung dargestellt werden, wie die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, die im Mai 2018 in Kraft treten wird, durch die Unternehmen konkret umgesetzt werden.
  In diesem Zusammenhang sind unter anderem folgende Informationen für Verbraucher relevant:
  - Eine klare Beschreibung des Geschäftsmodells. In welchem Ausmaß werden die Daten monetarisiert? Welchen Anteil hat diese Monetarisierung von Daten am Geschäft?
  - Aussagekräftige Informationen darüber, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Datensparsamkeit zu gewährleisten, z.B. zur Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschfristen.
  - Werden Daten zu wissenschaftlicher Forschung oder zu statistischen Zwecken verwendet? Was sind diese Zwecke und welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Betroffenen getroffen?
  - Welche Maßnahmen wurden zum Schutz von Kindern unter 18 Jahren getroffen? Wie wurde sichergestellt, dass bei einer Interessenabwägung den Interessen von Kindern besonders Rechnung getragen wurde?
  - Welche Maßnahmen wurden zum Datenschutz durch Technikgestaltung in den Prozessen und Produkten getroffen?
  - Was sind die Ergebnisse der Datenschutz-Folgeabschätzung? Wie wurden den Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen und mögliche Risiken minimiert?

- **Verbraucherdatensicherheit**: Insbesondere sollten Unternehmen offenlegen, ob und wie sie sicherstellen, dass die Daten ihrer Kunden vor unzulässigen Zugriffen geschützt werden. Hacking-Angriffe auf Kundendaten, bei denen Zugangsdaten oder Adressen im großen Stil gestohlen werden, gehören mittlerweile zum Tagesgeschäft. Unternehmen müssen der Sicherheit ihrer Kundendaten mehr Beachtung schenken und entsprechende Vorkehrungen treffen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Informationen für Verbraucher besonders relevant:

- Welche Maßnahmen zur Datensicherheit wurden getroffen?
- Gab es Datenlecks bei denen kein hohes Risiko für die Betroffenen entstanden ist und diese daher nicht direkt informiert werden mussten?

Der aus der Erweiterung um Verbraucherbelange entstehende Berichts-Mehraufwand ist vertretbar. Er wird bereits heute von den freiwillig berichtenden Unternehmen gerade deswegen geleistet, weil diese Themen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Profilbildung beitragen und einen Wettbewerbsvorteil mit sich bringen können.[6] Je besser Unternehmen im Umgang mit Kunden *performen*, desto besser wird sich dies auf ihr Geschäftsmodell auswirken.

2. Anwendungsbereich auf alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte ausdehnen

Mit dem aktuellen Kabinettsbeschluss wären lediglich 300 Unternehmen bzw. Konzerne in Deutschland zur Berichterstattung über ihren Umgang mit Umwelt und Gesellschaft verpflichtet. Insgesamt gibt es in Deutschland jedoch mehr als 11.000 große Unternehmen. Im Interesse der Verbraucher stehen jegliche Unternehmen, die innerhalb ihrer Lebens- und Kaufwelten eine relevante Verantwortung tragen.

Der vzbv fordert daher den Anwendungsbereich auf Unternehmen auszuweiten, die gemäß EU-Definition als groß gelten, d.h. alle Unternehmen ab 250 Beschäftigte unerheblich davon, ob sie an der Börse notiert sind oder nicht. Weitere EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark, Frankreich und das Vereinigte Königreich gehen hier bereits seit Jahren mit gutem Vorbild voran.

Marktprägende Unternehmen wie Aldi, Lidl, Ferrero, Dr. August Oetker oder Würth mit Milliardenumsätzen und erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft entlang ihrer Wertschöpfungsketten fallen sonst durch das Raster. Wer andererseits die Pflicht hat, gesellschaftliche Auswirkungen offenzulegen, hat auch einen größeren Anreiz, diese auch zu verbessern. Die Berichtspflicht sollte deshalb auf alle großen, auch nicht börsennotierten Unternehmen ausgeweitet werden.

3. Aufnahme einer inhaltlichen Prüfpflicht

Die nichtfinanzielle Erklärung sollte unter Berücksichtigung einer inhaltlichen Prüfpflicht aufgenommen werden. Eine einfache Prüfpflicht ist nicht zielführend, stattdessen sollte der Gesetzgeber eine externe inhaltliche Überprüfung der von Unternehmen abgegebenen nicht-finanziellen Berichte verbindlich vorschreiben; diese ist durch Fachkräfte mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits durchzuführen. Inhaltlich überprüfte nichtfinanzielle Informationen bedeuten für externe Nutzer wie auch für das Unternehmen selbst einen Gewinn an Glaubwürdigkeit, Aussagekraft und somit Nutzbarkeit.

Von den 100 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland ließen 2013 bereits 46 % ihre Nachhaltigkeitsberichte extern prüfen.[7] Von den deutschen Unternehmen, die in 2015 an CDP (*Carbon Disclosure Project*) berichteten, lassen bereits die Hälfte ihre

[6] http://www.imug.de/images/stories/pdfs/csr/imug_positionspapier_csr_berichtspflicht_2016_10.pdf
[7] KPMG Handbuch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2013.

Angaben zu Treibhausgasemissionen (*Scope* 1 und 2) extern prüfen. Angemessene Kontrollmechanismen mit Sanktionen müssen zudem die Umsetzung der neuen Transparenzanforderungen an die Berichterstattung sicherstellen.

4. UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte verbindlich festschreiben

CSR, *Corporate Social Responsibility*, steht für gesellschaftliche Verantwortung, die sich hinter dem Begriff „nicht-finanzielle Berichterstattung" verbirgt. Die Einhaltung der Menschenrechte in Unternehmenslieferketten stellt einen kategorischen Imperativ dar. Unternehmen stehen in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit inklusive nachgelagerter Lieferketten und Geschäftsbeziehungen auf Menschenrechte zu verhüten und ggf. zu beheben. Aufgrund der hohen Bedeutung der Menschenrechte sollten die Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte als verbindlicher Bezugsrahmen in § 289 d (HGB) des Gesetzentwurfes festgeschrieben werden.

5. Verbindliches Rahmenwerk für die Gestaltung von Nachhaltigkeitsberichten

Der vzbv erachtet es als sinnvoll, ein bzw. wenige verbindliche Rahmenwerke zur Orientierung im Hinblick auf die Gestaltung von Nachhaltigkeitsberichten vorzuschreiben. Denn essentiell für die Nutzbarkeit der Informationen ist die Vergleichbarkeit. Durch eine einheitliche themenspezifische Aufbereitung, kann die Struktur und so die Aussagekraft gestärkt werden. Etwa einschlägige internationale Rahmenwerke wie u.a. die Global Reporting Initiative (GRI) oder den deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Ein verpflichtender Verweis auf existierende Standards erscheint unabdinglich.[8] Dies gewährt eine entsprechende nationale bzw. europäische Vergleichbarkeit, Tiefe und die Ausführung zu branchenspezifischen Informationen der jeweiligen Unternehmen. Eine „Kann-Bestimmung" zur Nutzung von Rahmenwerken, wie im Gesetzentwurf (§ 289d, HGB) vorgeschlagen ist nicht ausreichend und wird auch den berechtigten Erwartungen der Kunden nach Vergleichbarkeit und der Unternehmen nach Wettbewerbsgleichheit nicht gerecht.

6. Schwere der Auswirkungen

Der Gesetzentwurf sollte analog zur CSR-Richtlinie weiterhin solche wesentlichen Risiken von Unternehmen einbeziehen, die „wahrscheinlich negative Auswirkungen" auf Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Arbeitnehmer/innen und Korruption haben werden. Der Gesetzentwurf nimmt mit der Formulierung „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen" eine unzulässige Einschränkung der CSR-Richtlinie vor, die auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 04.11.2016 kritisiert hat.[9]

7. Frühzeitige Einbeziehung von Arbeitnehmerinteressen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Vertreterinnen und Vertreter sind auch Verbraucher. Die Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern ist sinnvoll, weil diese zu

[8] In diesem Rahmen stellen die Ansätze der GWÖ (Gemeinwohlökonomie) Matrix als Management- und Steuerungsinstrument ebenfalls nützliche Orientierungshilfen dar.
[9] http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/547-16(B).pdf;jsessionid=BDAFC5BA1455BA86456477B36461E0FB.2_cid349?__blob=publicationFile&v=1

Recht als die Experten für die Arbeitsbedingungen in den deutschen bzw. europäischen Standorten eines Unternehmens angesehen werden können. Darüber hinaus ist es ihnen möglich, durch die Netzwerke der internationalen und europäischen Gewerkschaftsbewegung wichtige Informationen über die Arbeitsbedingungen bzw. die Einhaltung der Arbeitnehmer- und Menschenrechte an internationalen Standorten des Unternehmens oder im Zulieferbereich zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend zur Beschlussfassung durch den mitbestimmten Aufsichtsrat ist es sinnvoll, die oben beschriebene Expertise der Arbeitnehmervertreter bereits in die Erarbeitung des Berichtes einzubeziehen, sowohl für den Fall einer Berichterstattung im Lagebericht als auch für den Fall einer gesonderten Berichterstattung.

Aus der Praxis ist bekannt, dass es in vielen großen, mitbestimmten, deutschen Unternehmen bereits heute zur gelebten Unternehmenskultur gehört, Nachhaltigkeitsthemen gemeinsam mit der Mitbestimmungsseite zu diskutieren und zu bearbeiten. Es zeigt sich jedoch auch, dass ein klarerer Rahmen zur konstanten Einbeziehung der Mitbestimmungsakteure in die Berichterstattung in den meisten Unternehmen fehlt.

Der Gesetzentwurf sollte daher eine frühzeitige Einbeziehung von Arbeitnehmerinteressen bereits in der Erarbeitung des Unternehmensberichtes verankern.